

Inhalt

A. Einführung	2
B. Methodik	24
I. Art der aufgeführten Belege	24
II. Zeitraum der aufgeführten Belege	26
III. Formale Hinweise zu aufgeführten Belegen	27
C. Rechtliche Vorgaben.....	29
I. Maßstab für die Einstufung von Beobachtungsobjekten.....	29
1. Parteien als Beobachtungsobjekt.....	29
2. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.....	31
a. Freiheitliche demokratische Grundordnung als Schutzgut	31
aa. Menschenwürde.....	34
bb. Demokratieprinzip	38
cc. Rechtsstaatsprinzip.....	40
dd. Positionierung zum Nationalsozialismus.....	41
b. Feindliche Ausrichtung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung	43
3. Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen.....	46
a. Meinungsäußerungen und sonstige Verhaltensweisen als tatsächliche Anhaltspunkte.....	46
b. Verfassungsfeindliche Gruppierungen innerhalb eines inhomogenen Personenzusammenschlusses als tatsächliche Anhaltspunkte	50
c. Verbindungen zu anderen als verfassungsfeindlich eingestuft Organisationen	51
4. Unterscheidung zwischen Verdachtsfall und gesichert extremistischer Bestrebung aufgrund des Verdichtungsgrads	52
5. Einstufungen im BfV und den Landesämtern.....	62
II. Rechtsfolgen.....	63
III. Voraussetzungen der Öffentlichkeitsunterrichtung	64

D. Struktur und Entwicklung der Partei	68
I. Aufbau und Struktur der Partei seit März 2021	68
II. Parteiinterne Gruppierungen und parteinahe Organisationen	72
1. Organisationsformen.....	72
2. Christen in der AfD.....	73
3. Juden in der AfD	75
4. Alternative Mitte	77
5. Mit Migrationshintergrund für Deutschland e. V.	77
III. Entwicklung der Partei	78
1. Grundsätzliche Beobachtungen zur Entwicklung der AfD	78
2. Entwicklung der Partei 2021 bis 2024	81
3. Entwicklung der Partei im Zusammenhang mit der Bundestagswahl 2025...	100
IV. Entwicklungslinien	104
 E. Belege für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung	 110
I. Meinungsäußerungen und sonstige Verhaltensweisen	110
1. Menschenwürde.....	111
a. Ethnisch-abstammungsmäßige Aussagen und Positionen.....	111
aa. Vertreten eines ethnisch-abstammungsmäßigen Volksbegriffs	114
(1) Grundsätzliche Unterscheidung zwischen Deutschen mit Migrationsgeschichte und autochthonen Deutschen	114
(2) Unterscheidung im Zusammenhang mit dem Thema Kriminalität	136
(3) Explizite Gegenüberstellung von „Deutschen“ und „Passdeutschen“	143
(4) Überhöhung ethnischer Kriterien und die Unterordnung des Einzelnen unter ein entsprechendes Kollektiv	147
(5) Besondere Diskriminierung nicht-weißer Personen.....	151
(6) Forderung der vollständigen Assimilierung.....	154
(7) Zwischenfazit.....	158
bb. Ethnopluralismus als Teil eines ethnisch-abstammungsmäßigen Volksbegriffs	160
(1) Kollektive Identitäten aufgrund der gleichen Kultur.....	160
(2) Die These des Großen Austauschs und alternative Begriffe	177
(3) Zwischenfazit.....	253

VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

cc.	Gesamtfazit zu ethnisch-abstammungsmäßigen Aussagen und Positionen	253
b.	Fremden- und minderheitenfeindliche Aussagen und Positionen	256
aa.	Zusammenhang zwischen Herkunft und Gewaltneigung	258
(1)	Unterstellung einer überproportionalen Neigung zu Gewalt	258
(2)	Nutzung von Begriffen wie „Messermigration“	280
(3)	Entindividualisierende Darstellung von Migranten als aggressiv-gewalttätiges Kollektiv	308
(4)	Negative Zuschreibung einer Neigung zu Sexualverbrechen	342
(5)	Assoziation von multikulturell geprägten Gesellschaften mit Gewalt und Kriminalität	350
bb.	Vorwurf einer aktiven missbräuchlichen Inanspruchnahme von Sozialleistungen	356
cc.	Zuschreibung okkupatorischer Absichten bzw. der Übernahme Deutschlands	366
dd.	Beschreibung von Migrationsprozessen mit Katastrophenmetaphern	378
ee.	Konstruktion einer kulturellen Inkompatibilität und Regressivität von Migranten	385
ff.	Forderung kollektiver Rückführungsmaßnahmen	393
gg.	Rassistische Aussagen	430
hh.	Zwischenfazit	438
c.	Muslim- und islamfeindliche Aussagen und Positionen	440
aa.	Pauschal negative Werturteile über Muslime	442
(1)	Bewusste Ausgrenzung von Muslimen	442
(a)	Grundsätzliche Unerwünschtheit aufgrund negativer Eigenschaften	442
(b)	Pauschale Beschreibung von Muslimen als gewalttätig und gefährlich	450
(2)	Angebliche Verdrängung der europäischen Bevölkerung durch den Islam	460
(3)	Pauschale Verunglimpfung als Islamisten	477
bb.	Zwischenfazit	482
d.	Antisemitische Aussagen und Positionen	483
aa.	Begriffsbestimmung	483
bb.	Ideologische Erscheinungsformen	485
cc.	Die AfD und das Thema Antisemitismus	487
dd.	Antisemitisch konnotierte Codes und Chiffren	489

VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

ee.	Weitere antisemitische Aussagen und Positionen	516
ff.	Keine Relativierung durch Solidaritätsbekundungen mit Israel nach dem 7. Oktober 2023	528
gg.	Zwischenfazit	530
2.	Demokratieprinzip	533
a.	Inabredestellen der Volkssouveränität der Bundesrepublik Deutschland – angebliche Steuerung durch die USA.....	536
b.	Inabredestellen der Pressefreiheit	557
c.	Nutzung von Begriffen wie „Systempartei“, „Kartellpartei“, „Blockpartei“	563
d.	Gleichsetzung der Bundesrepublik etwa mit dem Nationalsozialismus und der DDR oder allgemein mit einer Diktatur	577
aa.	Gleichsetzungen mit dem Nationalsozialismus	577
bb.	Gleichsetzungen mit kommunistischen Systemen	588
e.	Bezeichnung der Bundesrepublik als Diktatur im Zusammenhang mit konkreten Sachthemen.....	610
aa.	Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie.....	610
bb.	Angeblich mangelnde Gewaltenteilung bzw. Aushöhlung demokratischer Prozesse	624
cc.	Angebliche Gewaltausübung gegen die Bevölkerung und politische Gegner.....	632
f.	Allgemeine Diffamierung der staatlichen Institutionen	636
g.	Zwischenfazit.....	650
3.	Rechtsstaatsprinzip.....	653
4.	Positionierung zum Nationalsozialismus.....	667
a.	Beschönigende und verharmlosende Darstellung des Nationalsozialismus	669
b.	Ablehnung der für die BRD aus dem NS-Regime folgenden rechtlichen, finanziellen und moralischen Verantwortlichkeiten	680
c.	Nationalsozialistisch geprägter Sprachgebrauch	692
d.	Zwischenfazit.....	696
II.	Verbindungen zu Gruppierungen, Organisationen und Einzelpersonen aus dem rechtsextremistischen Spektrum	698
1.	COMPACT	711
2.	Ein Prozent	737
3.	Menschenpark Veranstaltungen UG (ehemals Institut für Staatspolitik)/Verlag Antaios	754
4.	Identitäre Bewegung Deutschland	772

VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

5.	ZUERST!.....	793
6.	PI-NEWS.....	796
7.	Zwischenfazit.....	799
III.	Verfassungsschutzrechtliche Relevanz des ehemaligen Flügels und der JA für die AfD.....	803
1.	Der Flügel.....	804
2.	Junge Alternative.....	810
a.	Satzungsbezogene Verbindungen und Verknüpfungen.....	811
b.	Rekrutierung und Ausbildung von künftigen AfD-Funktionärinnen und -Funktionären durch die JA.....	814
c.	Äußerungen von AfD-Funktionärinnen und -Funktionären zur Bedeutung der JA.....	826
d.	Beschäftigungsverhältnisse zwischen Mitgliedern der JA und AfD-Mandatsträgerinnen und -trägern.....	843
e.	Funktion der JA als Multiplikator / Katalysator für neurechte Konzepte/Begriffe in der AfD.....	845
f.	Distanzierungsbemühungen der Gesamtpartei von der JA.....	849
aa.	Parteiordnungsmaßnahmen.....	849
bb.	Inhaltlich-ideologische Distanzierungsbemühungen.....	851
cc.	Formale Neustrukturierung des Verhältnisses zwischen Gesamtpartei und Jugendorganisation.....	855
(1)	Bundesvorstandsantrag zur JA-Auflösung und Neugründung einer Jugendorganisation.....	857
(2)	Abstimmung über Satzungsänderungsanträge auf dem AfD-Bundesparteitag 2025 in Riesa (SN).....	864
(3)	Beschluss der JA-Auflösung auf dem Bundeskongress in Apolda (TH).....	869
3.	Zwischenfazit.....	874

F. Belege für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Bundestagswahlkampf	878
I. Meinungsäußerungen und sonstige Verhaltensweisen.....	878
1. Menschenwürde	878
a. Ethnisch-abstammungsmäßige Aussagen und Positionen.....	878
aa. Vertreten eines ethnisch-abstammungsmäßigen Volksbegriffs.....	878
(1) Grundsätzliche Unterscheidung zwischen Deutschen mit Migrationsgeschichte und autochthonen Deutschen	878
(2) Unterscheidung im Zusammenhang mit dem Thema Kriminalität	883
(3) Forderung der vollständigen Assimilierung	885
bb. Ethnopluralismus als Teil eines ethnisch-abstammungsmäßigen Volksbegriffs	886
(1) Kollektive Identitäten aufgrund der gleichen Kultur.....	886
(2) Die These des Großen Austauschs und alternative Begriffe	889
cc. Zwischenfazit	899
b. Fremden- und minderheitenfeindliche Aussagen und Positionen.....	900
aa. Zusammenhang zwischen Herkunft und Gewaltneigung	900
(1) Unterstellung einer überproportionalen Neigung zu Gewalt	900
(2) Entindividualisierende Darstellung von Migrantinnen und Migranten als aggressiv-gewalttätiges Kollektiv	904
(3) Nutzung von Begriffen wie „Messermigration“	911
(4) Assoziation von multikulturell geprägten Gesellschaften mit Gewalt und Kriminalität.....	915
bb. Zuschreibung okkupatorischer Absichten bzw. der Übernahme Deutschlands	920
cc. Konstruktion einer kulturellen Inkompatibilität und Regressivität von Migranten.....	923
dd. Forderung kollektiver Rückführungsmaßnahmen	925
ee. Zwischenfazit	934
c. Muslim- und islamfeindliche Aussagen und Positionen.....	934
aa. Bewusste Ausgrenzung von Musliminnen und Muslimen: Pauschale Beschreibung als gewalttätig und gefährlich.....	935
bb. Angebliche Verdrängung der europäischen Bevölkerung durch den Islam	936
cc. Pauschale Verunglimpfung als Islamisten	939
dd. Zwischenfazit	943
d. Antisemitische Aussagen und Positionen	944

VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

aa.	Antisemitisch konnotierte Codes und Chiffren	944
bb.	Weitere antisemitische Aussagen und Positionen	947
cc.	Zwischenfazit	948
2.	Demokratieprinzip	949
a.	Inabredestellen der Volkssouveränität der Bundesrepublik Deutschland – angebliche Steuerung durch die USA.....	949
b.	Inabredestellen der Pressefreiheit	951
c.	Nutzung von Begriffen wie „Systempartei“, „Kartellpartei“, „Blockpartei“	952
d.	Gleichsetzung der Bundesrepublik etwa mit dem Nationalsozialismus und der DDR oder allgemein mit einer Diktatur	956
e.	Bezeichnung der Bundesrepublik als Diktatur im Zusammenhang mit konkreten Sachthemen.....	959
aa.	Angeblich mangelnde Gewaltenteilung bzw. Aushöhlung demokratischer Prozesse	959
bb.	Angebliche Gewaltausübung gegen die Bevölkerung und politische Gegner.....	960
f.	Allgemeine Diffamierung der staatlichen Institutionen	965
g.	Zwischenfazit.....	970
3.	Rechtsstaatsprinzip.....	970
4.	Positionierungen zum Nationalsozialismus	975
a.	Beschönigende und verharmlosende Darstellung des Nationalsozialismus	975
b.	Ablehnung der für die Bundesrepublik Deutschland aus dem NS-Regime folgenden rechtlichen, finanziellen und moralischen Verantwortlichkeiten	977
c.	Nationalsozialistisch geprägter Sprachgebrauch.....	982
d.	Zwischenfazit.....	984
II.	Bundestagswahlprogramm 2025	986
1.	Ethnisch-abstammungsmäßige Aussagen und Positionen	986
2.	Fremden- und minderheitenfeindliche Aussagen und Positionen	988
3.	Muslim- und Islamfeindliche Aussagen und Positionen	990
4.	Demokratieprinzip	995
5.	Zwischenfazit	998
III.	Verbindungen zu Gruppierungen, Organisationen und Einzelpersonen aus dem rechtsextremistischen Spektrum	999
1.	COMPACT	1000
2.	Ein Prozent	1005

VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

3.	Menschenpark Veranstaltungen UG (ehemals Institut für Staatspolitik) / Verlag Antaios.....	1008
4.	Identitäre Bewegung Deutschland	1008
5.	PI-NEWS.....	1009
6.	Zwischenfazit	1012
IV.	Fazit zu Belegen für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Bundestagswahlkampf	1012

G. Abschließende Bewertung1020

I.	Tatsächliche Anhaltspunkte von hinreichendem Gewicht und hinreichender Zahl zur Gewissheit verdichtet	1020
1.	Einfluss des ehemaligen Flügels.....	1022
2.	Verdichtung tatsächlicher Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung	1024
a.	Ethnisch-abstammungsmäßige Aussagen und Positionen.....	1024
b.	Fremden- und minderheitenfeindliche Aussagen und Positionen.....	1028
c.	Muslim- und islamfeindliche Aussagen und Positionen	1031
d.	Antisemitische Aussagen und Positionen	1033
e.	Demokratieprinzip.....	1035
f.	Rechtsstaatsprinzip	1037
g.	Positionierung zum Nationalsozialismus.....	1038
3.	Verbindungen zu Gruppierungen, Organisationen und Einzelpersonen aus dem rechtsextremistischen Spektrum	1040
4.	Prägender Einfluss der extremistischen Strömungen auf die Gesamtausrichtung der Partei	1042
a.	Parteiliche Distanzierungsbemühungen	1043
aa.	Parteiausschlussverfahren und sonstige Disziplinierungsmaßnahmen	1044
bb.	Umgang mit der Jungen Alternative.....	1048
b.	Aktuelle Zusammensetzung des Bundesvorstands	1050
aa.	Neuzusammensetzung infolge des Bundesparteitags 2024	1051
bb.	Zwischenzeitliche Aufgabe von Funktionen oder Ämtern bestimmender Akteure	1054
c.	Bewertung der Stellung von Björn Höcke innerhalb der Gesamtpartei	1059

VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

II. Fazit zur Verdichtung zur Gewissheit	1065
III. Vereinbarkeit des Ergebnisses mit Art. 21 GG	1066
IV. Vorliegen der Voraussetzungen zur Öffentlichkeitsunterrichtung	1068
Anhang	1070

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

Keine Weitergabe außerhalb des VS-Verbundes ohne Zustimmung des BfV

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

EINFÜHRUNG

A. Einführung

Die Alternative für Deutschland (AfD) ist eine im Deutschen Bundestag, in 14 deutschen Landesparlamenten und im Europäischen Parlament vertretene politische Partei.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz stufte diese im Januar 2019 als Prüffall im Phänomenbereich Rechtsextremismus ein, während die Jugendorganisation Junge Alternative (JA) und die innerparteiliche Gruppierung Der Flügel gleichzeitig zu Verdachtsfällen erhoben wurden. Der Flügel wurde im März 2020 zur gesichert extremistischen Bestrebung hochgestuft.

Im Rahmen einer erneuten gutachterlichen Bewertung der Gesamtpartei wurde im Februar 2021 festgestellt, dass inzwischen hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass die AfD gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen gemäß §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 S. 1 lit. c, 4 Abs. 1 S. 3 BVerfSchG verfolgt. Gestützt wurde dies besonders auf den anhaltenden Einfluss des Personennetzwerks des ehemaligen Flügels und die Feststellung von zahlreichen Äußerungen von führenden Parteimitgliedern, die gewichtige Anhaltspunkte darstellten, dass in der Partei Bestrebungen gegen die Garantie der Menschenwürde und das Demokratieprinzip verfolgt werden. Außerdem wurden anhaltend enge strukturierte Verbindungen von führenden Parteimitgliedern zu rechtsextremistischen Gruppierungen, insbesondere aus dem Bereich der verfassungsschutzrelevanten Neuen Rechten festgestellt.

Als die Absicht zur Hochstufung der AfD presseöffentlich geworden war, beantragte die Partei am 21. Januar 2021 den Erlass einer einstweiligen Anordnung und erhob zeitgleich Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln (VG Köln). Nachdem das Gericht den Antrag auf Erlass einer Zwischenregelung zunächst abgelehnt hatte, gab es infolge der abermaligen bundesweiten Medienberichterstattung über die Verdachtsfall-einstufung einem erneuten Antrag der AfD mit Beschluss vom 5. März 2021 statt. Das BfV hob daraufhin die Einstufung der AfD als Verdachtsfall zunächst auf.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

EINFÜHRUNG

Mit Urteil vom 8. März 2022 bestätigte das VG Köln schließlich das Vorliegen hinreichender tatsächlicher Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen der AfD.¹

Nach den Ausführungen des Gerichts folge dies bereits aus dem Umstand, dass bei den der AfD zuzuordnenden Teilorganisationen JA und Flügel jeweils tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen von hinreichendem Gewicht vorlägen.² Es sei unerheblich, ob sich angesichts gegenläufiger Äußerungen ein uneinheitliches Bild der Partei im Bereich der Ausländer- und Asylpolitik ergebe.³ Hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte könnten bereits dann gegeben sein, wenn aussagekräftiges Tatsachenmaterial lediglich einen Teilbereich der Zielsetzungen, Verlautbarungen und Aktivitäten des Personenzusammenschlusses widerspiegele. Deren Aussagekraft werde nicht allein dadurch in Frage gestellt, dass daneben eine Vielzahl von verfassungsschutzrechtlich irrelevanten oder wertneutralen Äußerungen existiere, denen sich keine Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche Ausrichtung entnehmen ließen.⁴ Gerade die innere Zerrissenheit einer Partei, Flügelkämpfe und eine Annäherung an extremistische Gruppierungen oder Parteien könnten eine Beobachtung durch Verfassungsschutzbehörden erfordern, da nur so festzustellen sei, in welche Richtung sich eine Partei letztendlich bewege.⁵

Voraussetzung für die Beobachtung der Gesamtpartei im Falle des Vorliegens tatsächlicher Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen allein bei Teilorganisationen sei daher, dass die als verfassungsfeindlich angesehenen Gruppierungen innerhalb der Partei einen Einfluss von nennenswertem Gewicht besäßen.⁶

Das Gericht bejahte sowohl hinsichtlich der JA als auch des Flügels das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen.⁷

Nach den Ausführungen des erstinstanzlichen Urteils verstößt insbesondere der von der JA vertretene völkisch-abstammungsmäßige Volksbegriff gegen die Menschenwürde.

¹ VG Köln, Ur. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 180.

² VG Köln, Ur. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 206.

³ VG Köln, Ur. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 209.

⁴ VG Köln, Ur. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 210.

⁵ VG Köln, Ur. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 212.

⁶ VG Köln, Ur. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 214.

⁷ VG Köln, Ur. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 206, 216, 529.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

EINFÜHRUNG

Hierzu führte das Gericht wie folgt aus:

„Es bestehen tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass eine zentrale politische Vorstellung der JA der Erhalt des deutschen Volkes in seinem ethnischen Bestand ist und ethnisch ‚Fremde‘ nach Möglichkeit ausgeschlossen bleiben sollen. Ein dergestalt völkisch-abstammungsmäßiger Volksbegriff verstößt gegen die Menschenwürde.“⁸

Diese mit dem Volksbegriff des Grundgesetzes unvereinbare Auffassung der JA komme im Deutschlandplan sowie in Verlautbarungen (hochrangiger) Funktionäre und einiger Landesverbände der JA unverkennbar zum Ausdruck.⁹ Auch die im Februar 2019 erfolgte „Modifikation“ des Deutschlandplans lasse die Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche Bestrebung nicht entfallen. Denn der Deutschlandplan weise auch nach der Modifikation Anhaltspunkte für das oben genannte Volksverständnis auf.¹⁰

Die Richter sahen darüber hinaus in den wiederholt verwendeten Begriffen wie „Umvolkung“, „Remigration“ und „Großer Austausch“ – die häufig im Kontext rechtsextremistischer Vereinigungen auftauchten – in der Gesamtschau tatsächliche Anhaltspunkte für eine gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebung.¹¹ So beruhe der Terminus Großer Austausch, der einen schrittweisen Prozess des Austauschs und der Verdrängung der heimischen angestammten Bevölkerung beschreibe, ebenfalls auf völkisch-ethnischen Vorstellungen eines ethnisch vorhergehenden deutschen Volkes.¹²

Überdies ergäben sich auch aus Verbindungen der JA zu als verfassungsfeindlich eingestuften Organisationen tatsächliche Anhaltspunkte.¹³

Zwar sei eine Mitgliedschaft bei der gesichert extremistischen Bestrebung Identitäre Bewegung Deutschland (IBD) gemäß der Bundessatzung der JA eigentlich mit einem Engagement bei der JA unvereinbar, die Äußerungen der Funktionärinnen und Funktionäre seien insofern jedoch uneinheitlich. Mitunter seien hochrangige Funktionärinnen und Funktionäre der JA jedenfalls zeitweise auch für die IBD aktiv gewesen, ohne

⁸ VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 217.

⁹ VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 226.

¹⁰ VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 376.

¹¹ VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 275, 329.

¹² VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 334.

¹³ VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 315.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

EINFÜHRUNG

dass dies in jedem Fall geahndet worden sei. Gegenüber der Presse sei sogar die Existenz von Doppelmitgliedschaften bestätigt worden.¹⁴

Ferner stellten die massiven ausländerfeindlichen Agitationen der JA einen Ausdruck der Missachtung der Art. 1 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG dar. Dies gelte insbesondere für die pauschalen Verdächtigungen und Herabwürdigungen von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie Migrantinnen und Migranten.¹⁵ Diese würden durch zahlreiche Äußerungen nachhaltig und generalisierend mit Kriminalität in Verbindung gebracht und durch Begriffe wie „Messerstichkultur“ oder „Vergewaltigungskultur“ insgesamt herabgesetzt.¹⁶

Die JA verbinde derartige ausländerfeindliche Äußerungen zudem mit Forderungen nach Abschiebungen und „Remigration“. Die Forderung nach „Massenabschiebung“ in Verbindung mit der Forderung zur Ergreifung „aller Mittel zur Remigration“ deute dabei auf ein mit dem Rechtsstaat in Konflikt stehendes Vorgehen hin.¹⁷

Schließlich trete die JA auch durch muslim- und islamfeindliche Äußerungen hervor, in denen der Islam grundsätzlich abgelehnt, vorwiegend mit Terrorismus assoziiert und in denen nicht zwischen Islam und Islamismus differenziert werde.¹⁸

Es handele sich bei der Vielzahl der Äußerungen, die sich durch alle Ebenen der JA zögen, erkennbar nicht (mehr) um Geschmacklosigkeiten oder bloße Entgleisungen einzelner Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, Mitglieder oder Anhängerinnen und Anhänger des Personenzusammenschlusses, die sich von der Parteilinie abhoben. Insbesondere aus der Programmschrift der JA und dem Grundtenor der zitierten Aussagen lasse sich ableiten, dass das Volksverständnis und die ausländerfeindliche Agitation Ausdruck eines generellen Bestrebens der JA seien.¹⁹

Die vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte habe die JA nach den Ausführungen der Richter auch weder durch die Erklärung zur Modifikation des Deutschlandplans noch durch die „Erklärung zum deutschen Staatsvolk und zur deutschen Identität“ vom 18. Januar 2021 ausräumen können, da sich daraus keine wirkliche Abkehr von dem o. g. Volksverständnis ergebe.²⁰ Für eine ernsthafte und glaubwürdige Abwendung

¹⁴ VG Köln, Ur. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 316 ff., 324.

¹⁵ VG Köln, Ur. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 388.

¹⁶ VG Köln, Ur. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 462.

¹⁷ VG Köln, Ur. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 402.

¹⁸ VG Köln, Ur. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 464.

¹⁹ VG Köln, Ur. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 512.

²⁰ VG Köln, Ur. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 376 ff.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

EINFÜHRUNG

von früheren verfassungsfeindlichen Bestrebungen bedürfe es grundsätzlich eines von innerer Akzeptanz mitgetragenen kollektiven oder individuellen Lernprozesses, der sich auf die inneren Gründe für die Handlung beziehe und aufgrund dessen angenommen werden könne, dass mit hinreichender Gewissheit zukünftig die Verfolgung oder Unterstützung solcher Bestrebungen auszuschließen sei. Dies setze in der Regel voraus, dass eingeräumt oder zumindest nicht bestritten werde, dass zuvor zumindest Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen vorgelegen haben; würden die früheren Anhaltspunkte abgestritten, verharmlost, bagatellisiert oder entschuldigt, so spreche dies gegen eine glaubhafte Distanzierung.²¹ Die JA habe zu keinem Zeitpunkt eingeräumt, dass Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen vorgelegen haben; die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren genannten Äußerungen seien lediglich relativiert worden bzw. es sei vorgetragen worden, dass diese unzutreffend ausgelegt worden seien.²²

Es könne schließlich dahinstehen, ob weitere Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen das Demokratie- oder Rechtsstaatsprinzip vorlägen, da bereits hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche Bestrebung aus dem Volksverständnis sowie der ausländerfeindlichen Agitation der JA folgten.²³

Auch hinsichtlich des Flügels bestünden tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen von hinreichendem Gewicht.²⁴

Zwar sei aufgrund der formalen Auflösung von einer Verdichtung zur Gewissheit im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht auszugehen, weshalb eine gesichert extremistische Bestrebung zu diesem Zeitpunkt nicht vorgelegen habe. Ungeachtet dessen bestünden aber weiterhin tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen.²⁵

So gebe es zunächst tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass der Flügel weiterhin als Personenzusammenschluss aktiv sei. Dies ergebe sich bereits daraus, dass die formale Auflösung des Flügels nicht aus eigenem Antrieb, sondern auf Druck des Bundesvorstands der AfD zustande gekommen sei und die Anhänger des Flügels in der AfD als Mitglieder verblieben seien. Auch hätten die Flügel-Protagonisten verkündet,

²¹ VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 382 ff.

²² VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 386.

²³ VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 509.

²⁴ VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 529.

²⁵ VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 529.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

EINFÜHRUNG

dass die Inhalte und politischen Ziele des Flügels auch nach der Auflösung in der AfD weiterverfolgt und -verbreitet würden.²⁶

Selbst wenn man dies anders sehe und den Flügel auch unter dem Aspekt des Verdachtsfalls nicht (mehr) als Personenzusammenschluss auffassen würde, so beeinflusse dies allein die Beurteilung des Flügels als Beobachtungsobjekt, nicht aber die Beurteilung der AfD. Denn durch den Umstand, dass die Mitglieder des Flügels nach dessen Auflösung (größtenteils) in der AfD verblieben seien und ihre Auffassungen, Ideologie und Positionen nicht aufgegeben hätten, verblieben jedenfalls auch die damit verbundenen Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen im Rahmen der Bewertung der AfD als Beobachtungsobjekt.²⁷

Das Gericht führte insofern aus:

„Auch beim Flügel bestehen tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass seine zentrale politische Vorstellung der Erhalt des deutschen Volkes in seinem ethnischen Bestand ist und ethnisch ‚Fremde‘ nach Möglichkeit ausgeschlossen bleiben sollen.“²⁸

Diese mit dem Volksbegriff des Grundgesetzes unvereinbare Auffassung ergebe sich aus den Verlautbarungen des Flügels selbst und seiner Repräsentanten.²⁹

Neben den auch von den Vertretern der JA verwendeten Begriffen der „Umvolkung“ und des „(Großen) Austauschs“, werde von Vertretern des Flügels auch der Terminus des „Volkstods“ gebraucht. Dieser Vorwurf, wonach die Regierenden und „die Ausländer“ den „Tod des deutschen Volkes“ herbeiführten, beruhe auf der Vorstellung einer ethnisch homogenen „Volksgemeinschaft“ und sei der Ideologie des Nationalsozialismus entnommen. Das Schlagwort sei vom Nationalsozialismus aufgegriffen und in die Propaganda übernommen worden. Dahinter verberge sich eine rassistische Weltanschauung, die Menschen nichtdeutscher Herkunft als Bedrohung für das eigene Volk betrachte.³⁰ Diese Vokabeln fänden sich wiederholt und über einen langen Zeitraum und in offenkundiger Kenntnis des damit verbundenen Verständnisses und Kontexts.³¹

²⁶ VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 530.

²⁷ VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 541.

²⁸ VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 543.

²⁹ VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 544.

³⁰ VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 546.

³¹ VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 550.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

EINFÜHRUNG

Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen ergäben sich darüber hinaus insbesondere aus Äußerungen von Flügel-Mitbegründer und Fraktionsvorsitzendem des thüringischen Landesverbands Björn Höcke.³² Aus zahlreichen seiner Äußerungen wie auch aus Äußerungen anderer Flügel-Repräsentanten folgten Anhaltspunkte für ein völkisch-abstammungsmäßiges Volksverständnis.³³

Es ergebe sich hinsichtlich der Beurteilung des Volksverständnisses auch nichts anderes aus dem Umstand, dass der Flügel nicht von einem rein ethnischen, sondern einem ethnisch-kulturellen Volksverständnis spreche.³⁴ Völkisch-abstammungsmäßige und rassistische Kriterien verstießen auch dann gegen Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG, wenn sie nicht absolut gälten und es Ausnahmen geben solle.³⁵

Aus den Belegen ginge aber hervor, dass der Flügel – zum Teil unter Verwendung rassistischer und martialischer Rhetorik – den Erhalt der deutschen Ethnie verfolge und ethnische Kriterien damit den Ausschlag für weitere Einbürgerungen geben sollten. Aus den Verlautbarungen des Flügels ergebe sich zudem, dass sehr hohe bzw. nahezu unerreichbare Hürden für eine Einbürgerung aufgestellt würden und als Maßstab der autochthone Deutsche diene, sodass die Vorstellungen des Flügels primär an ethnische Vorstellungen anknüpften und das kulturelle Element allenfalls untergeordnete Bedeutung habe.³⁶

Die Vertreter des Flügels beließen es auch nicht – wie von Seiten der AfD teilweise vorgebracht – bei reiner Kritik. Der Flügel habe die Migrationspolitik vielmehr erkennbar zu einem seiner zentralen Anliegen gemacht und formuliere dort auch Ziele, deren Umsetzung er anstrebe.³⁷

Die vorgelegten Belege enthielten Bekundungen, die insbesondere im Hinblick auf die Menschenwürde und das Diskriminierungsverbot den Verdacht einer verfassungswidrigen Bestrebung begründeten.³⁸

³² VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 598.

³³ VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 604, 632.

³⁴ VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 652.

³⁵ VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 655.

³⁶ VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 656.

³⁷ VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 657 f.

³⁸ VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 669.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

EINFÜHRUNG

Insofern sei zunächst eine pauschale Verdächtigung von Ausländern als Kriminelle und eine Verunglimpfung festzustellen.³⁹ Der Flügel verbinde seine ausländerfeindliche Agitation zudem mit der Forderung nach Abschiebungen und „Remigration“.⁴⁰ Im Rahmen dieser Agitation stächen ferner muslimfeindliche Äußerungen hervor, in denen die grundsätzliche Ablehnung des Islam kundgetan und nicht zwischen Islam und Islamismus differenziert werde.⁴¹

Daneben bestünden ebenfalls Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen das Demokratie- oder Rechtsstaatsprinzip. Insbesondere würden mit Begriffen wie „Systempresse“ oder „Systemparteien“ bzw. „Kartellparteien“ wesentliche Bestandteile der verfassungsmäßigen Ordnung diffamiert und infrage gestellt.⁴²

Es gebe mithin zahlreiche Belege, die in der Gesamtschau bis zur Hochstufung des Flügels am 12. März 2020 die Annahme einer Verdichtung der Verdachtslage zur Gewissheit trügen, sodass der Flügel zurecht als gesichert extremistische Bestrebung hochgestuft worden sei.⁴³

Für die Beurteilung der Gesamtpartei sei nicht relevant, ob der Flügel im für dieses Verfahren maßgeblichen Zeitpunkt immer noch als gesichert extremistische Bestrebung eingestuft werden könne. Diese Frage habe das erkennende Gericht im diesbezüglichen Verfahren verneint und damit begründet, dass keine Gewissheit (mehr) über die Existenz des Flügels als Personenzusammenschluss vorliege.⁴⁴ Es sei hier jedoch ausreichend, dass hinsichtlich des Flügels im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung noch tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen und damit auch hinsichtlich der Frage, ob der Flügel als Personenzusammenschluss noch existiere, vorlägen. Dies sei vorliegend der Fall.⁴⁵

Die Anhaltspunkte entfielen auch nicht durch Distanzierungen oder Maßnahmen, die der Flügel ergriffen habe. Ein Ausschluss auf Betreiben des Flügels oder eine Distanzierung von Seiten des Flügels sei nicht vorgetragen worden und sei auch nicht ersichtlich.⁴⁶

³⁹ VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 670.

⁴⁰ VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 697.

⁴¹ VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 700.

⁴² VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 729.

⁴³ VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 733, 790.

⁴⁴ VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 207/20.

⁴⁵ VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 792.

⁴⁶ VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 815.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

EINFÜHRUNG

Der Flügel verfüge in der Gesamtpartei auch über einen Einfluss von nennenswertem Gewicht. Insbesondere belegten Verlautbarungen auf allen Parteiebenen – vor allem aber aus dem Bundesvorstand der AfD – einen strukturellen Rückhalt des Flügels als zentralem Bestandteil der Gesamtpartei.⁴⁷

In qualitativer Hinsicht sei festzustellen, dass die Protagonisten des Flügels und z. T. Erstunterzeichner der Erfurter Resolution über führende Positionen in einigen Landesverbänden verfügten.⁴⁸ Ein großer innerparteilicher Einfluss der ostdeutschen – und vom Flügel dominierten – Landesverbände liege auch deshalb nahe, da diese die größten Zweitstimmenanteile in den Landtagswahlen erzielen konnten.⁴⁹ Zudem sei der im April 2020 von Meuthen geäußerte Vorschlag, der Flügel solle sich als eigenständige Partei von der AfD abspalten, auf nahezu einhellige Ablehnung – nicht nur von Vertretern des Flügels – gestoßen.⁵⁰

Die formale Auflösung des Flügels bei gleichzeitigem Verbleib der Flügel-Mitglieder in der AfD werteten Chrupalla, Weidel und Gauland in einer gemeinsamen Erklärung als „Rückkehr zur inneren Einheit der Partei“ und wichtigen „Schritt zur Bündelung unserer Kräfte“. Nur so könne man gesamtdeutsche Volkspartei werden. Auch darin zeige sich, dass die Partei- und Fraktionsspitze – bis auf den inzwischen aus der AfD ausgetretenen Co-Bundesprecher Meuthen – die Mitglieder des Flügels – und damit auch deren politischen Positionen – als integralen Bestandteil der Gesamtpartei verstehe.⁵¹

Davon unabhängig gebe es bezogen auf die Gesamtpartei zahlreiche weitere gewichtige Hinweise, die Zweifel daran begründeten, dass sich die Partei als solche vorbehaltlos zum zentralen Wertesystem des Grundgesetzes bekenne.⁵²

Bereits im Grundsatzprogramm der AfD fänden sich Anhaltspunkte, die für ein ethnisch-biologisches Volksverständnis sprächen.⁵³ Ein solches Verständnis komme auch in Äußerungen des Bundesverbands zum Ausdruck.⁵⁴

Ebenso fände sich eine ausländerfeindliche Agitation. Einwanderer würden pauschal mit Kriminalität in Verbindung gebracht und verunglimpft. Es gebe Beispiele für eine

⁴⁷ VG Köln, Ur. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 818.

⁴⁸ VG Köln, Ur. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 819.

⁴⁹ VG Köln, Ur. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 820.

⁵⁰ VG Köln, Ur. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 838.

⁵¹ VG Köln, Ur. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 839.

⁵² VG Köln, Ur. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 842.

⁵³ VG Köln, Ur. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 843 ff.

⁵⁴ VG Köln, Ur. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 848.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

EINFÜHRUNG

pauschale und undifferenzierte Betrachtung, die (männlichen) Migranten Gewaltbereitschaft unterstelle und diese damit in die Menschenwürde verletzender Weise verächtlich mache.⁵⁵

Zusammenfassend lasse sich im Wege der Gesamtschau für die AfD feststellen, dass sich zum maßgeblichen Zeitpunkt Anhaltspunkte von hinreichendem Gewicht für verfassungsfeindliche Bestrebungen nicht nur bei den Teilorganisationen JA und Flügel, sondern auch aus den Verlautbarungen der Gesamtpartei und der dort führenden Repräsentanten entnehmen ließen. Es handele sich bei den genannten Zitaten um Äußerungen von Mitgliedern des Vorstands der AfD, des Ehrenvorsitzenden, zahlreicher Bundestagsabgeordneter oder sonstiger Mandats- oder Funktionsträger.⁵⁶ Aus dem Grundtenor der Aussagen lasse sich ableiten, dass das Volksverständnis und die ausländerfeindliche Agitation Ausdruck eines generellen Bestrebens der AfD und ihrer Teilorganisationen JA und Flügel seien.⁵⁷

Die vom Bundesvorstand geforderte und letztlich jedenfalls formal umgesetzte Selbstauflösung des Flügels lasse die Anhaltspunkte auch nicht entfallen. Denn die Auflösung sei nicht mit dem Ausschluss der Mitglieder des Flügels aus der AfD verbunden,⁴ sodass die Personen und ihre Positionen in der AfD verblieben seien. Es existierten auch tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass der Flügel bzw. die ihm zugeordneten Personen weiterhin innerhalb der AfD ihre Positionen mit ungeminderter Kraft verfolgten und verbreiteten. Auch bestehe der Verdacht von einem weiterhin nennenswerten Einfluss des Flügels auf die AfD.⁵⁸

Auch die von der Partei eingeleiteten Parteiordnungsverfahren in Reaktion auf verfassungsfeindliche oder sonst bedenkliche Äußerungen oder Handlungen ihrer Mitglieder stünden dem nicht entgegen. Diese Maßnahmen seien erst nach der jeweiligen Einführung dieser Äußerungen in das verwaltungsgerichtliche Verfahren durch Vortrag des Bundesamts für Verfassungsschutz eingeleitet worden. Insofern dränge sich der Verdacht auf, dass die AfD diese Verfahren aus prozesstaktischen Gründen eingeleitet habe. Denn eine solche systematische Vorgehensweise lasse sich aus dem vorherigen Verhalten der AfD nicht erkennen. Die genannten Maßnahmen seien im Rahmen einer Gesamtbetrachtung jedenfalls nicht geeignet, die tatsächlichen Anhaltspunkte

⁵⁵ VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 891.

⁵⁶ VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 926.

⁵⁷ VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 928.

⁵⁸ VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 930.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

EINFÜHRUNG

insgesamt entfallen zu lassen, auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen der AfD existierten weiterhin hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte.⁵⁹

Auch seien die abgegebenen Erklärungen der AfD nicht geeignet, die tatsächlichen Anhaltspunkte auszuräumen. Denn die AfD habe zu keinem Zeitpunkt eingeräumt, dass Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen vorgelegen hätten. Alle im verwaltungsgerichtlichen Verfahren genannten Äußerungen seien relativiert worden bzw. sei vorgetragen worden, dass diese unzutreffend ausgelegt worden seien. Auch die Erklärungen enthielten keine ausdrückliche Abkehr, sondern würden von der AfD lediglich als „Klarstellungen“ bezeichnet. Die AfD habe durch ihren Prozessbevollmächtigten alle Vorwürfe entschieden und kategorisch zurückgewiesen und als völlig unhaltbar dargestellt. Allein aus diesem Grund könne eine während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgegebene Erklärung die AfD nicht entlasten.⁶⁰

Schließlich seien die Erklärungen auch inhaltlich nicht geeignet, die Bedenken auszuräumen. Es handele sich in weiten Teilen um Lippenbekenntnisse. Denn eine wirkliche Abkehr von dem oben genannten Volksverständnis ergebe sich daraus nicht.⁶¹

Die dargelegten Ausführungen zu Flügel und JA bestätigte das VG Köln darüber hinaus in seinen diesbezüglichen Urteilen vom 8. März 2022.⁶²

Mit Beschluss vom 10. März 2022 lehnte das VG schließlich auch die Anträge der AfD bezüglich der Einstufung und Bearbeitung derselben als Verdachtsfall oder gesichert extremistische Bestrebung im Eilverfahren ab.⁶³ Mit dieser Entscheidung erledigte sich zugleich die im Rahmen des Eilverfahrens ergangene Zwischenregelung.

Im März 2022 nahm das Bundesamt für Verfassungsschutz die Bearbeitung der AfD als Verdachtsfall wieder auf, den Flügel stufte es zum Verdachtsfall herab.

Die AfD legte am 3. Juni 2022 Berufung gegen das Urteil ein; gegen den Beschluss vom 10. März 2022 ging sie hingegen nicht vor.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz stufte die JA im April 2023 zur gesichert extremistischen Bestrebung hoch. Dagegen wehrten sich die AfD und die JA im Juni 2023 im Wege des Eilrechtsschutzes und reichten zudem Klage vor dem VG Köln ein. Mit

⁵⁹ VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 934.

⁶⁰ VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 936.

⁶¹ VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 938.

⁶² VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 207/20 und VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 208/20.

⁶³ VG Köln, Beschl. v. 10.03.2022, 13 L 105/21.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

EINFÜHRUNG

Beschluss vom 5. Februar 2024 lehnte das Verwaltungsgericht die Anträge der AfD und der JA bezüglich der Einstufung und Bearbeitung der JA als gesichert extremistische Bestrebung und der öffentlichen Bekanntgabe derselben ab.⁶⁴ Mit dem Beschluss bestätigte das Gericht vorläufig, dass sich die hinsichtlich der JA bestehenden tatsächlichen Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung zur Gewissheit verdichtet haben.⁶⁵

Die JA vertrete auch nach der Einstufung als Verdachtsfall weiterhin ein ethnisches Volksverständnis. Der Erhalt des deutschen Volkes in seinem ethnischen Bestand und nach Möglichkeit der Ausschluss „ethnisch Fremder“ sei weiterhin zentrale politische Vorstellung der JA. Dies stelle einen Verstoß gegen die Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG dar.⁶⁶

Dies ergebe sich bereits aus dem schriftlichen Programm der JA. Bereits der sogenannte Deutschlandplan aus dem Jahr 2019 habe gewichtige Anhaltspunkte für ein ethnisches Volksverständnis enthalten.⁶⁷ Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus dem von der JA verabschiedeten Papier „Programm und Leitlinien“, welches zwar – anders als der zuvor verabschiedete sogenannte Deutschlandplan – keine ausdrückliche Forderung nach einer Assimilation von Einwanderern am Maßstab des autochthonen Deutschen enthalte, jedoch auch keine inhaltliche Abkehr oder Distanzierung von den dort aufgestellten Forderungen und Formulierungen erkennen lasse.⁶⁸

So seien die Formulierungen in den Leitlinien erkennbar an die Theorie des „Großen Austauschs“ angelehnt⁶⁹, die Forderung nach der Assimilation von Einwanderern am Maßstab eines autochthonen Deutschen werde aufrecht erhalten⁷⁰ und es werde sowohl im Programm als auch über Verbindungen zu Benedikt Kaiser auf die Vorstellung des sogenannten solidarischen Patriotismus verwiesen⁷¹.

Für eine programmatische Kontinuität sprächen weiterhin die personellen Entscheidungen im Bundesvorstand. Dieser vertrete das Narrativ des Bevölkerungsaustauschs

⁶⁴ VG Köln, Beschl. v. 05.02.2024, 13 L 1124/23.

⁶⁵ VG Köln, Beschl. v. 05.02.2024, 13 L 1124/23, juris, Rn. 176.

⁶⁶ VG Köln, Beschl. v. 05.02.2024, 13 L 1124/23, juris, Rn. 190.

⁶⁷ VG Köln, Beschl. v. 05.02.2024, 13 L 1124/23, juris, Rn. 198.

⁶⁸ VG Köln, Beschl. v. 05.02.2024, 13 L 1124/23, juris, Rn. 200.

⁶⁹ VG Köln, Beschl. v. 05.02.2024, 13 L 1124/23, juris, Rn. 206.

⁷⁰ VG Köln, Beschl. v. 05.02.2024, 13 L 1124/23, juris, Rn. 208.

⁷¹ VG Köln, Beschl. v. 05.02.2024, 13 L 1124/23, juris, Rn. 211-218.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

EINFÜHRUNG

und würde überwiegend dem sogenannten solidarisch-patriotischen Lager entstammen.⁷²

Es ließen sich überdies Bezugnahmen weiterer Personen aus dem Bundes- sowie diverser Landesvorstände der JA auf die Theorie des Großen Austauschs und dem damit verbundenen ethnischen Volksverständnis entnehmen.⁷³

Auch die in Äußerungen von Einzelpersonen und Landesverbänden in Erscheinung tretende Differenzierung zwischen (autochthonen) Deutschen und deutschen Staatsangehörigen offenbare ein ethnisches Volksverständnis.⁷⁴

Es handele sich bei den durch das Gericht aufgegriffenen Äußerungen auch nicht um Aussagen von Einzelpersonen, die keine Auswirkungen auf die Gesamtorganisation hätten. Vielmehr stammten sie von Personen in zentraler Position der JA und zögen sich durch verschiedene organisatorische Untergliederungen, sodass sie weit gestreut seien. Gerade aus Äußerungen von Funktionsträgern könne auf deren Grundeinstellung und von dieser auf die verfassungsfeindliche Ausrichtung einer Vereinigung geschlossen werden.⁷⁵

Das Gericht führte ferner aus, dass – entgegen der Ansicht der Antragstellerinnen – die Wiederholung und Verwendung bestimmter Begriffe in Kenntnis des damit verbundenen Verständnisses sowie Kontexts zeige, dass damit bewusst auf das damit verbundene ethnische Volksverständnis abgezielt werde, welches gegen Art. 1 Abs. 1 GG verstoße.⁷⁶

Das Verwaltungsgericht sah zudem die tatsächlichen Anhaltspunkte für eine fremden- und insbesondere islam- und muslimfeindliche Agitation der JA als zur Gewissheit verdichtet an. Die JA setze die Verhaltensweisen fort, die Ausdruck einer Missachtung von Art. 1 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG darstellten.⁷⁷

So würden Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Migrantinnen und Migranten von der JA weiterhin pauschal – u. a. als Kriminelle und (Sexual-) Straftäter⁷⁸ – verdächtigt

⁷² VG Köln, Beschl. v. 05.02.2024, 13 L 1124/23, juris, Rn. 219, 223.

⁷³ VG Köln, Beschl. v. 05.02.2024, 13 L 1124/23, juris, Rn. 226.

⁷⁴ VG Köln, Beschl. v. 05.02.2024, 13 L 1124/23, juris, Rn. 249.

⁷⁵ VG Köln, Beschl. v. 05.02.2024, 13 L 1124/23, juris, Rn. 261.

⁷⁶ VG Köln, Beschl. v. 05.02.2024, 13 L 1124/23, juris, Rn. 265.

⁷⁷ VG Köln, Beschl. v. 05.02.2024, 13 L 1124/23, juris, Rn. 267.

⁷⁸ VG Köln, Beschl. v. 05.02.2024, 13 L 1124/23, juris, Rn. 289.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

EINFÜHRUNG

und herabgewürdigt. Einwanderer würden allgemein als Schmarotzer und kriminell bezeichnet oder in anderer Weise verächtlich gemacht.⁷⁹

Dies zeige sich unter anderem in Bildern und Fotomontagen, auf denen nicht-weiße Menschen als Gewalttäter dargestellt würden, wie auch in der Verwendung von Begriffen wie u. a. „Rapefugees“, „Messer-Alis“, „Messermigration“, „Messerterror“.⁸⁰ Es werde zunächst eine von Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchteten ausgehende Drohkulisse gezeichnet, verbunden mit dem Vorwurf, die Verantwortung für die (vermeintlichen) Straftaten läge auch bei den anderen Parteien bzw. der Regierung⁸¹ und der Forderung nach Abschiebung zur Lösung der von der JA aufgezeigten Probleme und Gefahren.⁸²

Überdies setze die JA auch nach der Einstufung als Verdachtsfall Verhaltensweisen fort, die darauf gerichtet seien, die Würde von Menschen mit islamischer Glaubensrichtung außer Geltung zu setzen.⁸³ So werde der Islam als antisemitisch, unfriedlich und gefährlich pauschalisiert⁸⁴ und das Bild einer aggressiven und gewaltsamen Verdrängung der einheimischen Bevölkerung durch Muslime gezeichnet.⁸⁵

Nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichts ist eine ernsthafte Abkehr von den Forderungen im sogenannten Deutschlandplan wie der Umwandlung des Asylrechts in ein gerichtlich nicht überprüfbares „Gnadenrecht“ und der Beschränkung der Versorgung von Geflüchteten auf das physische Existenzminimum auch in den Leitlinien nicht erkennbar. Vielmehr sei aus einer Zusammenschau der Forderungen im sogenannten Deutschlandplan mit den in den Leitlinien zum Ausdruck kommenden Äußerungen zu schließen, dass die JA weiterhin eine Integration von Geflüchteten in das deutsche Sozialsystem ablehne.⁸⁶

Zudem lägen nach den Ausführungen des Gerichts tatsächliche Anhaltspunkte für Verhaltensweisen vor, die auf das Außer-Geltung-Setzen des Demokratieprinzips gerichtet seien und die zur Verdichtung der Verdachtsmomente für verfassungsfeindliche

⁷⁹ VG Köln, Beschl. v. 05.02.2024, 13 L 1124/23, juris, Rn. 268.

⁸⁰ VG Köln, Beschl. v. 05.02.2024, 13 L 1124/23, juris, Rn. 289, 296.

⁸¹ VG Köln, Beschl. v. 05.02.2024, 13 L 1124/23, juris, Rn. 301.

⁸² VG Köln, Beschl. v. 05.02.2024, 13 L 1124/23, juris, Rn. 307.

⁸³ VG Köln, Beschl. v. 05.02.2024, 13 L 1124/23, juris, Rn. 308.

⁸⁴ VG Köln, Beschl. v. 05.02.2024, 13 L 1124/23, juris, Rn. 312, 315.

⁸⁵ VG Köln, Beschl. v. 05.02.2024, 13 L 1124/23, juris, Rn. 323.

⁸⁶ VG Köln, Beschl. v. 05.02.2024, 13 L 1124/23, juris, Rn. 325 ff. mit Verweis auf VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 208/20, juris, Rn. 449 ff., 354 ff.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

EINFÜHRUNG

Bestrebungen der JA beitragen.⁸⁷ Die JA agitieren sowohl auf Bundes- als auch auf Landes- und Kreisebene gegen die politische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.⁸⁸

Vornehmlich komme dies in der vielfachen Gleichsetzung der Bundesrepublik Deutschland mit diktatorischen Regimen, insbesondere dem NS-Regime und der DDR, zum Ausdruck.⁸⁹ Die Äußerungen gingen hierbei über zulässige sachliche Kritik bzw. Kritik an konkreter Regierungsarbeit hinaus und seien als pauschale und undifferenzierte Kritik vielmehr darauf ausgerichtet, das Vertrauen der Bevölkerung in die Legitimität des Regierungshandelns zu erschüttern⁹⁰ und die AfD als einzige Retterin einer wahrhaftigen Demokratie und alleinige Verfechterin der Interessen der Bürgerinnen und Bürger darzustellen.⁹¹

Schließlich würden auch die fortbestehenden Verbindungen der JA zu als verfassungsfeindlich eingestuften Gruppierungen und Organisationen für die Verdichtung der Verdachtsmomente für das Vorliegen verfassungsfeindlicher Bestrebungen sprechen.⁹² Dies gelte insbesondere für die Verbindungen zu der mit rechtskräftigem Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 13. Oktober 2022 zum rechtmäßigen Beobachtungsobjekt des Bundesamts für Verfassungsschutz erklärten Identitären Bewegung Deutschland (e. V.) (IBD), ungeachtet der insofern bestehenden Unvereinbarkeitserklärung der Bundessatzung der JA.⁹³

Zudem bestünden sowohl personelle wie auch inhaltliche Verbindungen zum Institut für Staatspolitik (IfS, mittlerweile Menschenpark Veranstaltungs UG), dem Verein Ein Prozent sowie dem COMPACT-Magazin, welche allesamt von dem Bundesamt für Verfassungsschutz als gesichert extremistische Bestrebungen eingestuft worden sind. Der Kontakt zu den genannten Organisationen reiche zwar allein nicht aus, um die erfolgte Einstufung der JA als gesichert extremistische Bestrebung zu rechtfertigen, doch führe die Quantität und Qualität der Verbindungen bei einer Gesamtschau zur Verdichtung der tatsächlichen Anhaltspunkte.⁹⁴

⁸⁷ VG Köln, Beschl. v. 05.02.2024, 13 L 1124/23, juris, Rn. 338, 367.

⁸⁸ VG Köln, Beschl. v. 05.02.2024, 13 L 1124/23, juris, Rn. 368.

⁸⁹ VG Köln, Beschl. v. 05.02.2024, 13 L 1124/23, juris, Rn. 369.

⁹⁰ VG Köln, Beschl. v. 05.02.2024, 13 L 1124/23, juris, Rn. 386.

⁹¹ VG Köln, Beschl. v. 05.02.2024, 13 L 1124/23, juris, Rn. 401.

⁹² VG Köln, Beschl. v. 05.02.2024, 13 L 1124/23, juris, Rn. 403.

⁹³ VG Köln, Beschl. v. 05.02.2024, 13 L 1124/23, juris, Rn. 404 f.

⁹⁴ VG Köln, Beschl. v. 05.02.2024, 13 L 1124/23, juris, Rn. 417.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

EINFÜHRUNG

Die AfD und die JA legten am 7. Februar 2024 Beschwerde gegen den Beschluss ein. Am 12. und 13. März 2024 sowie am 11., 12. und 29. April 2024 und am 6. und 7. Mai 2024 fand die mündliche Verhandlung in den drei Berufungsverfahren gegen die Urteile des VG Köln vom 8. März 2022 vor dem OVG NRW statt. Das OVG verkündete in der Sitzung vom 13. Mai 2024 sodann die Zurückweisung der Berufung sowie die Nichtzulassung der Revision in allen drei Verfahren. Die AfD legte am 4. Juli 2024 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ein und begründete diese fristgerecht. Das OVG NRW half der Beschwerde nicht ab. Die Akte liegt nun dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

Mit seinen Urteilen⁹⁵ bestätigte das OVG NRW das Vorliegen hinreichender tatsächlicher Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen der AfD und der JA sowie die Rechtmäßigkeit der Beobachtung des Flügels am 15. Januar 2019 und im Zeitraum vom 16. Januar 2019 bis zum 11. März 2020 als Verdachtsfall sowie am 12. März 2020 als gesichert extremistische Bestrebung. Zudem bestätigte das OVG die Rechtmäßigkeit der öffentlichen Bekanntgabe der Beobachtung.

Hinsichtlich der AfD liegen und lagen nach den Ausführungen des Gerichts weiterhin^f tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass die Gesamtpartei Bestrebungen verfolgt, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, namentlich gegen die Menschenwürdegarantie und das Demokratieprinzip.

So begründeten die dokumentierten Äußerungen verschiedener Funktionäre, Mandatsträger und sonstiger Mitglieder der AfD den starken Verdacht, dass die politischen Zielsetzungen der AfD auch beinhalten, den Schutz der Menschenwürde außer Geltung zu setzen, indem jedenfalls Flüchtlingen und anderen Zuwanderern, deutschen Staatsangehörigen mit Migrationsgeschichte und deutschen und ausländischen Staatsangehörigen islamischen Glaubens die Anerkennung als gleichberechtigte Mitglieder der rechtlich verfassten Gemeinschaft versagt werden solle. Zwar würden die dargelegten Äußerungen zum Teil für sich genommen die Grenze der Missachtung der Menschenwürde nicht überschreiten, die Vielzahl der diffamierenden und die

⁹⁵ OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1216/22 (Flügel), 5 A 1217/22 (JA), 5 A 1218/22 (AfD). Die Urteilsbegründungen weisen in Teilen Parallelen auf. Im Folgenden wird aufgrund der hiesigen Begutachtung der Gesamtpartei in der Regel nur das Urteil zur Gesamtpartei zitiert, sofern nicht Ausführungen speziell zur JA oder zum Flügel belegt werden müssen oder im Urteil zur Gesamtpartei nicht enthaltene Ausführungen relevant werden. Ausführungen zu den Urteilen zur JA und dem Flügel finden sich in Kapitel E. III. Verfassungsschutzrechtliche Relevanz des ehemaligen Flügels und der JA für die AfD.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

EINFÜHRUNG

menschliche Würde missachtenden Positionen dokumentierten in der Gesamtschau jedoch mehr als hinreichende Anhaltspunkte von Gewicht dafür, dass es sich um eine charakteristische Grundtendenz der AfD handele.

Das OVG stellt fest, dass die Verknüpfung eines „ethnisch-kulturellen Volksbegriffes“ mit einer politischen Zielsetzung, mit der die rechtliche Gleichheit aller Staatsangehöriger in Frage gestellt wird, eine nach Art. 3 Abs. 3 GG unzulässige Diskriminierung aufgrund der Abstammung darstellt, die mit der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG nicht zu vereinbaren ist.⁹⁶ Demgegenüber stelle die rein deskriptive Verwendung eines „ethnisch-kulturellen Volksbegriffes“ nach den Ausführungen des OVG eine nicht verfassungsschutzrelevante, von persönlichen Wertungen abhängige Zustandsbeschreibung dar, die etwa soziologische, ethnologische oder historische Differenzierungen einbeziehen kann, sodass auch die Zugehörigkeit zu einer „ethnisch-kulturellen“ Gruppe nicht objektiv bestimmbar sei.⁹⁷

Zwar seien solche Forderungen nach einer rechtlichen Diskriminierung deutscher Staatsangehöriger mit Migrationsgeschichte in den Veröffentlichungen oder Äußerungen der AfD oder ihr zurechenbarer Anhänger nicht eindeutig zu finden. Hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen solcher Bestrebungen böten aber auch abwertende Äußerungen, die deutlich machen, dass diese Personengruppe nicht als gleichwertige Mitglieder der Gesellschaft angesehen werden, sofern diese Äußerungen im Zusammenhang mit der politischen Betätigung der Partei abgegeben werden und sich aus dem Kontext ergibt, dass die Migrationsgeschichte als solche als Problem gesehen wird und nicht – rechtlich zulässig – eine fehlende Integration beklagt oder für eine restriktivere Migrations- und Einbürgerungspolitik geworben werden soll.⁹⁸ Die große Anzahl der gegen Migranten gerichteten Äußerungen, mit denen diese auch unabhängig vom Ausmaß ihrer Integration in die deutsche Gesellschaft systematisch ausgegrenzt werden und trotz ihrer deutschen Staatsangehörigkeit ihre Zugehörigkeit zum deutschen Volk in Frage gestellt wird, legten den Verdacht nahe, dass jedenfalls maßgebliche Teile der AfD bei entsprechenden politischen Mehrheiten auch Maßnahmen ergreifen würden, die deutsche Staatsangehörige mit Migrationsgeschichte aufgrund

⁹⁶ OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 202.

⁹⁷ OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 205.

⁹⁸ OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 207.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

EINFÜHRUNG

ihrer Abstammung diskriminieren.⁹⁹ Aufgrund dessen, dass die AfD als politische Partei grundsätzlich darauf ausgerichtet sei, die nach ihrer Überzeugung bestehenden Problemlagen nicht nur zu benennen, sondern etwaigen Fehlentwicklungen mit politischen und rechtlichen Mitteln aktiv entgegenzusteuern, ist nach den Ausführungen des OVG zumindest der Verdacht gerechtfertigt, dass die wahren Zielsetzungen aus taktischem Kalkül bewusst nicht vollständig offengelegt werden, was eine fortgesetzte Beobachtung durch den Verfassungsschutz unter Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln erforderlich machen könne, um nähere Erkenntnisse über die von der AfD tatsächlich verfolgten Ziele zu gewinnen.¹⁰⁰

Anhaltspunkte dafür, dass hinter dem behaupteten Ziel der Bewahrung der deutschen Kultur und Identität in Wahrheit ein „ethnisch-biologisches“ oder abstammungsbezogenes Volksverständnis steht, folgten auch aus der Verwendung des Begriffs „Passdeutsche(r)“ oder auch dem wiederholten Gebrauch von Tiermetaphern. Letztere brächten deutlich zum Ausdruck, dass – nach dem Verständnis des sich Äußernden – Migranten auch mit der Einbürgerung keine Deutschen werden könnten, sondern zwischen ihnen und Deutschen ein gleichsam unüberwindlicher biologischer, abstammungsmäßiger Unterschied bestehe. Die Betonung der Hautfarbe in einzelnen Äußerungen lege außerdem nahe, dass die Zugehörigkeit zum deutschen Volk in rassistischer Weise auch von erblichen äußerlichen Merkmalen abhängig gemacht werde.¹⁰¹

Die Ausräumung des Verdachts von verfassungsfeindlichen Bestrebungen erfordere jedenfalls eine klare und eindeutige Distanzierung von konkreten abwertenden Aussagen, ein abstraktes Bekenntnis zur Gleichberechtigung aller Staatsangehöriger, etwa durch die von Seiten der AfD zur Entlastung vorgebrachte am 18. Januar 2021 veröffentlichte „Erklärung zum deutschen Staatsvolk und zur deutschen Identität“ reiche hierfür nicht aus – ungeachtet dessen, inwieweit die Erklärung tatsächlich eine Entlastung enthalte.¹⁰² Eine solche Distanzierung sei nicht erfolgt; weder seien ausgrenzende und herabwürdigende Äußerungen verhindert worden, noch habe die AfD sie zum Anlass genommen, ihnen systematisch entgegenzutreten. Vielmehr sei von diesen Aussagen auch nach erstmaliger Einstufung als Verdachtsfall nicht abgerückt und

⁹⁹ OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 225.

¹⁰⁰ OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 207.

¹⁰¹ Dazu und zum Voranstehenden: OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 220 ff.

¹⁰² OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 209, 225.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

EINFÜHRUNG

vergleichbare Aussagen seien auch während des gesamten Verfahrens weiterhin getätigt worden.¹⁰³ Zudem spreche die zwischenzeitliche Wahl von Christina Baum und Maximilian Krah in den Bundesvorstand im Juni 2022 für eine breite Unterstützung in der Partei für eine politische Zielsetzung, die eine Diskriminierung von Migranten mit deutscher Staatsangehörigkeit beinhalte.¹⁰⁴

Zudem lägen konkrete und hinreichend verdichtete Anhaltspunkte dafür vor, dass die AfD Bestrebungen verfolge, die mit einer Missachtung der Menschenwürde von Ausländern und Muslimen verbunden ist.¹⁰⁵

Dies zeige sich hinsichtlich der AfD anhand einer Vielzahl von Äußerungen, die die Menschenwürde von Ausländern und Muslimen systematisch verletzen und missachten, indem entweder sämtliche Migranten oder bestimmte Migrantengruppen, insbesondere männliche Muslime, pauschal und in undifferenzierter Weise für Straftaten verantwortlich gemacht und – unter Verwendung von herabwürdigenden Begriffen – verunglimpft werden.¹⁰⁶ Das Gericht gesteht dabei zu, dass es insbesondere bei spontanen, als Reaktion auf eine konkrete Gewalttat abgegebenen Äußerungen sein kann, dass vereinzelt zu generalisierenden Verantwortungszuschreibungen und gruppenbezogenen erniedrigenden Bezeichnungen gegriffen wird, die mit etwas zeitlichem Abstand nicht in gleicher Form verwendet worden wären und weder sichere Rückschlüsse auf die Grundhaltung der betreffenden Person zulassen noch repräsentativ für die Gesamtpartei sind. Die Vielzahl der diffamierenden und die menschliche Würde missachtenden Positionierungen dokumentierten in der Gesamtschau aber, dass es sich hier nicht um einzelne Entgleisungen, sondern um eine charakteristische Grundtendenz handelt.¹⁰⁷

Die ausländer- und islamfeindlichen, pauschal diffamierenden und ausgrenzenden Formulierungen würden durch konkrete den gleichen Personenkreis betreffende diskriminierende Forderungen von Funktionären und Mitgliedern der AfD ergänzt, nach denen Muslime wegen ihres Glaubens diskriminiert oder ihnen generell der Schutz des Art. 4 GG versagt werden soll, namentlich beispielsweise – wenn auch weniger weit

¹⁰³ OVG NRW, Urte. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 226.

¹⁰⁴ OVG NRW, Urte. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 227. Die genannten Personen sind jedoch mittlerweile nicht mehr Mitglied des Bundesvorstands.

¹⁰⁵ OVG NRW, Urte. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 230.

¹⁰⁶ OVG NRW, Urte. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 231, 233 f.

¹⁰⁷ OVG NRW, Urte. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 234.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

EINFÜHRUNG

verbreitet – in der pauschalen, unabhängig von möglichen allgemein geltenden baurechtlichen Vorgaben erhobenen Forderung, den Bau von Moscheen oder Minaretten zu verbieten oder die Religionsfreiheit unter einen „Kulturvorbehalt“ stellen zu wollen.¹⁰⁸

Weiterhin begründeten die dokumentierten Äußerungen verschiedener Funktionsträger, Mandatsträger und sonstiger Mitglieder der AfD den Verdacht, dass sie Bestrebungen verfolgt, die gegen das Demokratieprinzip gerichtet sind – wenn auch nicht in der Häufigkeit und Dichte wie von Seiten des BfV angenommen.¹⁰⁹

Das OVG bestätigte hierbei den durch die Rechtsprechung des BVerfG und des BVerwG etablierten rechtlichen Maßstab, nach welchem derjenige den Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verlässt, der den Parlamentarismus verächtlich macht, ohne aufzuzeigen, auf welchem anderen Weg dem Grundsatz der Volkssouveränität Rechnung getragen und die Offenheit des politischen Willensbildungsprozesses gewährleistet werden kann.¹¹⁰ Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen liegen hiernach auch vor, wenn die anderen demokratischen Parteien und deren Politiker in ihrer Gesamtheit ständig pauschal in polemischer, teilweise diffamierender und verunglimpfender Weise angegriffen werden.¹¹¹ Nicht jede scharfe, polemische oder emotionale Äußerung ist hierbei zwangsläufig als Ausdruck einer feindlichen Einstellung gegenüber der verfassungsmäßigen Ordnung zu verstehen, so etwa dann nicht, wenn sie als heftige Kritik an dem Amtsinhaber verbunden mit dem Willen zur eigenen Macht verstanden werden kann. Das Gericht verwies auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, welches im Jahr 2001 bezüglich der Partei DIE REPUBLIKANER festgestellt hatte, dass die Beschimpfung der etablierten Parteien als „Altparteien“ oder „Parteiendiktatur“ sowie der Vorwurf, diese etablierten Parteien betrieben „Machtmissbrauch“ noch als zulässige „Machtkritik“ zu verstehen seien und keinen Anhaltspunkt für verfassungsfeindliche Bestrebungen darstellen würden. Die Grenze der Verächtlichmachung des Parlamentarismus sei aber jedenfalls dann überschritten, wenn sich aus den Äußerungen ergebe, dass dem politischen Gegner die Existenzberechtigung abgesprochen werden soll.¹¹²

¹⁰⁸ OVG NRW, Urf. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 239 f., 243 ff., 246.

¹⁰⁹ OVG NRW, Urf. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 247.

¹¹⁰ OVG NRW, Urf. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 248.

¹¹¹ OVG NRW, Urf. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 250.

¹¹² OVG NRW, Urf. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 252 ff.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

EINFÜHRUNG

Im Konkreten setzte sich das OVG nicht damit auseinander, ob die von ihm zitierten Aussagen für sich genommen bereits einen hinreichenden Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen begründen. Stattdessen ließ es die zitierten Aussagen in der Gesamtschau mit den – laut OVG sogar tatsächlich vorhandene Bestrebungen begründenden – Äußerungen in der geschlossenen Chatgruppe „Alternative Nachrichten-gruppe Bayern“ jedenfalls für die Annahme eines Verdachts genügen.¹¹³ Auch an dieser Stelle setzte sich das OVG wiederholt mit den von der AfD vorgetragenen Distanzierungen auseinander und stellte fest, dass eine für die Ausräumung des Verdachts notwendige ernsthafte Distanzierung nicht erfolgt sei.¹¹⁴ Das OVG sieht zudem gerade in dem Umstand, dass die Anhaltspunkte aus einer nicht öffentlichen Chatgruppe entstammen, das besondere Bedürfnis, zur Aufklärung des Verdachts auch nachrichtendienstliche Mittel zur Informationsgewinnung einzusetzen. Denn es sei der Verdacht gerechtfertigt, dass die Mitglieder der AfD in ihren öffentlichen Äußerungen ihre wahren politischen Zielsetzungen nicht vollständig wiedergeben würden, anders als in vertraulichen Kreisen wie beispielsweise in nicht öffentlichen Chatgruppen.¹¹⁵

Das OVG sah es aufgrund der bereits festgestellten Anhaltspunkte schließlich nicht als entscheidungserheblich an, ob sich auch aus Äußerungen von Mitgliedern und Anhängern der AfD tatsächliche Anhaltspunkte für weitere verfassungsfeindliche, gegen die Menschenwürde, das Demokratieprinzip oder das Rechtsstaatsprinzip gerichtete Bestrebungen ergeben.¹¹⁶

Das vorliegende Gutachten untersucht die im Rahmen der Verdachtsfallbearbeitung angefallenen Erkenntnisse zur AfD und bewertet diese im Hinblick auf deren weitere Bearbeitung. Dabei ist zu prüfen, ob der bei Einstufung zum Verdachtsfall bestehende Verdacht für eine verfassungsfeindliche Bestrebung entfallen ist – sodann wäre die Beobachtung einzustellen –, ob der Verdacht unvermindert fortbesteht und eine weitere Beobachtung als Verdachtsfall erforderlich ist, oder ob die Anhaltspunkte sich zur Gewissheit verdichtet haben und eine Hochstufung zur gesichert extremistischen Bestrebung zu erfolgen hat.¹¹⁷

¹¹³ OVG NRW, Urte. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 258.

¹¹⁴ OVG NRW, Urte. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 260.

¹¹⁵ OVG NRW, Urte. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 261.

¹¹⁶ OVG NRW, Urte. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 264.

¹¹⁷ Vgl. zur Differenzierung zwischen Verdachtsfall und gesichert extremistischer Bestrebung auch VG Ansbach, Urte. v. 25.04.2019, AN 16 K 17.01038, juris, Rn. 38; VG Köln, Beschl. v. 05.02.2024, 13 L 1124/23, juris, Rn.164 ff.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

EINFÜHRUNG

Seit der Einstufung der AfD zum Verdachtsfall hat das Bundesamt für Verfassungsschutz zahlreiche weitere offen zugängliche Informationen erhoben. Diese Informationen werden im vorliegenden Gutachten konsolidiert ausgewertet und ergebnisoffen einer Gesamtbewertung zugeführt, aus der sich mit Blick auf die drei vorgenannten Optionen das weitere Vorgehen ergeben wird.

4

B. Methodik

I. Art der aufgeführten Belege

Im vorliegenden Gutachten werden Verlautbarungen und Aktivitäten von Repräsentantinnen und Repräsentanten¹¹⁸, Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern sowie Gremien, Organisationseinheiten und Teilorganisationen der AfD hinsichtlich des Vorliegens tatsächlicher Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung überprüft. Als Belege wurden dabei programmatische Schriften und Grundsatzpapiere, Publikationen, Verlautbarungen auf Internetpräsenzen und in sozialen Netzwerken sowie Aussagen im öffentlichen Raum wie z. B. Reden auf Wahlkampfveranstaltungen und Demonstrationen herangezogen. Auf die Verwendung von Redebeiträgen aus dem parlamentarischen Raum wurde angesichts des dahingehend bestehenden erhöhten Schutzstatus durch Art. 38 GG verzichtet.

Insgesamt werden in den für die inhaltliche Bewertung maßgeblichen Kapiteln (E. I bis E. III und F. I. bis F. III) Belege zu 105 Organisationseinheiten bzw. Teilorganisationen und zu 353 Personen berücksichtigt. Letztere sind in dem als Anhang beigefügten Personenglossar aufgeführt. Zusätzlich werden im Personenglossar auch solche Personen ausgewiesen, die lediglich im Zusammenhang mit deskriptiven Ausführungen zu Struktur und Entwicklung der Partei und nicht im Zusammenhang mit tatsächlichen Anhaltspunkten für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung genannt sind. Sie sind entsprechend gekennzeichnet.

Im Gutachten werden Belege aus allen Ebenen der Partei berücksichtigt. Dabei erhebt es keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der Fokus liegt auf Funktions- und Mandatsträgerinnen und -trägern der Bundes- und Landesebene. Der Bundesebene zugerechnet werden Mitglieder des Europaparlaments, des Bundestags, der Bundesvorstände von AfD, der formal aufgelösten JA und weiteren Personenzusammenschlüssen innerhalb der Partei, sowie solche Belege, die dem AfD-Bundesverband und dem Bundesverband der Jungen Alternative selbst zuzuordnen sind. Der Landesebene werden Landtagsabgeordnete der Partei, Mitglieder der Landesvorstände von AfD und JA sowie Verlautbarungen und Aktivitäten der Landesverbände zugerechnet. In geringerem Umfang wurden auch Belege der Kreisebene – also aus den

¹¹⁸ In diesem Gutachten werden ausschließlich die männliche und weibliche Form verwendet. Damit sind alle anderen Formen gleichermaßen gemeint.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

METHODIK

Kreis- und Ortsverbänden von AfD bzw. JA und vereinzelt von einfachen Mitgliedern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der AfD – angeführt. Aussagen von einfachen Mitgliedern – ohne aktuellen Funktionsposten – wurden der Partei nur dann zugerechnet, wenn die entsprechenden Aussagen auf offiziellen Kommunikationskanälen oder Parteiveranstaltungen getätigt wurden und damit im unmittelbaren Zusammenhang zu Aktivitäten der Partei standen und die Partei entsprechend die Möglichkeit hatte, sich selbst zu positionieren. Zudem wurden der Partei Aussagen ehemaliger Funktionärinnen und Funktionäre zugerechnet, die zum Zeitpunkt der Äußerung einen Funktionsposten innehatten, oder Aussagen einfacher Mitglieder, die auch auf anderen Organisationsebenen durch Funktionärinnen und Funktionäre der Partei aufgegriffen und unterstützt wurden.¹¹⁹

In der Kontextualisierung der für die inhaltliche Bewertung maßgeblichen Belege (Kapitel E I. bis E III. und F. I. bis F. III.) wird auf die Funktion des Urhebers bzw. der Urheberin zum Zeitpunkt der Äußerung oder Handlung verwiesen. Sollte es im Lauf des Prüfungsprozesses zu Funktions- und Ämterwechseln, Austritten oder Ausschlüssen der Personen aus der Partei gekommen sein, wurden diese Änderungen gekennzeichnet und – sofern die Informationen dem BfV vorliegen – im Rahmen der Gewichtung entsprechend berücksichtigt.

Verlautbarungen von ausgeschlossenen Mitgliedern oder von Mitgliedern, gegen die Ausschlussverfahren anhängig sind, wurden für sich genommen als nicht entscheidungsrelevant behandelt. Im Sinne einer umfassenden Belegzusammenstellung wurden die Verlautbarungen jedoch in geringem Umfang in den folgenden Kapiteln aufgenommen, sofern die gegenständlichen Verlautbarungen zur Zeit einer noch aktiven Parteimitgliedschaft getätigt wurden. Dieses Vorgehen dient dadurch der umfassenden Darstellung des innerparteilichen Meinungsspektrums, da die entsprechenden Aussagen zumeist auch Reaktionen von anderen Mitgliedern und Parteigliederungen hervorriefen.

Die Bewertung der Verlautbarungen als nicht entscheidungsrelevant im Rahmen der Gewichtung bedeutet jedoch nicht automatisch, dass das initiierte bzw. abgeschlossene Ausschlussverfahren als Distanzierung der Gesamtpartei von verfassungsfeindlichen Positionen einzelner Mitglieder zu sehen ist. Da die Ausschussanträge

¹¹⁹ Den rechtlichen Zurechnungsmaßstäben aus BVerfG, Urt. v. 17.01.2017, 2 BvB 1/13, juris, Rn. 563 folgend. Im Detail vgl. Kapitel C. I. 4.

und die Entscheidungen der Parteischiedsgerichte nicht veröffentlicht werden, ist vielfach nicht erkennbar, gegen welche Personen überhaupt eine parteiliche Disziplinarmaßnahme vorliegt, welche Gründe jeweils tragend für den Parteiausschluss waren und von welchen Positionen sich die Partei damit distanziert hat. Überdies wurden relevante Parteiordnungsmaßnahmen im Rahmen der strukturellen Entwicklung der Partei betrachtet und bei der Gesamtwürdigung berücksichtigt.

Soweit Verlautbarungen von Parlamentsabgeordneten im Gutachten berücksichtigt wurden, ist darauf hinzuweisen, dass damit nicht automatisch zugleich eine gezielte personenbezogene systematische Datenverarbeitung (Beschaffung und Speicherung in Personenakten oder NADIS WN) verbunden war.

Für die Prüfung wird auf tatsächengegründete Belege abgestellt. In jeder Phase der Gefahrerforschung – auch für die gesichert extremistische Bestrebung – sind dabei Äußerungen von Abgeordneten regelmäßig in besonderer Weise geeignet, die von einer Partei verfolgten Ziele und Konzepte nachzuvollziehen, und danach für deren Bewertung besonders bedeutsam.¹²⁰ Im Ergebnis rechtfertigen die besondere Bedeutung dieser Informationen zum Schutz herausragender Rechtsgüter und der tatsächengegründete individuelle Verstrickungsverdacht zum Betroffenen den Einbezug dieser Informationen in die Sammlung auch unter Berücksichtigung des besonders schutzwürdigen Abgeordnetenstatus.

II. Zeitraum der aufgeführten Belege

Der ursprünglich für die Begutachtung vorgesehene Beobachtungszeitraum reichte bis Mitte November 2024. Nachdem sich seit der Entlassung des damaligen Bundesministers für Finanzen am 6. November 2024 allerdings im Verlauf des Monats immer mehr abzeichnete, dass die eigentlich für September 2025 terminierte Bundestagswahl signifikant nach vorne verschoben werden würde, erschien es sachgerecht, die im Rahmen des Bundestagswahlkampfes zu erwartenden Erkenntnisse auch noch für die Gesamtabwägung des Gutachtens zu berücksichtigen. Da die einzelnen Unterkapitel zu den jeweiligen Anhaltspunkten zu diesem Zeitpunkt bereits fertiggestellt

¹²⁰ BVerfG, Urt. v. 17.01.2017, 2 BvB 1/13, juris, Rn. 569.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

METHODIK

waren, wurden diese seit November 2024 mit Blick auf die Bundestagswahl angefallenen Erkenntnisse in einem eigenständigen Kapitel zusammengefasst.¹²¹ Die zeitlich parallelen Entwicklungen in Bezug auf das Verhältnis zwischen AfD und JA wurden in Kapitel E. ergänzt.¹²²

Der Zeitraum der Verdachtsfallbearbeitung ist entscheidungserheblich für die Frage, ob der ursprünglich festgestellte Verdacht sich bestätigt hat oder nicht.

Sofern in einzelnen Fällen im Kapitel E. Belege verwendet wurden, die vor der Verdachtsfalleinstufung entstanden sind, dient dies der Kontextualisierung aktueller Aussagen und Positionen oder zum etwaigen Nachweis von z. B. langjährigen Verbindungen zu (rechts-)extremistischen Bestrebungen.

III. Formale Hinweise zu aufgeführten Belegen

Bei der Zitierung von Verlautbarungen wurden orthografische und grammatikalische Fehler stets aus den vorliegenden Originalbelegen übernommen. Eine gesonderte Markierung dieser erfolgte nicht. Im Fall der Verwendung von Rede- und Videobeiträgen wurden diese möglichst wortgenau transkribiert. Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurden Wortwiederholungen und die Wiedergabe von Stocken im Redefluss sowie Füllwörtern vermieden.

Anmerkungen zur Verbesserung des Textverständnisses wurden innerhalb der Zitate als solche gekennzeichnet und in eckige Klammern gesetzt: [Anm.:]. Auslassungen innerhalb der Zitate wurden ebenfalls mit eckigen Klammern [...] markiert. Auslassungen vor und nach den aufgeführten Zitaten erhielten keine gesonderte Kennzeichnung. Grammatikalische Anpassungen im Sinne der Lesbarkeit wurden ebenso mit eckigen Klammern gekennzeichnet.

Alle verwendeten Belegstellen wurden mit dem Datum der getätigten Aussage und dem Abrufdatum versehen. In vereinzelt Fällen, bei denen das Abrufdatum nicht erkennbar und auch eine Nachsicherung unmöglich war, wurde dies in der Referenz kenntlich gemacht.

¹²¹ Vgl. Kapitel F. Tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung seit November 2024.

¹²² Vgl. Unterkapitel E. III. Verfassungsschutzrechtliche Relevanz des ehemaligen Flügels und der JA für die AfD.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

METHODIK

Im Falle von geteilten Beiträgen in den sozialen Netzwerken wurden diese – unter entsprechender Gewichtung – dem Urheber und ggfs. den teilenden Personen oder Organisationseinheiten zugeschrieben. In diesem Fall wurde – wenn nicht bereits auf beiden Ebenen aufgefallen – von einer doppelten Sicherung des Belegs abgesehen.

Die Belege werden grundsätzlich an der Stelle im Gutachten ausgewertet, an der sie verfassungsschutzrechtliche Relevanz entfalten. Grundsätzlich wurde dabei der Schwerpunkt der Aussage ermittelt, um zu prüfen, ob und gegen welches Element der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eine Aussage oder Position verstoßen könnte. Eine Vielzahl von Belegen betrifft aber zugleich mehrere Elemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bzw. mehrere Facetten etwa der Menschenwürdegarantie. Lediglich in Fällen besonderer Relevanz werden die Belege mehrfach zitiert und an entsprechender Stelle ausgewertet. Sofern eine inhaltlich identische Belegstelle wiederholt verwendet wurde, wird dies in der dazugehörigen Fußnote ausgewiesen. Bei der Bewertung der Frage, wie gewichtig verfassungsfeindliche Positionen in der Gesamtpartei sind, wurden diese Mehrfachverwertungen entsprechend berücksichtigt.

Entlastende Momente wurden bei der Begutachtung berücksichtigt. In Bezug auf einzelne Äußerungen wurde darauf verzichtet, diese in einem gesonderten Kapitel aufzuführen. Sollte ein Beleg aufgrund entgegenstehender entlastender Momente für sich genommen bereits keinen Anhaltspunkt darstellen, wurde von einer Aufnahme in das Gutachten abgesehen. Für den Fall, dass eine vertiefte Auseinandersetzung mit entgegenstehenden Äußerungen für erforderlich gehalten wurde, weil die Belege als Anhaltspunkte bewertet wurden, erfolgte dies an der Stelle, an der der jeweilige Anhaltspunkt aufgeführt wird. Diese Vorgehensweise dient der Übersichtlichkeit, da auf diese Weise sogleich und nicht erst an entfernter Stelle im Gutachten erkennbar wird, ob ein jeweiliger Anhaltspunkt verwertbar ist. Hiervon zu unterscheiden sind von konkreten Äußerungen unabhängige strukturelle, organisatorische oder strategische Aspekte in Bezug auf die Partei insgesamt, die der Gesamtbewertung vorbehalten sind.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

RECHTLICHE VORGABEN

C. Rechtliche Vorgaben

I. Maßstab für die Einstufung von Beobachtungsobjekten

Gemäß §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 S. 1 lit. c, 4 Abs. 1 S. 3 BVerfSchG haben die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder den Auftrag, Informationen über Personenzusammenschlüsse zu sammeln und auszuwerten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass in diesen verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt werden. Liegen diese Voraussetzungen vor, sind die Verfassungsschutzbehörden zur Beobachtung entsprechender Bestrebungen und Tätigkeiten nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet.¹²³

Das BVerfSchG normiert in § 4 Abs. 1 S. 3 zunächst das Vorliegen „*tatsächlicher Anhaltspunkte*“ als Voraussetzung für das Tätigwerden des Bundesamts für Verfassungsschutz und fordert in § 16 BVerfSchG „*hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte*“ für eine Aufklärung der Öffentlichkeit. Hierbei ist zwischen Prüffällen und Beobachtungsobjekten zu differenzieren.¹²⁴ Ergeben sich tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen von verfassungsfeindlichen Bestrebungen, ist zu prüfen, ob diese ausreichend sind, um eine Einstufung als Beobachtungsobjekt vorzunehmen. Innerhalb der Beobachtungsobjekte wird weitergehend zwischen Verdachtsfällen und gesichert extremistischen Bestrebungen differenziert (siehe hierzu C. I. 4. Unterscheidung zwischen Verdachtsfall und gesichert extremistischer Bestrebung).

1. Parteien als Beobachtungsobjekt

Ein Tätigwerden des Verfassungsschutzes setzt – von dem Sonderfall des § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 BVerfSchG abgesehen – zunächst das Bestehen eines Personenzusammenschlusses voraus. Unter einem Personenzusammenschluss i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 BVerfSchG ist dabei jede beliebige Mehrheit von Personen

¹²³ Vgl. BVerfG, Urt. v. 18.03.2003, 2 BvB 1/01, 2 BvB 2/01, 2 BvB 3/01, juris, Rn. 365; Warg, in Dietrich/Eiffler, V § 1 Rn. 40; Schenke/Graulich/Ruthig/Roth, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, BVerfSchG § 4 Rn. 131 m. w. N.; Gärditz, Klaus Ferdinand: „Beobachtung der AfD“ vom 01.02.2021, in: www.verfassungsblog.de; OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 288.

¹²⁴ Das OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 270, stellt in den Raum, dass es sich beim Prüffall möglicherweise um einen Unterfall des Verdachtsfalls handele, bei dem aus Verhältnismäßigkeitsgründen auf den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel verzichtet wird. Die Frage ließ das Gericht letztlich mangels Entscheidungsrelevanz offen und wirkt sich auch hier nicht aus, da ohnehin das Verdachtsfallstadium erreicht ist. Im Folgenden wird daher weiterhin an der hausüblichen Differenzierung zwischen Prüffällen und Beobachtungsobjekten festgehalten.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

RECHTLICHE VORGABEN

zu verstehen, die einen gemeinsamen Zweck verfolgt. Zu den Personenzusammenschlüssen zählen dementsprechend auch politische Parteien, denn diese sind nach § 2 Abs. 1 PartG „Vereinigungen von Bürgern“, also eine Mehrheit von Personen. Des Weiteren wollen Parteien „auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken“, verfolgen also ein gemeinsames Ziel.

Die Beobachtung von Parteien bewegt sich im Spannungsfeld zwischen den Rechten der Parteien aus Art. 21 Abs. 1 GG einerseits und den zu schützenden Rechtsgütern der freiheitlichen demokratischen Grundordnung andererseits. Dabei ist Ausdruck der sogenannten streitbaren Demokratie des Grundgesetzes, dass auch die für die Demokratie konstituierenden Freiheitsbetätigungen, wie die von Parteien, Beeinträchtigungen unterliegen können.

In diesem Sinne ist die Beobachtung von Parteien durch das Bundesamt für Verfassungsschutz nicht von vornherein unvereinbar mit den Rechten der Parteien aus Art. 21 Abs. 1 GG.¹²⁵ Es kann im Einzelfall geboten sein, dass die Rechte der Parteien zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zurücktreten. Beobachtungsmaßnahmen betreffen dabei das Recht der Parteien, sich frei, d. h. unabhängig von staatlicher Einflussnahme und Überwachung, betätigen zu können.¹²⁶ Sie können ferner das Recht auf Chancengleichheit der Parteien aus Art. 21 Abs. 1 S. 1 GG beeinträchtigen, wenn sie öffentlich gemacht werden.¹²⁷ Daher sind bei der Anwendung und Auslegung der Befugnisnormen aus §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 S. 1 lit. c, 4 Abs. 1 S. 3 BVerfSchG der Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einerseits und die Rechte der Parteien aus Art. 21 Abs. 1 GG andererseits stets zu berücksichtigen und ihr Ausgleich über den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu gewährleisten.¹²⁸

Einer Beschränkung der Parteienfreiheit im Wege einer Beobachtung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz steht des Weiteren auch nicht das Parteienprivileg aus

¹²⁵ Vgl. BVerfG, Urt. v. 18.03.2003, 2 BvB 1/01, 2 BvB 2/01, 2 BvB 3/01, juris, Rn. 365; OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 102 ff. m. w. N.

¹²⁶ BVerwG, Urt. v. 21.07.2010, 6 C 22/09, juris, Rn. 23.

¹²⁷ Shirvani, F. (2009): „Parteienfreiheit, Parteienöffentlichkeit und die Instrumente des Verfassungsschutzes“, AöR 2009, 572, 591 ff.

¹²⁸ Wissenschaftliche Dienste des Bundestages: Ausarbeitung WD 3-3000-072/16, S. 6.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

RECHTLICHE VORGABEN

Art. 21 Abs. 4 GG entgegen.¹²⁹ Nach dieser Vorschrift sind Eingriffe in die Parteienfreiheit grundsätzlich dem BVerfG vorbehalten. Allein das BVerfG darf über das Verbot von politischen Parteien und ihren Ausschluss von staatlicher Finanzierung entscheiden; vor dem Ergehen einer solchen verfassungsgerichtlichen Entscheidung ist jedes administrative Einschreiten gegen den Bestand der politischen Partei unzulässig. Das Gleiche gilt für rechtliche Sanktionen gegen ihre Funktionäre, Mitglieder und Anhänger, soweit diese Sanktionen wegen parteioffizieller, mit allgemein erlaubten Mitteln arbeitender Tätigkeiten verhängt werden sollen. Die Beobachtung durch den Verfassungsschutz ist aber kein gegen den Bestand der politischen Partei gerichtetes Einschreiten, auch keine Sanktion ihrer Funktionäre, Mitglieder und Unterstützer.¹³⁰ Sie dient vielmehr der Aufklärung des gegen die Partei gerichteten Verdachts; die grundsätzliche Zulässigkeit einer solchen Aufklärung wird vom Grundgesetz vorausgesetzt.¹³¹

2. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung

Der Begriff der Bestrebungen ist in § 4 Abs. 1 S. 1 lit. c BVerfSchG legaldefiniert. Danach sind Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der in § 4 Abs. 2 BVerfSchG genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

a. Freiheitliche demokratische Grundordnung als Schutzgut

Schutzgut der Vorschrift sind die in § 4 Abs. 2 BVerfSchG genannten Verfassungsgrundsätze. Bei der Prüfung der verfassungsfeindlichen Ausrichtung gegen einen dieser Grundsätze darf allerdings nicht allein auf den Wortlaut des § 4 Abs. 2 BVerf-

¹²⁹ BVerwG, Urt. v. 21.07.2010, 6 C 22/09, juris, Rn. 21; Urt. v. 07.12.1999, 1 C 30/97, juris, Rn. 18; implizit auch: BVerfG, Urt. v. 17.01.2017, 2 BvB 1/13, juris, Rn. 409, 418; Beschl. v. 20.02.2013, 2 BvE 11/12, juris, Rn. 28; vgl. auch: BVerfG, Beschl. v. 22.05.1975, 2 BvL 13/73, juris, Rn. 70, Beschl. v. 29.10.1975, 1 BvE 1/75.

¹³⁰ BVerwG, Urt. v. 21.07.2010, 6 C 22/09, juris, Rn. 21; Urt. v. 07.12.1999, 1 C 30/97, juris, Rn. 18.

¹³¹ Ebd.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

RECHTLICHE VORGABEN

SchG abgestellt werden. Vielmehr ist der dortige Katalog im Lichte der Rechtsprechung des BVerfG zum Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung auszulegen.

Das BVerfG hat in seinem Urteil zum Verbotsverfahren gegen die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) 2017 betont, dass die freiheitliche demokratische Grundordnung in Art. 21 Abs. 2 GG auf die drei zentralen, für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlichen, Grundprinzipien – die Menschenwürde, das Demokratieprinzip und das Rechtsstaatsprinzip – zu reduzieren ist.¹³² Zur Frage, ob die Maßstäbe, die im Zusammenhang mit einem Parteiverbotsverfahren entwickelt worden sind, uneingeschränkt auch auf die verfassungsschutzrechtliche Beobachtung einer Partei übertragbar sind, hat sich das BVerfG nicht ausdrücklich geäußert.

Das verfassungsgerichtliche Parteiverbot stellt die schärfste Waffe des demokratischen Rechtsstaates gegen seine organisierten Feinde und damit den weitreichendsten Eingriff in die Parteienfreiheit dar.¹³³ Ein Parteiverbot führt zum vollständigen Ausschluss der Partei aus dem Prozess der politischen Willensbildung und kommt daher erst in Betracht, wenn dasjenige in Frage gestellt und abgelehnt wird, was zur Gewährleistung eines freiheitlichen und demokratischen Zusammenlebens schlechthin unverzichtbar ist und daher außerhalb jedes Streits stehen muss.¹³⁴

Eine vergleichbare Wirkung kommt der verfassungsschutzbehördlichen Beobachtung einer politischen Partei hingegen nicht zu. Zudem besteht ein Beobachtungs- und Informationsinteresse nicht nur hinsichtlich der schlechthin unverzichtbaren Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Auch die Ablehnung oder Missachtung sonstiger Grundrechte muss im Rahmen der öffentlichen und politischen Auseinandersetzung mit einer Partei thematisiert werden können. Insofern ist jedenfalls denkbar, dass der Schutzzweck der §§ 3, 4 BVerfSchG und der hieran anschließenden Information der Öffentlichkeit unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 und 2 Satz 1 BVerfSchG entsprechend weitergehen. Verschiedene Verwaltungsgerichte stellen daher für die Beobachtung politischer Parteien bislang auf

¹³² BVerfG, Urt. v. 17.01.2017, 2 BvB 1/13, juris, Rn. 535 ff.

¹³³ BVerfG, Urt. v. 17.01.2017, 2 BvB 1/13, juris, Rn. 405.

¹³⁴ BVerfG, Urt. v. 17.01.2017, 2 BvB 1/13, juris, Rn. 535.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

RECHTLICHE VORGABEN

den Katalog der Verfassungsschutzgesetze ab.¹³⁵ Das OVG NRW nimmt demgegenüber die Konzentration auf die Kernelemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vor. Nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung hat die Grundentscheidung der Verfassung für einen offenen Prozess der politischen Willensbildung zur Folge, dass auch das kritische Hinterfragen einzelner Elemente der Verfassung möglich sein muss, ohne dass dadurch ein Parteiverbot oder ein Finanzierungsausschluss ausgelöst werden kann. Daraus leitet das OVG ab, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die politische Betätigung die Grenzen zulässiger politischer Willensbildung überschreitet, auch kein Anlass für eine nachrichtendienstliche Beobachtung bestehe.¹³⁶

Die Frage bedarf hier allerdings keiner abschließenden Klärung. Denn die in § 4 Abs. 2 BVerfSchG benannten Schutzgüter sind jedenfalls auf die Kernelemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zurückzuführen. Es handelt sich hierbei um maßgebliche Elemente des Rechtsstaats- und Demokratieprinzips.¹³⁷ Zudem sind wesentliche im Grundgesetz normierte Menschenrechte, wie das Diskriminierungsverbot und die Religionsfreiheit, Ausprägungen der Menschenwürde¹³⁸ und jedenfalls dann verfassungsschutzrechtlich relevant, wenn ihre Beseitigung angestrebt wird oder sie außer Geltung gesetzt werden sollen. Auch das OVG NRW sieht daher keinen Widerspruch zu den einfachgesetzlichen Aufzählungen, da diese Vorschriften nicht die Kernelemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, sondern die sich daraus ergebenden Ableitungen in den Vordergrund stellen.¹³⁹ Das vorliegende Gutachten orientiert sich daher an den drei vom BVerfG definierten Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung: der Menschenwürde (aa), dem Demokratieprinzip (bb) und dem Rechtsstaatsprinzip (cc). Mit Blick auf diese Prinzipien kann auch die Positionierung zum Nationalsozialismus unter Umständen von Bedeutung für die verfassungsschutzrechtliche Einschätzung einer Partei sein (dd).

¹³⁵ VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 183 ff.; VG München, Beschl. v. 17.04.2023, M 30 E 22.4913, juris, Rn. 63; VG Stuttgart, Beschl. v. 06.11.2023, 1 K 167/23, juris, Rn. 67; VG Dresden, Beschl. v. 15.07.2024, 6 L 20/24, juris, Rn. 83 ff.

¹³⁶ OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 119.

¹³⁷ Warg in: Dietrich/Eiffler: „Handbuch des Rechts der Nachrichtendienste“, 2017, V § 1 Rn. 48.

¹³⁸ BVerfG, Urt. v. 17.01.2017, 2 BvB 1/13, juris, Rn. 541; VGH München, Urt. v. 06.07.2017, 10 BV 16.1237, juris, Rn. 39.

¹³⁹ OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 119.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

RECHTLICHE VORGABEN

aa. Menschenwürde

Die Garantie der Menschenwürde schützt den einzelnen Menschen im Kern seiner personalen Individualität, Identität und Integrität und in seiner elementaren Rechtsgleichheit.¹⁴⁰ Der Mensch darf niemals zum bloßen Objekt staatlichen Handelns degradiert werden, sondern ist immer auch als Subjekt zu behandeln, dem um seiner selbst willen, allein kraft seines Menschseins ein Achtungsanspruch zukommt.¹⁴¹

Damit unvereinbar sind zunächst Vorstellungen von einem ursprünglichen und unbedingten Vorrang eines wie auch immer gearteten Kollektivs gegenüber dem einzelnen Menschen. Die Menschenwürde wird nur geachtet, wenn der Einzelne als grundsätzlich frei und die ihm auferlegten Sozialbindungen als rechtfertigungsbedürftig gedacht werden. Dies bedeutet zwar nicht, dass Verweise auf die Sozialgebundenheit des Menschen dessen Würde in irgendeiner Weise in Frage stellen würden. Wer aber eine Gesellschaft will, in der der Einzelne dem Kollektiv untergeordnet ist, ohne dass es dafür im Einzelfall einer Begründung bedürfte, wendet sich damit gegen die Garantie der Menschenwürde.¹⁴²

Mit der Garantie der Menschenwürde sind auch Vorstellungen unvereinbar, die den grundsätzlichen Achtungsanspruch des Menschen von etwas anderem als seiner bloßen Zugehörigkeit zur menschlichen Gattung abhängig machen wollen.¹⁴³ Dies bedeutet zwar nicht, dass schon jeder Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG oder die besonderen Diskriminierungsverbote aus Art. 3 Abs. 2 und 3 GG auch die Menschenwürde verletzen. Erst recht stellen sachlich begründete Ungleichbehandlungen keinen Verstoß gegen die Menschenwürde dar. Wer aber eine Gesellschaft will, in der bestimmten Gruppen von Menschen ein von vorneherein abgewerteter rechtlicher Status zugeschrieben wird oder in welcher diese Gruppe von Menschen einer demütigenden Ungleichbehandlung ausgesetzt werden, wendet sich gegen die Garantie der Menschenwürde.

Durch das Lob des Patriotismus, der Liebe zum Heimatland und des Zusammengehörigkeitsgefühls in der sozialen Gemeinschaft wird die Menschenwürde nicht in Frage gestellt. Die Grenze wird aber dann überschritten, wenn der Einzelne als der

¹⁴⁰ BVerfG, Urt. v. 17.01.2017, 2 BvB 1/13, juris, Rn. 539.

¹⁴¹ Ebd.

¹⁴² BVerfG, Urt. v. 17.01.2017, 2 BvB 1/13, juris, Rn. 540.

¹⁴³ Dazu und zum Folgenden: BVerfG, Urt. v. 17.01.2017, 2 BvB 1/13, juris, Rn. 538 ff.; BVerfG, Urt. v. 23.01.2024, BvB 1/19, juris, Rn. 250 ff.; OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 197.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

RECHTLICHE VORGABEN

Gemeinschaft unbedingt untergeordnet gedacht und seine Würde von der Zugehörigkeit zu der Gemeinschaft abhängig gemacht wird. Dies ist etwa der Fall, wenn in völkisch-nationalistischer Weise allein das Überleben des Volkes als Organismus zum Ziel des politischen Handelns gemacht wird, hinter dem die Interessen des Einzelnen vollständig zurückzutreten haben.

Auch Vorstellungen, die in diesem Sinne den Erhalt des Volkes in seinem ethnischen Bestand fordern und ethnische „Fremde“ nach Möglichkeit ausschließen, verstoßen gegen die Garantie der Menschenwürde,¹⁴⁴ da ein dergestalt völkisch-abstammungsmäßiger Volksbegriff eine Ausrichtung des Zuwanderungs- und Staatsangehörigkeitsrechts an ethnischen Kriterien impliziert, wonach bestimmte Menschen qua Geburt und ihrer Natur nach aus dem Volk ausgeschlossen wären. Ein solcher Volksbegriff stellt die Subjektqualität des Individuums und den aus der Menschenwürde folgenden Achtungsanspruch des Einzelnen in Frage und führt überdies zu einer Verweigerung elementarer Rechtsgleichheit für all jene, die nicht der ethnisch definierten „Volksgemeinschaft“ angehören.¹⁴⁵ Letztlich führt dies auch für Personen, die bereits über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen, zu einer Klassifizierung und Abstufung auf Grundlage der ethnischen Zugehörigkeit in solche erster und zweiter Klasse. Dies gilt selbst dann, wenn der ethnische Volksbegriff Ausnahmen zuließe und auf Ausbürgerungen verzichten würde.¹⁴⁶

Das OVG NRW sieht dabei nicht bereits die rein deskriptive Verwendung eines „ethnisch-kulturellen Volksbegriffs“ als beachtlich an. Die Schwelle zur Verfassungsschutzrelevanz sei erst dann überschritten, wenn die Verwendung des Begriffs mit einer politischen Zielsetzung verbunden sei, mit der die rechtliche Gleichheit aller Staatsangehöriger in Frage gestellt wird.¹⁴⁷ Hierfür seien jedoch keine explizit geäußerten Forderungen nach einer rechtlichen Diskriminierung deutscher Staatsangehöriger mit Migrationsgeschichte zwingend, da bei einer politischen Partei regelmäßig angenommen werden könne, dass sie den von ihr geäußerten Fehlentwicklungen aktiv rechtlich und tatsächlich entgegensteuern wolle. Hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen solcher Bestrebungen böten daher auch abwertende Äußerungen, die deutlich machen, dass deutsche Staatsangehörige mit Migrationsgeschichte nicht

¹⁴⁴ VG Berlin, Beschl. v. 28.05.2020, VG 1 L 97/20, Rn. 37 BeckRS; bestätigt in OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 19.06.2020, OVG 1 S 56/20, juris, Rn. 29 f.

¹⁴⁵ BVerfG, Urt. v. 17.01.2017, 2 BvB 1/13, juris, Rn. 635.

¹⁴⁶ OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 19.06.2020, OVG 1 S 56/20, juris, Rn. 38.

¹⁴⁷ OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 202.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

RECHTLICHE VORGABEN

als gleichwertige Mitglieder der Gesellschaft angesehen werden, sofern diese Äußerungen im Zusammenhang mit der politischen Betätigung der Partei abgegeben werden und sich aus dem Kontext ergibt, dass die Migrationsgeschichte als solche als Problem gesehen wird und nicht – rechtlich zulässig – eine fehlende Integration beklagt oder für eine restriktivere Migrations- und Einbürgerungspolitik geworben werden soll.¹⁴⁸

Eine Beeinträchtigung der Menschenwürde liegt demgegenüber nach anderer in der Rechtsprechung vertretener Ansicht bereits bei allen Formen rassistisch motivierter Diskriminierung vor sowie wenn einzelne Personen oder Personengruppen grundsätzlich wie Menschen zweiter Klasse behandelt werden,¹⁴⁹ die Gleichwertigkeit aller Staatsangehöriger also in Zweifel gezogen wird und nicht erst unter der Voraussetzung einer intendierten rechtlichen Ungleichbehandlung. Aufgrund des Umstands, dass auch das OVG anhand der vorgelegten Belege in der Gesamtschau zu der Bewertung gelangt, dass die von ihm dargelegten Voraussetzungen erfüllt sind, hat der konkretisierte Maßstab jedoch keine praktischen Auswirkungen auf die hiesige Bewertung.

Die Behandlung von Sachthemen wie die Entwicklung von Parallelgesellschaften und daraus resultierende Problematiken als solches begründen jedoch ebenso wenig Verfassungsschutzrelevanz wie das Eintreten für eine restriktive Einwanderungspolitik.¹⁵⁰ Wenn in diesem Zusammenhang allerdings das politische Ziel propagiert wird, das deutsche Volk in seinem „ethnisch-kulturellen Bestand“ zu erhalten, ist dies als Anhaltspunkt für ein ethnisch-kulturelles Volksverständnis zu werten.

Auch Kritik an den Angehörigen von Minderheiten oder die Forderung nach der gesetzlichen Einschränkung der von ihnen in Anspruch genommenen Grundrechte stellt nicht per se deren Menschenwürde in Frage. Die Grenze wird dann überschritten, wenn in solcher Kritik oder solchen Forderungen eine grundsätzliche Abwertung der

¹⁴⁸ OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 207.

¹⁴⁹ VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 217; VG Berlin, Urt. v. 12.11.2020, 1 K 606.17, juris, Rn. 38; dieses bestätigend: OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 23.06.2021, OVG 1 N 96,20, juris, Rn. 11.

¹⁵⁰ Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 23.11.2011, 1 B 111.10, juris, Rn. 48; VG München, Beschl. v. 27.07.2017, M 22 E 17.186, juris, Rn. 67.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

RECHTLICHE VORGABEN

Angehörigen der Minderheit allein aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit zum Ausdrück kommt oder wenn die Forderungen sich auf einen Eingriff in den Menschenwürdegehalt ihrer Grundrechte richten.

Demzufolge ist es zulässig, tatsächliche und vermeintliche Kriminalität von Migranten zu thematisieren und zum Gegenstand des politischen Diskurses zu machen oder die tatsächlich oder vermeintlich fehlende Anpassung von bestimmten Bevölkerungsgruppen an die Lebensgewohnheiten der Mehrheitsbevölkerung zu problematisieren und eine stärkere Anpassung zu fordern. Auch Kritik an der Einwanderungs- und Asylpolitik ist nicht verfassungsschutzrelevant. So stellt die Forderung nach einer weitgehenden Beschränkung von Zuwanderung keinen Anhaltspunkt für fremdenfeindliche Bestrebungen dar. Anders ist es allerdings zu beurteilen, wenn Äußerungen unmittelbar an die Asylbewerber und Asylbewerberinnen sowie Migranten und Migrantinnen adressiert sind und diese pauschal verächtlich machen.¹⁵¹

Nicht zu beanstanden ist zudem, die Religion oder eine sonstige Lebensanschauung einer bestimmten Bevölkerungsgruppe inhaltlich zu kritisieren, ohne die Mitglieder dieser Bevölkerungsgruppe persönlich abzuwerten. Auch Forderungen nach einer gesetzlichen Beschränkung der Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG oder ihrer Modifikation durch Verfassungsänderung bewegen sich grundsätzlich im Rahmen des allgemeinen politischen Diskurses. Keine Verfassungsschutzrelevanz begründen in diesem Zusammenhang auch Äußerungen, die lediglich als muslim- oder islamkritisch anzusehen sind, sich z. B. nur gegen bestimmte Erscheinungsformen der Religion und ihrer Ausübung richten. Die Grenze wird aber überschritten, wenn Gläubige wegen ihres Glaubens diskriminiert und ihnen generell der Schutz des Art. 4 GG versagt werden soll. Ferner wird sie überschritten, wenn die Religion und ihre Gläubigen im Sinne eines pauschalen Feindbilds abgelehnt oder bestimmte Bevölkerungsgruppen als ihrer Natur nach kriminell, aggressiv, triebgesteuert und gefährlich dargestellt werden. Sie ist auch überschritten, wenn den Angehörigen einer solchen Bevölkerungsgruppe das Recht auf freie Selbstentfaltung, Religionsausübung und Mitwirkung am politischen Entscheidungsprozess vollkommen abgesprochen wird, indem ihre vollständige Anpassung in Verhalten und Denken an den autochthonen Deutschen verlangt wird.

¹⁵¹ BVerfG, Urt. v. 17.01.2017, 2 BvB 1/13, juris, Rn. 721.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

RECHTLICHE VORGABEN

Verunglimpfungen in Form von tatsachenwidrigen pauschalen Verdächtigungen und Unterstellungen würdigen dabei Menschengruppen in ihrer Gesamtheit ab und rufen Ablehnung hervor. Solche Agitationen schüren Ängste, Unsicherheiten und Vorurteile und sind damit letztlich auch geeignet, den Boden für unfriedliche Verhaltensweisen gegenüber einzelnen Bevölkerungsgruppen zu bereiten.¹⁵²

bb. Demokratieprinzip

Das Demokratieprinzip verbürgt die freie Selbstbestimmung aller Bürgerinnen und Bürger. Politische Freiheit und Gleichheit aller Bürgerinnen und Bürger sind die Grundbedingungen der Demokratie. In einer Demokratie muss sich die Willensbildung stets vom Volk zu den Staatsorganen und nicht umgekehrt von den Staatsorganen zum Volk vollziehen. Dieser Prozess der politischen Meinungsbildung muss zudem offen gestaltet und für alle wahlmündigen Bürgerinnen und Bürger zugänglich sein; er setzt somit die gleichberechtigte Teilhabe aller voraus. Darüber hinaus beinhaltet das Demokratieprinzip die Volkssouveränität, wonach alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht. Die Staatsgewalt darf keine anderen Legitimationsquellen als das Volk haben (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG). Unverzichtbar für ein demokratisches System sind danach die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung aller Staatsgewalt an das Volk.¹⁵³

Nach der Rechtsprechung des BVerfG bedeutet die Ablehnung des Parlamentarismus an sich noch keine Missachtung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, sofern sie mit der Forderung nach der Ersetzung durch ein plebiszitäres System verbunden ist.¹⁵⁴ Dementsprechend können Forderungen nach der Ablösung der im Grundgesetz vorgesehenen parlamentarisch-repräsentativen Demokratie mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vereinbar sein, sofern Alternativen aufgezeigt werden, die einen ununterbrochenen Legitimationszusammenhang zwischen dem Volk und den mit der Ausübung staatlicher Aufgaben betrauten Organen und

¹⁵² VG Berlin, Urt. v. 07.09.2016, 1 K 71.15, juris, Rn. 23; VG Stuttgart, Beschl. v. 06.11.2023, 1 K 167/23, juris, Rn. 148 f.

¹⁵³ BVerfG, Urt. v. 17.01.2017, 2 BvB 1/13, juris, Rn. 543.

¹⁵⁴ BVerfG, Urt. v. 17.01.2017, 2 BvB 1/13, a. a. O.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

RECHTLICHE VORGABEN

Amtswaltern garantieren. Die Staatsgewalt darf aber niemals als Werkzeug zur Perpetuierung der Herrschaft einer bestimmten Mehrheit dienen.¹⁵⁵

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass Kritik an der Regierung nicht gegen das Demokratieprinzip verstößt. Des Weiteren ist es auch ohne jede Verfassungsschutzrelevanz, wenn eine Partei eine grundlegende Veränderung der politischen Verhältnisse und der Ausrichtung der Sachpolitik anstrebt, etwa indem sie bestehende Parteien grundlegend kritisiert, deren Auffassungen als vollkommen überholt und schädlich darstellt und diese in Wahlen zu verdrängen sucht. Auch sind Fragen nach notwendigen Veränderungen der aktuellen konkreten Ausgestaltung des demokratischen Entscheidungsprozesses legitim. Den Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verlässt die Partei aber dann, wenn sie den Parlamentarismus und die aktuellen politischen Verhältnisse verächtlich macht, ohne aufzuzeigen, auf welchem Weg sie sonst dem Grundsatz der Volkssouveränität Rechnung tragen und die Offenheit des politischen Willensbildungsprozesses gewährleisten will.¹⁵⁶

Anhaltspunkte für eine derartige Bestrebung gegen das Demokratieprinzip durch nicht sachbezogene Verächtlichmachungen können sich insbesondere aus gehäuften pauschalen Beschimpfungen, Verdächtigungen, Verleumdungen und Verunglimpfungen des Staates und seiner Repräsentantinnen und Repräsentanten ergeben, bei denen es nicht mehr um Kritik und Auseinandersetzung geht, sondern darum, das Vertrauen der Bevölkerung in die verfassungsmäßige Ordnung von Grund auf zu erschüttern, damit ihr die freiheitliche demokratische Grundordnung als Ganzes fragwürdig erscheine.¹⁵⁷

Hierbei ist nicht jede scharfe, polemische oder emotionale Äußerung bereits als tatsächlicher Anhaltspunkt zu bewerten, insbesondere dann nicht, wenn aus ihr lediglich die innere Überzeugung hervortritt, dass ein Mitglied aus den eigenen Reihen das betreffende Staatsamt besser ausfüllen würde und die Äußerung damit als Kritik verbunden mit der Darstellung des eigenen Willens zur Macht zu verstehen ist. Davon

¹⁵⁵ BVerfG, Urt. v. 17.01.2017, 2 BvB 1/13, juris, Rn. 545.

¹⁵⁶ BVerfG, Urt. v. 17.01.2017, 2 BvB 1/13, juris, Rn. 546.

¹⁵⁷ OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 250; vgl. auch Schenke/Graulich/Ruthig/Roth, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, BVerfSchG §§ 3, 4 Rn. 124 m. w. N.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

RECHTLICHE VORGABEN

zu unterscheiden sind jedoch Schmähungen in reiner Diffamierungsabsicht, die jeglichen Sachbezug vermissen lassen.¹⁵⁸

Die Grenze zur Verächtlichmachung des Parlamentarismus ist dabei erst dann überschritten, wenn sich aus einer Äußerung ergibt, dass dem politischen Gegner die Existenzberechtigung abgesprochen werden soll. Ohne Hinzutreten dieser Absicht stellt sich beispielsweise die bloße Verwendung von Begrifflichkeiten wie „Altparteien“, „Parteiendiktatur“ oder „Machtmissbrauch“ noch nicht als Indiz für verfassungsfeindliche Bestrebungen dar.¹⁵⁹

cc. Rechtsstaatsprinzip

Das Rechtsstaatsprinzip zielt auf die Bindung und Begrenzung öffentlicher Gewalt zum Schutz individueller Freiheit. Es ist ebenso wie das Demokratieprinzip durch eine Vielzahl einzelner Elemente geprägt. Das BVerfG hat im NPD-Verbotsverfahren verdeutlicht, dass von den Elementen des Rechtsstaatsprinzips die Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt (Art. 20 Abs. 3 GG) und die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte sowie die Beibehaltung des Gewaltmonopols des Staates bestimmend für die freiheitliche demokratische Grundordnung sind.¹⁶⁰

Die Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt umfasst dabei die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung sowie die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht. Die Bindung der Gesetzgebung an die Verfassung hat zunächst normenhierarchische Wirkung, da hiermit der Vorrang der Verfassung vor dem (einfachen) Gesetz statuiert wird (Art. 20 Abs. 3 GG). Die Bindung der Exekutive an das Gesetz bezieht sich auf alle Handlungsformen der Verwaltung. Sie beinhaltet eine unabhängigkeitsichernde Schutzfunktion und hat zudem legitimationsstiftende Bedeutung für das Verwaltungshandeln. Hinzu kommt der sogenannte Vorbehalt des Gesetzes, wonach das Handeln der vollziehenden Gewalt – insbesondere bei Eingriffen in Rechte der Bürgerinnen und Bürger – einer parlamentsgesetzlichen Grundlage bedarf.

¹⁵⁸ Dazu und zum Voranstehenden: BVerwG, Urt. v. 18.05.2001, 2 WD 42.00, juris, Rn. 54 ff.; OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 252.

¹⁵⁹ BVerwG, Urt. v. 18.05.2001, 2 WD 42.00, juris, Rn. 68 ff.; OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 254.

¹⁶⁰ BVerfG, Urt. v. 17.01.2017, 2 BvB 1/13, juris, Rn. 547.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

RECHTLICHE VORGABEN

Nach dem sogenannten Gewaltmonopol des Staates ist die Anwendung physischer Gewalt staatlichen Organen vorbehalten, die an Gesetze gebunden sind und einer gerichtlichen Kontrolle unterliegen. Dem Einzelnen steht insoweit kein Selbsthilferecht zu.

Das Element der gerichtlichen Kontrolle wird durch die im Rechtsstaatsprinzip verankerte Justizgewährung verkörpert. Diese beinhaltet zugleich die staatliche Pflicht zur Gewährung wirksamen Rechtsschutzes durch Gerichte und den individuellen Anspruch des Einzelnen auf effektiven Rechtsschutz. Die Justizgewährung bildet die Kehrseite zum Gewaltmonopol des Staates.

dd. Positionierung zum Nationalsozialismus

Laut Bundesverfassungsgericht besitzt der Nationalsozialismus *„für die verfassungsrechtliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland eine gegenbildlich identitätsprägende Bedeutung, die einzigartig ist“*. Das Grundgesetz könne *„weithin geradezu als Gegenentwurf zu dem Totalitarismus des nationalsozialistischen Regimes gedeutet werden“*.¹⁶¹ Auch wenn das Verbot der nationalsozialistischen Betätigung keinen genuinen Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung darstelle, komme *„der positiven historischen Bewertung des Nationalsozialismus und seiner führenden Repräsentanten oder der Leugnung der von den Nationalsozialisten begangenen Verbrechen“* damit eine *„erhebliche indizielle Bedeutung hinsichtlich der Verfolgung verfassungsfeindlicher, auf eine Beeinträchtigung oder Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichteter Ziele einer Partei zu“*.¹⁶²

Fühlt sich eine Partei mit den zentralen Prinzipien des Nationalsozialismus verbunden, kann hieraus etwa mit Blick auf das Führerprinzip, den ethnischen Volksbegriff sowie rassistische und antisemitische Haltungen ein Verstoß gegen die Menschenwürde und das Demokratieprinzip in Form der politischen Freiheit und Gleichheit sowie gegen das Rechtsstaatsprinzip resultieren. Eine mögliche Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus ist daher bei der Prüfung der einzelnen Tatbe-

¹⁶¹ BVerfG, Ur. v. 04.11.2009, 1 BvR 2150/08, juris, Rn. 65.

¹⁶² BVerfG, Ur. v. 17.01.2017, 2 BvB 1/13, juris, Rn. 592, 591.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

RECHTLICHE VORGABEN

standmerkmale der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu berücksichtigen.¹⁶³ Einschlägige Verbindungen liegen eindeutig vor, wenn der historische Nationalsozialismus im Ganzen oder zumindest einzelne ideologische Fragmente befürwortet werden. Auch die Relativierung des nationalsozialistischen Unrechts oder Kritik an der zentralen Rolle des nationalsozialistischen Unrechts in der deutschen Erinnerungskultur kann als Verstoß gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gewertet werden, sofern dies mit einer Befürwortung nationalsozialistischer Ziele einhergeht.

Ob beziehungsweise inwieweit sich Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche Bestrebung konkretisieren, hängt vom Ausmaß ab, in dem z. B. positiv auf den Nationalsozialismus Bezug genommen oder dieser vorteilhaft dargestellt wird. Für die Prüfung sind insbesondere folgende Kriterien wesentlich, um die Positionierung zum Nationalsozialismus zu erfassen und zu bewerten:

- ob der Nationalsozialismus aktiv befürwortet, gerechtfertigt oder verherrlicht wird;
- ob der Nationalsozialismus beschönigend dargestellt wird, etwa indem der Unrechtscharakter des NS-Staates und seine Verbrechen verharmlost, bestritten oder systematisch verschwiegen werden;
- ob die aus dem Nationalsozialismus für die Deutschen und die Bundesrepublik resultierende rechtliche, finanzielle und moralische Verantwortlichkeit und die historische NS-Aufarbeitung grundsätzlich abgelehnt wird. Zwar liegt in solchen Haltungen nicht zwingend eine unmittelbare Befürwortung des Nationalsozialismus, jedoch kommt in der Ablehnung der NS-Aufarbeitung zum Ausdruck, dass die aus den Verbrechen des Nationalsozialismus gezogenen Lehren keine Relevanz mehr für die Gegenwart haben. Dies kann in der Zusammenschau mit den sonstigen Positionen der Partei Anhaltspunkte dafür bieten, dass politische Ziele verfolgt werden (z. B. völkische Positionen), die solange nicht durchsetzbar sind, wie die Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus andauert.

¹⁶³ BVerfG, Urt. v. 17.01.2017, 2 BvB 1/13, juris, Rn. 598.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

RECHTLICHE VORGABEN

Ferner ist auch der Gebrauch eines an die NS-Propaganda angelehnten Sprachgebrauchs¹⁶⁴ bei der Prüfung zu berücksichtigen.

b. Feindliche Ausrichtung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung

Die Annahme verfassungsfeindlicher Bestrebungen setzt gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 lit. c BVerfSchG weiter voraus, dass sie darauf gerichtet sind, die beschriebenen Elemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

Dies erfordert zunächst, dass der Personenzusammenschluss die Verfassungsgrundsätze nicht nur passiv ablehnt und kritisiert, sondern auf ihre Beeinträchtigung mit äußerlich feststellbaren Aktivitäten – wie z. B. der Schulung und Mobilisierung eigener Mitglieder, öffentlichen Auftritten oder der Teilnahme an Wahlen – hinwirkt. Politisch bestimmt sind diese Aktivitäten, wenn sie auch objektiv geeignet sind, politische Wirkungen zu entfalten, also die für das Gemeinwesen als solches geltenden verbindlichen Regeln zu verändern.¹⁶⁵ Ziel- und zweckgerichtet sind die fraglichen Aktivitäten schließlich, wenn sie mit einer gewissen Ernsthaftigkeit, Dauerhaftigkeit und Zielstrebigkeit ausgeführt werden.

Dementsprechend genügt für eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz nicht, dass der fragliche Personenzusammenschluss bzw. seine Mitglieder Beeinträchtigungen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nur in Kauf nehmen.¹⁶⁶ Insbesondere kann die bloße innere Übereinstimmung oder Sympathie mit den Zielen einer anderen verfassungsfeindlichen Organisation eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz nicht rechtfertigen. Eine Beobachtung kommt erst in Betracht, wenn der Personenzusammenschluss bzw. die für ihn verantwortlich Handelnden selbst auf die Beeinträchtigung des Schutzguts der freiheitlichen demokratischen Grundordnung hinarbeiten.

¹⁶⁴ BVerwGE 83, 158, 170.

¹⁶⁵ BVerwG, Urt. v. 14.12.2020, 6 C 11/18, juris, Rn. 20.

¹⁶⁶ Hierzu und zum Folgenden: BVerwG, Urt. v. 21.07.2010, 6 C 22/09, juris, Rn. 60.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

RECHTLICHE VORGABEN

Unerheblich ist aber, ob die Beseitigung oder die Außerkraftsetzung des Schutzguts das politische Haupt- oder Endziel des Personenzusammenschlusses sind. Es genügt, dass sie ein maßgeblicher Zweck sind, den der Personenzusammenschluss und die für ihn verantwortlich Handelnden ggf. nur neben anderen politischen Zielen verfolgen.¹⁶⁷

Unerheblich ist zudem, ob es möglich erscheint, dass die fraglichen Aktivitäten in absehbarer Zeit zu einer Beseitigung oder Außerkraftsetzung eines Elements der freiheitlichen demokratischen Grundordnung führen könnten. Auch Aktivitäten, die auf eher utopisch wirkende Ziele gerichtet sind, die nach menschlichem Ermessen nicht in absehbarer Zukunft verwirklicht werden, dürfen und müssen vom Verfassungsschutz beobachtet werden. Es genügt, dass die Aktivitäten zu einer Einwirkung auf das Schutzgut potenziell tauglich erscheinen.¹⁶⁸

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Urteil des BVerfG im Verbotsverfahren gegen die NPD. Nach diesem Urteil hängt zwar die Zulässigkeit eines Parteiverbots davon ab, dass die verfassungsfeindlichen Aktivitäten einer Partei „Potenzialität“, also eine gewisse Aussicht auf Erfolg, haben. Diese Ausführungen beziehen sich aber nur auf das Parteiverbot und nicht auch auf sonstige Eingriffe in die Parteienfreiheit aus Art. 21 Abs. 1 S. 1 und 2 GG, wie etwa die Beobachtung durch den Verfassungsschutz.¹⁶⁹

Die Voraussetzungen eines Parteiverbots gemäß Art. 21 Abs. 2 GG sind aufgrund der unterschiedlichen Eingriffswirkungen auch nicht unverändert auf die Beobachtung von Parteien durch Verfassungsschutzbehörden und den Begriff der Bestrebung zu übertragen. Mit einem Parteiverbot geht der Verlust des Status als Partei und der entsprechenden Rechte ihrer Mitglieder, ihre Auflösung und das Verbot, eine Ersatzorganisation zu schaffen, einher.¹⁷⁰ Die verfassungsschutzbehördliche Beobachtung und selbst die Unterrichtung der Öffentlichkeit hierüber weisen dagegen eine deutlich geringere Eingriffstiefe auf.

¹⁶⁷ BVerwG a. a. O.

¹⁶⁸ BVerwG, Ur. v. 21.07.2010, 6 C 22/09, juris, Rn. 59; VG Köln, Ur. v. 11.11.2004, 20 K 1882/03, juris, Rn. 141.

¹⁶⁹ BVerfG, Ur. v. 17.01.2017, 2 BvB 1/13, juris, Rn. 585 ff.

¹⁷⁰ Dreier/Morlok, 3. Aufl. 2015, GG Art. 21, Rn. 155.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

RECHTLICHE VORGABEN

Des Weiteren kommt es auch nicht darauf an, ob der Personenzusammenschluss gewalttätige oder in sonstiger Weise illegale Aktivitäten entfaltet. Der Verfassungsschutz darf und muss auch Bestrebungen beobachten, die mit legalen Mitteln, die auf die Durchsetzung eines politischen Ziels ausgerichtet sind, auf die Beeinträchtigung eines der Elemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung hinarbeiten.¹⁷¹ Die verantwortlich Handelnden müssen auf den Erfolg der Rechtsgutbeeinträchtigung hinarbeiten. Die bloße Kritik an Verfassungsgrundsätzen reicht für die Annahme einer verfassungsfeindlichen Bestrebung nicht aus, wenn sie nicht mit der Ankündigung von oder der Aufforderung zu konkreten Aktivitäten zur Beseitigung dieser Grundsätze verbunden ist.¹⁷²

Schließlich ist auch nicht erforderlich, dass die fraglichen Aktivitäten die Schwelle zum Aggressiv-Kämpferischen überschreiten.¹⁷³ Das Vorliegen aggressiv-kämpferischer Verhaltensweisen ist nach der Rechtsprechung des BVerfG zwar Voraussetzung für ein Parteiverbot und ggf. für die Beobachtung eines Abgeordneten.¹⁷⁴ Im Übrigen ergeben sich aus dem Gesetz und der Rechtsprechung des BVerfG aber keine Vorgaben, die den Auftrag des Verfassungsschutzes auf aggressiv-kämpferische Aktivitäten beschränken würden.

Im Ergebnis ist damit auch bei Parteien und ihren Teilorganisationen insbesondere relevant, ob tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie sich eine Ablehnung von Elementen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu eigen (gemacht) und zum Bestimmungsgrund ihres politischen Handelns gemacht haben.¹⁷⁵ Die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz, nämlich die Entfaltung aktiver, politisch bestimmter, ziel- und zweckgerichteter Verhaltensweisen, dürften bei ihnen hingegen in aller Regel zu bejahen sein. Charakteristisches Ziel von Parteien und damit auch ihrer Teilorganisationen ist gerade die Einflussnahme auf die politische Willensbildung (§ 2 Abs. 1 PartG).

¹⁷¹ Vgl. zu kämpferisch-aggressives Vorgehen: BVerwG, Urt. v. 21.07.2010, 6 C 22/09, juris, Rn. 59.

¹⁷² Vgl. OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 154, mit weiteren Nachweisen: BVerfG, Urt. v. 26.04.2022, 1 BvR 1619/17, juris, Rn. 185 f.; BVerwG, Urt. v. 14.12.2020, 6 C 11.18, juris, Rn. 20 und vom 21.07.2010, 6 C 22.09, juris, Rn. 59 ff.; OVG NRW, Urt. v. 13.02.2009, 16 A 845/08, juris, Rn. 94 und vom 12.02.2008, 5 A 130/05, juris, Rn. 319.

¹⁷³ VG Köln, Beschl. v. 05.02.2024, 13 L 1124/23, juris, Rn. 179 ff.; VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 195; BVerwG, Urt. v. 21.07.2010, 6 C 22/09, juris, Rn. 59.

¹⁷⁴ BVerfG, Urt. v. 17.08.1956, 1 BvB 2/51, juris, Rn. 251; BVerfG, Urt. v. 17.09.2013, 2 BvR 2436/10, juris, Rn. 121.

¹⁷⁵ VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 208/20, juris, Rn. 325; BVerwG, Urt. v. 21.07.2010, 6 C 22/09, juris, Rn. 60.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

RECHTLICHE VORGABEN

3. Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen

Für die Bearbeitung eines Personenzusammenschlusses müssen gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 BVerfSchG „tatsächliche Anhaltspunkte“ für verfassungsfeindliche Bestrebungen vorliegen.

a. Meinungsäußerungen und sonstige Verhaltensweisen als tatsächliche Anhaltspunkte

Tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen innerhalb einer Partei und ihren Teilorganisationen können aufgrund von zurechenbaren Meinungsäußerungen und sonstigen Verhaltensweisen vorliegen.

Einer Partei und ihren Teilorganisationen sind zunächst ihre jeweilige Satzung und andere, in einem formellen Verfahren beschlossene Dokumente, wie z. B. Programme und Parteitagsbeschlüsse, ohne Weiteres zuzurechnen. Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen können sich zudem aus den Äußerungen und Taten von führenden Persönlichkeiten und sonstigen Vertreterinnen und Vertretern, Mitarbeitenden und Mitgliedern sowie sonstigen Anhängerinnen und Anhängern der Gruppierung sowie aus deren Schulungs- und Werbematerial und aus den von ihr herausgegebenen oder beeinflussten Zeitungen und Zeitschriften oder sonstigen Publikationsorganen ergeben.¹⁷⁶

Verlautbarungen, Erklärungen und sonstige politische Aktivitäten der maßgeblichen Funktionäre eines Personenzusammenschlusses sind diesem zuzurechnen. Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen von maßgeblichen Funktionären können eine Beobachtung auch dann rechtfertigen, wenn sie nicht von den satzungsmäßigen oder sonstigen, in formellen Verfahren beschlossenen Zielen des Personenzusammenschlusses gedeckt werden.¹⁷⁷ Ein Personenzusammenschluss kann einer Be-

¹⁷⁶ Vgl. BVerfG, Urt. v. 17.08.1956, 1 BvB 2/51, juris, Rn. 228; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 06.04.2006, OVG 3 B 3.99, juris, Rn. 47; OVG NRW, Urt. v. 13.02.2009, 16 A 845/08, juris, Rn. 47; OVG NRW, Beschl. v. 13.01.1994, 5 B 1236/93, juris, Rn. 46; VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 208/20, juris, Rn. 155; OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 157 ff.

¹⁷⁷ Hierzu und zum Folgenden: BVerfG, Urt. v. 23.10.1952, BvB 1/51, juris, Rn. 52; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 23.11.2011, 1 B 111.10, juris, Rn. 48; BayVGh, Beschl. v. 07.10.1993, 5 CE 93.23327, juris, Rn. 23.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

RECHTLICHE VORGABEN

obachtung durch den Verfassungsschutz nicht dadurch entgehen, dass er sich in seinen offiziellen Dokumenten formal zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt und auf das Propagieren verfassungsfeindlicher Ziele verzichtet, wenn seine Mitglieder eben doch die Ablehnung eines Elements der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zum Bestimmungsgrund ihres politischen Handelns machen.¹⁷⁸

Die handlungsorientierte Ablehnung von Elementen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung kann sowohl in Form von politischen Forderungen und sonstigen Meinungsäußerungen bekundet werden als auch in sonstigen Verhaltensweisen, insbesondere in der Verbindung zu einer anderen extremistischen Organisationen, zum Ausdruck kommen.

Politische Forderungen und sonstige Meinungsäußerungen können eine handlungsorientierte Ablehnung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung darstellen, wenn der Erlass von Gesetzen oder die Ergreifung von behördlichen Maßnahmen gefordert werden, die gegen einen Grundsatz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verstoßen, also z. B. den Menschenwürdegehalt eines Grundrechts verletzen. Bei Äußerungen innerhalb einer Partei oder einer Teilorganisation ist davon aber auch auszugehen, wenn nur allgemeinere Theorien und Konzepte beschrieben werden, die mit den grundsätzlichen Wertungen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind, ohne dass konkrete Maßnahmen gefordert werden. Beispiel dafür wäre etwa das Propagieren eines rassistischen Weltbilds. Bei Äußerungen innerhalb einer Partei oder einer Teilorganisation einer Partei liegt es regelmäßig auf der Hand, dass die beschriebenen Theorien und Konzepte auch in politisches Handeln umgesetzt werden sollen.¹⁷⁹

Dabei kommt es nicht entscheidend darauf an, ob die zur Feststellung des Bestehens verfassungsfeindlicher Bestrebungen herangezogenen Äußerungen für sich genommen zulässig sind, da sie vom Schutz der Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG umfasst sind. Im politischen Meinungskampf gilt zwar für die Abhandlung von Themen, an denen ein öffentliches Interesse besteht, allgemein die Vermutung für die

¹⁷⁸ So auch OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 157.

¹⁷⁹ So auch OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 163.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

RECHTLICHE VORGABEN

freie Rede und sind auch scharfe und übersteigerte Äußerungen grundsätzlich zulässig.¹⁸⁰ Mit der Feststellung, dass die einzelnen Äußerungen unter den Schutz der Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG fallen, ist jedoch nicht zugleich gesagt, dass deswegen die Berücksichtigung im Rahmen der verfassungsbehördlichen Beurteilung unzulässig wäre. Es ist dem Staat nicht verwehrt, aus Meinungsäußerungen, die den Schutz des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG genießen – also weder verboten sind, noch bestraft werden können – Schlüsse zu ziehen und Maßnahmen zum Rechtsgüterschutz zu ergreifen. Das Bundesverfassungsschutzgesetz definiert den Begriff der Bestrebung nicht anhand der Merkmale legal/illegal. Deshalb können die Verfassungsschutzbehörden an die Inhalte von Meinungsäußerungen anknüpfen, soweit diese Ausdruck eines Bestrebens sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung bzw. einzelne Kernelemente zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.¹⁸¹ Dies trifft insbesondere bei politischen Parteien zu, da diese auf politische Aktivität und auf die Änderung der politischen Verhältnisse ausgerichtete Organisationen sind. Bei Meinungsäußerungen, die von oder innerhalb einer politischen Partei abgegeben werden, liegt zumindest nahe, dass sie mit der Intention einer entsprechenden Änderung der realen Verhältnisse getätigt werden.¹⁸²

Die verfassungsfeindliche Zielrichtung kann sich auch aus einer Zusammenschau erlaubter Äußerungen ergeben.¹⁸³ Auch auf den ersten Blick mehrdeutige Äußerungen, die aber durch die Berücksichtigung des Kontexts, in dem sie getätigt wurden, und durch die Einbeziehung nachrichtendienstlichen Hintergrundwissens über den in Rede stehenden Phänomenbereich eindeutig ausgelegt werden können, sind verwertbar, wenn sich die im Subtext verdeckt enthaltene zusätzliche Aussage dem angesprochenen Publikum als „unabweisbare Schlussfolgerung“ aufdrängt.¹⁸⁴ Der Verfassungsschutz ist nicht gehalten, extremistische Äußerungen gegen jede Logik als

¹⁸⁰ Vgl. BVerwG, Urt. v. 18.05.2001, 2 WD 42.00, 2 WD 43.00, juris, Rn. 37 ff.; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 06.04.2006, OVG 3 B 3.99, juris, Rn. 168; VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 208/20, juris, Rn. 157.

¹⁸¹ OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 180; VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 208/20, juris, Rn. 159 m. w. N.

¹⁸² BVerwG, Urt. v. 21.07.2010, 6 C 22/09, juris, Rn. 61; VG Stuttgart, Beschl. v. 06.11.2023, 1 K 167/23, juris, Rn. 150; OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 163.

¹⁸³ Vgl. VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 208/20, juris, Rn. 159 m. w. N.; OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 171.

¹⁸⁴ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.03.2008, 1 BvR 1753/03, juris, Rn. 33.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

RECHTLICHE VORGABEN

noch verfassungskonform auszulegen.¹⁸⁵ Er muss auch nicht alle nach dem abstrakten Wortlaut einer Äußerung theoretisch denkbaren Deutungsmöglichkeiten berücksichtigen. Vielmehr darf er darauf abstellen, wie die konkreten Adressaten in dem jeweiligen Personenzusammenschluss eine Äußerung vernünftiger Weise verstehen dürften. Vor allem sind besondere Terminologien, Signalwörter und Vorverständnisse des jeweiligen Phänomenbereichs zu berücksichtigen. Des Weiteren sind auch vorherige Positionierungen des jeweiligen Sprechers zu berücksichtigen, an die eine Äußerung sich anschließt.

Daneben können mehrdeutige Äußerungen neben eindeutigen Äußerungen als zusätzliche tatsächliche Anhaltspunkte zur Verdichtung des Verdachts herangezogen werden. Insofern geht die Rechtsprechung davon aus, dass strafrechtliche und zivilrechtliche Sanktionen nicht nur auf zweideutige Äußerungen allein gestützt werden dürfen. So ist beispielsweise im Rahmen einer strafrechtlichen Prüfung eines Volksverhetzungsvorwurfs nach Abschluss der Beweiswürdigung aufgrund der Entscheidungsregel „in dubio pro reo“ immer diejenige Auslegungsvariante heranzuziehen, die noch von der Meinungsfreiheit gedeckt ist. Soweit es demgegenüber um Maßnahmen der Gefahrenaufklärung geht, ist eine Gesamtschau anzustellen. Ein Verdacht kann sich auch aus der Gesamtschau von für sich genommen unverdächtigen Tatsachen ergeben.¹⁸⁶

Neben Meinungsäußerungen können auch das Verlinken oder Teilen von Beiträgen tatsächliche Anhaltspunkte darstellen, wenn die geteilten bzw. verlinkten Beiträge ihrerseits Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen enthalten. Dies gilt insbesondere dann, wenn im Teilen bzw. der Verlinkung eine Solidarisierung oder Identifizierung mit dem entsprechenden Inhalt zum Ausdruck kommt. Dabei kommt es darauf an, ob ein durchschnittlicher Empfänger, der die Positionen des Teilenden kennt, von einer inhaltlichen Identifizierung bzw. zustimmenden Leseempfehlung mit dem geteilten Beitrag ausgehen würde.¹⁸⁷ Fügt sich der geteilte Beitrag in die inhaltlichen Positionen des Teilenden ein und liegt keine ausdrückliche oder sich aus dem

¹⁸⁵ Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 23.11.2011, 1 B 111.10, juris, Rn. 48; OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 178; VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 756.

¹⁸⁶ Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.10.1990, 1 C 12.88, juris, Rn. 26; Urt. v. 21.07.2010, 6 C 22/09, juris, Rn. 30; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 23.11.2011, 1 B 111.10, juris, Rn. 44; OVG NRW, Urt. v. 13.02.2009, 16 A 845/08, juris, Rn. 281; VG Köln, Beschl. v. 05.02.2024, 13 L 1124/23, juris, Rn. 187; OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 171.

¹⁸⁷ Vgl. OLG Dresden, Urt. v. 07.02.2017, 4 U 1419/16.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

RECHTLICHE VORGABEN

Kontext ergebene Missbilligung oder Distanzierung vor,¹⁸⁸ kann in der Regel von einem Zueigenmachen im verfassungsschutzrechtlichen Sinne ausgegangen werden. Daneben kann das Teilen bzw. die Verlinkung von Beiträgen jedoch auch ohne ein entsprechendes konkretes Zueigenmachen einen Anhaltspunkt darstellen, da auch in der Weiterverbreitung entsprechender Inhalte eine objektive Unterstützungshandlung zu sehen ist.¹⁸⁹

Das Gesetz bestimmt in § 4 Abs. 1 lit. c BVerfSchG Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung als bestimmte Verhaltensweisen in, aber eben auch für einen Personenzusammenschluss. Gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 BVerfSchG handelt für einen Personenzusammenschluss, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Als tatbestandliches Unterstützen ist jede Tätigkeit anzusehen, die sich in irgendeiner Weise positiv auf die Aktionsmöglichkeiten des Personenzusammenschlusses auswirkt.¹⁹⁰ Dazu zählen Tätigkeiten, die die innere Organisation und den Zusammenhalt des Personenzusammenschlusses, seinen Fortbestand oder die Verwirklichung seiner Bestrebung fördern und damit seine potenzielle Gefährlichkeit festigen und sein Gefährdungspotenzial stärken.¹⁹¹

b. Verfassungsfeindliche Gruppierungen innerhalb eines inhomogenen Personenzusammenschlusses als tatsächliche Anhaltspunkte

Auch die verfassungsschutzrechtliche Bewertung von Gruppierungen innerhalb einer heterogenen Partei ist für die Beurteilung der tatsächlichen Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen einer Partei von Bedeutung. Derartigen Gruppierungen kommt im Rahmen einer vorzunehmenden Gesamtschau eine wesentliche Bedeutung bei der Beurteilung der Gesamtpartei zu, sofern sie keine unbedeutenden Splittergruppen innerhalb der Partei sind, sondern nach ihrer satzungsmäßigen Stellung, der Zahl ihrer Mitglieder, ihrem Rückhalt bei der Gesamtheit der Parteimitglieder

¹⁸⁸ Vgl. Schenke/Graulich/Ruthig/Roth, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, BVerfSchG § 3 Rn. 63, 66.

¹⁸⁹ Vgl. VG Regensburg, Urt. v. 21.03.2019, RO 5 K 17.1402; VG München, Beschl. v. 28.10.2011, 22 E 11.3568.

¹⁹⁰ Vgl. Schenke/Graulich/Ruthig/Roth, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, BVerfSchG § 4 Rn. 32.

¹⁹¹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 15.03.2005, 1 C 26.03, juris, Rn. 8; Schenke/Graulich/Ruthig/Roth, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, BVerfSchG § 4 Rn. 32.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

RECHTLICHE VORGABEN

und dem sich hieraus ergebenden Einfluss nennenswertes Gewicht innerhalb der Partei besitzen.¹⁹²

Unter solche Gruppierungen fallen auch die Teilorganisationen einer Partei. Um Teilorganisationen handelt es sich in der Regel, wenn Organisationen in die Partei eingliedert sind und vorrangig darauf abzielen, über diese auf die politische Willensbildung Einfluss zu nehmen; auch überlappende Mitgliedschaften dienen als Abgrenzungskriterium zu reinen Nebenorganisationen.¹⁹³

c. Verbindungen zu anderen als verfassungsfeindlich eingestuften Organisationen

Tatsächliche Anhaltspunkte für eine handlungsorientierte Ablehnung von Elementen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung können schließlich auch in Überschneidungen mit anderen vom Verfassungsschutz zu beobachtenden Organisationen zum Ausdruck kommen.¹⁹⁴ Allein aus dem Umstand, dass Mitglieder sowie Funktionärinnen und Funktionäre eines Personenzusammenschlusses, der sich grundsätzlich zu einem Abgrenzungsbeschluss bekennt, dennoch eine deutliche Nähe zu extremistischen Organisationen aufweisen, ergeben sich dabei zwar noch keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Verfassungsfeindlichkeit.¹⁹⁵ Von erheblicher Bedeutung sind aber Verbindungen zu gesichert verfassungsfeindlichen Bestrebungen, die über bloße Überschneidungen in der Mitgliedschaft hinausgehen und auch strukturelle Verbindungen beinhalten, wie z. B. personelle Überschneidungen auf der Vorstandsebene, die Herausgabe gemeinsamer Erklärungen oder eine grundsätzliche inhaltlich-programmatische und taktisch-konzeptionelle Anlehnung an die andere Organisation.¹⁹⁶

¹⁹² BVerwG, Urt. v. 21.07.2010, 6 C 22/09, juris, Rn. 45.

¹⁹³ Mangold/Klein/Starck/Streinz, 7. Aufl. 2018, GG Art. 21 Rn. 70.

¹⁹⁴ OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 23.11.2011, 1 B 111.10, juris, Rn. 46 und 49; Urt. v. 06.04.2006, 3 B 3.99, juris, Rn. 185 ff.; Nds. OVG, Urt. v. 19.10.2000, 11 L 87/00, juris, Rn. 107 ff.; VG Hamburg, Urt. v. 13.12.2007, 8 K 3483/06, juris, Rn. 40 und VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 208/20, juris, Rn. 260; VG Köln, Beschl. v. 05.02.2024, 13 L 1124/23, juris, Rn. 417; VG Dresden, Beschl. v. 15.07.2024, 6L 20/24, Rn. 187 ff.

¹⁹⁵ OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 06.04.2006, 3 B 3.99, juris, Rn. 185 ff.

¹⁹⁶ VG Hamburg, Urt. v. 13.12.2007, 8 K 3483/06, juris, Rn. 40.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

RECHTLICHE VORGABEN

4. Unterscheidung zwischen Verdachtsfall und gesichert extremistischer Bestrebung aufgrund des Verdichtungsgrads

Bei einem Verdachtsfall ist noch nicht erwiesen, dass es sich um eine extremistische Bestrebung handelt; es liegen aber tatsächliche Anhaltspunkte für eine Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vor.

Zur Annahme eines Verdachts kann die Gesamtschau aller vorhandenen tatsächlichen Anhaltspunkte führen, selbst wenn jeder einzelne Anhaltspunkt für sich genommen einen solchen Verdacht noch nicht zu begründen vermag.¹⁹⁷ Dabei ist keine rein quantitative Betrachtung anzustellen. Dass die für die Verfassungsfeindlichkeit sprechenden Anhaltspunkte einer mehr oder weniger großen Zahl unverfänglicher Sachverhalte scheinbar untergeordnet sind, spricht allein noch nicht gegen ihre Aussagekraft.¹⁹⁸ Hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen können bereits dann gegeben sein, wenn aussagekräftiges Tatsachenmaterial lediglich einen Teilbereich der Zielsetzungen, Verlautbarungen und Aktivitäten des Personenzusammenschlusses widerspiegelt. Deren Aussagekraft wird nicht allein dadurch in Frage gestellt, dass daneben eine Vielzahl von verfassungsschutzrechtlich irrelevanten oder wertneutralen Äußerungen existiert, denen sich keine Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche Ausrichtung entnehmen lassen.¹⁹⁹ Es müssen aber tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die aus den Äußerungen ablesbaren Zielsetzungen in der Partei auch mehrheitsfähig sind²⁰⁰, mithin nicht etwa nur innerhalb des Personenzusammenschlusses isolierte Minderheitspositionen vorliegen.

Soweit das VG Köln ausgeführt hat, dass das BVerfSchG selbst nicht vorgebe, unter welchen Voraussetzungen ein Personenzusammenschluss als gesichert extremistische Bestrebung einzuordnen ist, da es explizit nur den Verdachtsfall regelt,²⁰¹ ist

¹⁹⁷ BVerwG, Urt. v. 21.07.2010, 6 C 22/09, juris, Rn. 30; VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 193; Schenke/Graulich/Ruthig/Roth, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, BVerfSchG § 4 Rn. 106; VG Köln, Beschl. v. 05.02.2024, 13 L 1124/23, juris, Rn. 263; OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 171.

¹⁹⁸ Schenke/Graulich/Ruthig/Roth, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2018, BVerfSchG § 4 Rn. 103; BVerwG, Urt. v. 05.08.2009, 6 A 3/08, juris, Rn. 45.

¹⁹⁹ Schenke/Graulich/Ruthig/Roth, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, BVerfSchG § 4 Rn. 103; BVerwG, Urt. v. 21.07.2010, 6 C 22/09, juris, Rn. 49; OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 159.

²⁰⁰ OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 173.

²⁰¹ VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 207/20, juris, Rn. 550; VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 734.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

RECHTLICHE VORGABEN

zu beachten, dass dies nur in dem Sinne zu verstehen ist, dass das BVerfSchG keine explizite Definition des gesichert extremistischen Falls gibt, aber durchaus auch und erst recht für diese Fälle gilt. Nach § 4 Abs. 1 Satz 5 BVerfSchG ist Voraussetzung für die Sammlung und Auswertung von Informationen im Sinne des § 3 Abs. 1 BVerfSchG das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte. Wenn sich die der Verdachtsfallbeobachtung zugrunde liegenden tatsächlichen Anhaltspunkte bei der weiteren Beobachtung zur Gewissheit verdichten, führt dies nicht dazu, dass hiernach die Beobachtung einzustellen wäre, weil sie nicht mehr die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 5 BVerfSchG erfüllt. Denn ein Personenzusammenschluss, der gesichert extremistische Bestrebungen verfolgt, weist auch und erst recht tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 5 BVerfSchG auf, nur dass diese eben zur Gewissheit verdichtet sind. Die Unterscheidung von Beobachtungsobjekten in Verdachtsfälle einerseits und gesichert extremistische Bestrebungen andererseits ergibt sich vielmehr aus dem – dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspringenden – Erfordernis der Abstufung der Beobachtungsintensität²⁰² und bei der öffentlichen Berichterstattung.

Eine gesichert extremistische Bestrebung eines Personenzusammenschlusses (insbesondere Partei, Verein) liegt vor, wenn – auch unter Berücksichtigung der Größe des Personenzusammenschlusses – tatsächliche Anhaltspunkte in einer Evidenz und Dichte gegeben sind, die belegen, dass er in seiner Grundtendenz verfassungsfeindliche Ziele verfolgt.²⁰³ Im Rahmen der Beurteilung eines Personenzusammenschlusses wie einer politischen Partei oder ihrer Teilorganisationen als gesichert extremistisch kommt es demnach auf inhaltlicher Ebene auf das Gesamtbild an, wobei die verfassungsfeindlichen Äußerungen und Verhaltensweisen den Charakter des Personenzusammenschlusses prägen müssen. Das ist dann der Fall, wenn dieser von einer die freiheitliche demokratische Grundordnung ablehnenden Grundtendenz beherrscht wird.²⁰⁴

²⁰² Warg, in Dietrich/Eiffler: „Handbuch des Rechts der Nachrichtendienste“, V § 1 Rn. 14; VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 207/20, juris, Rn. 544.

²⁰³ BVerwG, Urt. v. 18.05.2001, 2 WD 42.00, 2 WD 43.00, juris, Rn. 53.

²⁰⁴ BVerwG, Urt. v. 18.05.2001, 2 WD 42.00, 2 WD 43.00, juris, Rn. 14; VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 207/20, juris, Rn. 555; vgl. BVerfGE 5, 85 (143); 144, 20 Rn. 514; Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig/Roth, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, VereinsG § 3 Rn. 68; VG Köln, Beschl. v. 05.02.2024, 13 L 1124/23, juris, Rn. 170; vgl. ferner: OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 173 (die verfassungsfeindlichen Bestrebungen müssen demnach das Gesamtbild „bestimmen“).

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

RECHTLICHE VORGABEN

Hiernach genügen tatsächliche Anhaltspunkte, die einen Verdacht auslösen, nicht mehr; die Verdachtsfallphase muss vielmehr überschritten sein.²⁰⁵ Ein Verdachtsfall und eine gesichert extremistische Bestrebung unterscheiden sich vor allem in dem Verdichtungsgrad der vorliegenden tatsächlichen Verdachtsumstände.²⁰⁶

Bei der gerichtlichen Überprüfung ist § 108 Abs. 1 VwGO mit dem normierten Regelbeweismaß der Überzeugungsgewissheit zugrunde zu legen. Allerdings ist der Bezugspunkt der erforderlichen Überzeugungsgewissheit verschieden, je nachdem, ob es um einen Verdachtsfall oder um einen gesicherten Fall geht. Während für die Beobachtung als Verdachtsfall tatsächliche Anhaltspunkte genügen und die hierauf bezogene erforderliche Überzeugungsgewissheit für das Gericht bereits dann besteht, wenn nach den verfassungsschutzbehördlichen Darlegungen unter Einbeziehung der nachrichtendienstlichen Erfahrungen keine vernünftigen Zweifel am Vorliegen der tatsächlichen Anhaltspunkte bestehen, wohingegen es nicht auf die Feststellung und Überzeugung ankommt, dass der betreffende Personenzusammenschluss tatsächlich verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt,²⁰⁷ bedarf es für die Annahme eines erwiesenen Falls der gerichtlichen Überzeugungsgewissheit, dass die verfassungsfeindlichen Äußerungen und Verhaltensweisen den Charakter des Personenzusammenschlusses prägen, dieser also von einer die freiheitliche demokratische Grundordnung ablehnenden Grundtendenz beherrscht wird.

Aus der Beobachtung des Personenzusammenschlusses während der Verdachtsphase muss hervorgehen, dass sich die tatsächlichen Anhaltspunkte dergestalt verdichtet haben, dass die Überzeugung besteht, dass es sich tatsächlich um eine extremistische Bestrebung handelt.²⁰⁸ Die tatsächlichen Anhaltspunkte müssten sich mithin zur Gewissheit verdichtet haben.²⁰⁹ Erforderlich ist somit eine derartige Ver-

²⁰⁵ VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 207/20, juris, Rn. 554; VG Köln, Beschl. v. 05.02.2024, 13 L 1124/23, juris, Rn. 169.

²⁰⁶ Warg, in Dietrich/Eiffler: „Handbuch des Rechts der Nachrichtendienste“, V § 1, S. 532 und VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 207/20, juris, Rn. 552; VG Köln, Beschl. v. 05.02.2024, 13 L 1124/23, juris, Rn. 167.

²⁰⁷ BVerwG, Urt. v. 07.12.1999, 1 C 30.97, NVwZ 2000, 824 (828); VG Berlin, Urt. v. 13.12.2001, 27 A 260/98, NVwZ 2002, 1018 (1021); Schenke/Graulich/Ruthig/Roth, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, BVerfSchG §§ 3, 4 Rn. 136; Vgl. hierzu § 6 NdsVSG, das für das Beobachtungsobjekt – das im Bundesamt für Verfassungsschutz der gesichert extremistischen Bestrebung gleichkommt – voraussetzt, dass Tatsachen vorliegen, die „insgesamt betrachtet und unter Einbeziehung nachrichtendienstlicher Erfahrung aus vergleichbaren Fällen das Vorliegen einer Bestrebung [...] belegen“.

²⁰⁸ VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 207/20, juris, Rn. 554.

²⁰⁹ Auf die Terminologie der Verdichtung zur Gewissheit abstellend: VG Ansbach, Urt. v. 25.04.2019, AN 16 K 17.01038, Rn. 30 ff. (Identitäre Bewegung Deutschland).

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

RECHTLICHE VORGABEN

dichtung der Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche Bestrebung, die keine Zweifel mehr zulässt. Dabei sind immer auch die Aspekte zu berücksichtigen, die gegen die Annahme entsprechender Anhaltspunkte sprechen. Maßgeblich ist insofern eine Gesamtschau der von dem Personenzusammenschluss ausgehenden Aktivitäten.²¹⁰

Das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte verlangt keine Gefahrenlage im Sinne des Polizeirechts. Andererseits sind bloße Vermutungen, Spekulationen oder Hypothesen, die sich nicht auf beobachtbare Fakten stützen können, unzureichend. Die Anhaltspunkte müssen vielmehr in Form konkreter und hinreichend verdichteter Umstände als Tatsachenbasis geeignet sein, den Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen zu begründen. Dabei darf eine Beobachtung nur auf solche Tatsachen gestützt werden, die bei Beginn der jeweiligen Beobachtung bekannt waren. Es ist auf Grund der bekannten tatsächlichen Anhaltspunkte eine Prognose anzustellen, ob ein solcher Verdacht besteht. Liegen Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vor, besteht ein Verdacht solcher Bestrebungen.²¹¹

Hierbei gilt der verwaltungsprozessuale Maßstab der Überzeugungsgewissheit gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO, wonach das Gericht die volle Überzeugung von der Wahrheit – und nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit – erlangen muss, ohne dass allerdings das Gericht unerfüllbare Beweisanforderungen stellen und unumstößliche Gewissheit verlangen darf, sondern sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen muss, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind.²¹² Das Vorliegen einer absoluten, unanfechtbaren Gewissheit kann also nicht gefordert werden.

Eine inhaltliche Verschärfung der vom Personenzusammenschluss vertretenen Positionen kann zu einer Verdichtung der tatsächlichen Anhaltspunkte zur Gewissheit führen. Dies ist jedenfalls der Fall, wenn eine Radikalisierung in Bezug auf die den Verdacht begründenden Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung festzustellen ist. Konnten in der Verdachtsfallphase nur Anhaltspunkte für

²¹⁰ VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 326/21, juris, Rn. 185.

²¹¹ Dazu und zum Voranstehenden: OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 155.

²¹² BVerwG, Urt. v. 16.4.1985, 9 C 109.84, juris, Rn. 16.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

RECHTLICHE VORGABEN

Bestrebungen gegen einzelne Elemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung festgestellt werden und bestehen im Folgenden aber Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen weitere Elemente, kann dies ebenfalls für eine Verdichtung sprechen. Gleichermaßen kann eine solche feststellbar sein, wenn den Verdacht begründende zweideutige Aussagen, die zunächst nur neben eindeutigen Äußerungen als zusätzliche tatsächliche Anhaltspunkte herangezogen werden konnten, nunmehr eindeutig ausgesprochen werden.

Eine Verdichtung kann sich darüber hinaus aus der zunehmenden Bedeutung maßgeblicher Träger extremistischer Bestrebungen im Personenzusammenschluss ergeben. Die politischen Äußerungen und Verhaltensweisen der maßgeblichen Funktionärinnen und Funktionäre können Parteien und ihren Teilorganisationen zugerechnet werden. Kommt Personen, die bereits bekannte Vertreterinnen und Vertreter von gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Positionen sind, eine zunehmende Bedeutung in einem Personenzusammenschluss zu, so kann daraus gefolgert werden, dass auch ihre Positionen eine größere Zustimmung innerhalb des Personenzusammenschlusses genießen.²¹³ Besonders relevant wird dies, wenn sich eine Person mit bekanntermaßen verfassungsfeindlichen Positionen zu Funktionärin oder Funktionär entwickelt. Ein vergleichbarer Fall liegt dann vor, wenn eine solche Person bereits Funktionärin oder Funktionär ist und ihre Wirkmacht weiter ausdehnt. Je nach Ausmaß der Bedeutung, die diesen Personen zukommt, können ihre inhaltlichen Positionen als ideologische Basis des Personenzusammenschlusses gesehen und ihm zugerechnet werden.

Eine Verdichtung von Anhaltspunkten kann sich auch aus der Zunahme relevanter Äußerungen und Aktivitäten einer Bestrebung in der Summe ergeben. So zeigt die zahlenmäßige Zunahme von Äußerungen und Verhaltensweisen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, eine Verfestigung und Verbreitung derselben innerhalb der Organisation, selbst wenn diese inhaltlich nicht an Schärfe zunehmen.

²¹³ Dass die Exposition einer Person für die Bedeutung von deren Aussagen für den Personenzusammenschluss von Relevanz ist, hielt auch das OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 226 hinsichtlich der Einzelaussagen von Krahl und Baum fest. So stellt es darauf ab, dass diese im Juni 2022 in den Bundesvorstand gewählt wurden und Krahl zudem zunächst zum Spitzenkandidaten für die Europawahl bestimmt wurde (seit Juni 2024 sind beide aber mittlerweile nicht mehr Mitglieder des Bundesvorstands, wohl aber weiterhin Bundestagsabgeordnete).

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

RECHTLICHE VORGABEN

Auch die nahtlose und unbeeindruckte Fortsetzung von Agitationen gegen die Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG trotz Einstufung als Verdachtsfall und in Kenntnis der Beanstandungen stellen Anzeichen für eine Verdichtung der tatsächlichen Anhaltspunkte dar. Eine derartige Fortsetzung kann insbesondere etwa angenommen werden, wenn an bereits beanstandeten Aussagen und Agitationen festgehalten wird, sie wiederholt und verteidigt werden oder gar versucht wird, kritische Auseinandersetzungen bereits im Keim zu ersticken.²¹⁴

Die Überzeugung von einer verfassungsfeindlichen Grundhaltung gegenüber der bestehenden Verfassungsordnung kann allein aus einer Gesamtbetrachtung der vielfältigen Einzelakte der Partei und ihrer Funktionäre gewonnen werden, die erst in dieser Zusammenschau ein eindeutiges Bild ergeben.²¹⁵

Dabei kommt der Frage der Zurechenbarkeit von Äußerungen und Handlungen zur Partei eine besondere Bedeutung zu. Eine Grundtendenz der Partei liegt bei verfassungsfeindlichen „Entgleisungen“ einzelner Mitglieder oder Anhänger bei sonst einer der freiheitlichen demokratischen Grundordnung entsprechenden Haltung der politischen Partei beispielsweise nicht vor.²¹⁶ Im Falle einer Häufung solcher Äußerungen ist jedoch im konkreten Fall zu untersuchen, welche Position den Äußernden in der Partei zukommt. So hat das BVerwG mit Blick auf die Partei Die Republikaner (REP) im Jahr 2001 entschieden, dass die gegen die Menschenwürde von Ausländern und Asylsuchenden gerichteten Angriffe in ihrer Häufung deutlich mehr als vereinzelte „Sumpfb Blüten“ oder „Entgleisungen“ darstellten, daraus aber nicht die Feststellung einer in ihrer Grundtendenz verfassungsfeindlichen Zielsetzung der Partei gewonnen werden könnte, da in einer Gesamtbetrachtung festzustellen gewesen sei, dass ein hohes Maß dieser Ausfälle von Personen stammte, die die Partei freiwillig verlassen hätten oder sie verlassen mussten. Dies hindere zwar nicht, ihre Äußerungen der Partei zuzurechnen, könne aber entweder dahin gewertet werden, dass die genannten Personen sich nicht ausreichend mit den Zielsetzungen der REP identifizieren

²¹⁴ VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 207/20, juris, Rn. 561 f., 606 f.; VG Köln, Beschl. v. 05.02.2024, 13 L 1124/23, juris, Rn. 190, 267, 403, 417; VG Dresden, Beschl. v. 15.07.2024, 6 L 20/24, juris, Rn. 138 f., 162, 187 ff.

²¹⁵ OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 169.

²¹⁶ BVerwG, Urt. v. 18.05.2001, 2 WD 42.00, 2 WD 43.00, juris, Rn. 14; OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 171.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

RECHTLICHE VORGABEN

konnten, oder umgekehrt, dass die REP sich bei derartigem Verhalten von den Genannten mit Ordnungsmaßnahmen zu trennen gesucht habe.²¹⁷

Folglich kann nicht jegliches Verhalten von Anhängern einer Partei zugerechnet werden. Eine Zurechnung ist insbesondere problematisch, wenn die Partei keinerlei Möglichkeit hat, das Verhalten zu beeinflussen. Entscheidend ist, dass in dem konkreten Verhalten der politische Wille der betroffenen Partei erkennbar zum Ausdruck kommt. Dies wird regelmäßig der Fall sein, wenn das Verhalten eine in der Partei vorhandene Grundtendenz widerspiegelt oder die Partei sich das Verhalten ausdrücklich zu eigen macht.²¹⁸

Zurechenbar ist einer Partei grundsätzlich die Tätigkeit ihrer Organe, besonders der Parteiführung und leitender Funktionäre. Auch die Tätigkeit von Publikationsorganen der Partei und das Verhalten führender Funktionäre von Teilorganisationen können ihr ohne weiteres zugerechnet werden.²¹⁹ So kann aus Äußerungen von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern auf deren Grundeinstellung und von dieser auf die verfassungsfeindliche Ausrichtung einer Vereinigung geschlossen werden.²²⁰

Von bloßen „Entgleisungen“ ist daher insbesondere dann nicht mehr auszugehen,[†] wenn diese Äußerungen von hochrangigen Funktionärinnen und Funktionären auf Bundes- oder Landesebene stammen, da bei diesen anzunehmen ist, dass sie zumindest Teile der Partei repräsentieren und Mitglieder und Wählerinnen und Wähler an die Partei binden sollen, die mit ihren Auffassungen übereinstimmen.²²¹

Bei Äußerungen oder Handlungen einfacher Mitglieder ist eine Zurechnung nur möglich, wenn diese in einem politischen Kontext stehen und die Partei sie gebilligt oder geduldet hat.²²² Dies trifft etwa auf Äußerungen von Mitgliedern auf Parteitag oder ähnlichen Veranstaltungen zu, die in einem direkten politischen Kontext stehen, wenn die Partei diese Äußerungen duldet, indem sie sich nicht von diesen Äußerungen distanziert. Entsprechendes gilt, wenn zwar ein organisatorischer Zusammenhang mit einer Parteiaktivität fehlt, die Partei das Verhalten des Mitglieds aber zur Kenntnis

²¹⁷ BVerwG, Urt. v. 18.05.2001, 2 WD 42.00, 2 WD 43.00, juris, Rn. 50 f.

²¹⁸ BVerfG, Urt. v. 17.01.2017, 2 BvB 1/13, juris, Rn. 561.

²¹⁹ BVerfG, Urt. v. 17.01.2017, 2 BvB 1/13, juris, Rn. 562.

²²⁰ VG Köln, Beschl. v. 05.02.2024, 13 L 1124/23, juris, Rn. 261; VG Stuttgart, Beschl. v. 06.11.2023, 1 K 167/23, juris, Rn. 200 m. w. N.

²²¹ BVerwG, Urt. v. 21.07.2010, 6 C 22/09, juris, Rn. 54. Die Zurechenbarkeit bejahend auch OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 165.

²²² BVerfG, Urt. v. 17.01.2017, 2 BvB 1/13, juris, Rn. 563; OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 107.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

RECHTLICHE VORGABEN

nimmt und duldet oder gar unterstützt, obwohl Gegenmaßnahmen (Parteiausschluss, Ordnungsmaßnahmen) möglich und zumutbar wären.²²³ Eine Äußerung kann einer Partei zudem auch dann zugerechnet werden, wenn die äüßernde Person zwischenzeitlich nicht mehr Mitglied der Partei ist, soweit die Person zum Zeitpunkt der Äußerung noch Mitglied war.²²⁴

Als tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen können dabei nicht nur Meinungsäußerungen und Aktivitäten von Repräsentantinnen und Repräsentanten, Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern und Gremien der Bundespartei, sondern auch entsprechende Verhaltensweisen in den Landesverbänden und deren Untergliederungen herangezogen werden, insbesondere Äußerungen von Fraktionsmitgliedern auf Landesebene. Die von § 7 PartG vorgeschriebene Untergliederung einer Partei bedeutet nicht, dass ein Landesverband gegenüber der Bundespartei oder gegenüber den übrigen Landesverbänden im Rahmen einer verfassungsschutzrechtlichen Prüfung jeweils als „Dritter“ anzusehen ist, sondern im Gegenteil, dass er insoweit integrierter Teil des Ganzen ist.²²⁵

Maßgeblich bleibt immer, ob im Hinblick auf die Gesamtpartei insgesamt konkrete und hinreichend verdichtete Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen vorliegen. Wenn zwar hinreichende, aber verhältnismäßig schwache Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen einzelner Gruppierungen vorliegen, müssen mindestens starke Anhaltspunkte dafür vorhanden sein, dass diesen Gruppierungen ein bestimmender Einfluss innerhalb der Partei zukommt. Bei eindeutigen verfassungsfeindlichen Bestrebungen einzelner Gruppierungen oder starken dahingehenden Anhaltspunkten kann umgekehrt auch eine geringere Wahrscheinlichkeit dafür ausreichen, dass sich die verfassungsfeindlichen Zielsetzungen innerhalb der Partei durchsetzen. Für das Gesamtbild können daher nicht nur Art und Umfang der Veröffentlichungen und Äußerungen von Bedeutung sein, die Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen darstellen, sondern auch mögliche Reaktionen und

²²³ BVerfG, Urt. v. 17.01.2017, 2 BvB 1/13, juris, Rn. 563; OVG NRW, Urt. v. 13.03.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 165.

²²⁴ BVerwG, Urt. v. 18.05.2001, 2 WD 42.00, 2 WD 43.00, juris, Rn. 51; BayVGH, Beschl. v. 14.09.2023, 10 CE 23.796, juris, Rn. 132; VG Stuttgart, Beschl. v. 06.11.2023, 1 K 167/23, juris, Rn. 62.

²²⁵ OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 167; BayVGH, Beschl. v. 14.09.2023, 10 CE 23.796, juris, Rn. 88 ff. und vom 07.10.1993, 5 CE 93.2327, juris, Rn. 21; Nds. OVG, Urt. v. 19.10.2000, 11 L 87/00, juris, Rn. 22.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

RECHTLICHE VORGABEN

Gegenäußerungen in der Partei, auch wenn sie die Zurechnung als solche nicht ausschließen.²²⁶

Das OVG NRW führte in Abgrenzung der Voraussetzungen eines Verdachtsfalls zu einer erwiesenen extremistischen Bestrebung wie folgt aus:

„Da insoweit nicht festgestellt werden muss, ob tatsächlich verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt werden, sondern bereits der entsprechende, auf konkrete Tatsachen gestützte Verdacht eine nachrichtendienstliche Beobachtung rechtfertigt, muss auch nicht festgestellt werden, ob die Verdachtsmomente das Gesamtbild der Partei bestimmen, sondern kann ausreichen, dass tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die fraglichen Äußerungen einer Grundtendenz in der Partei entsprechen, also die sich daraus ablesbaren Zielsetzungen in der Partei mehrheitsfähig sind und sich bei innerparteilichen Meinungsverschiedenheiten durchsetzen können.“²²⁷

Als Kriterium zur Annahme einer Verdichtung der tatsächlichen Anhaltspunkte lässt sich daraus ableiten, dass je stärker die tatsächlichen Anhaltspunkte dafür werden, dass verfassungsfeindliche Zielsetzungen innerhalb der Partei mehrheitsfähig sind und je gewisser die Anhaltspunkte dafür sprechen, dass sie sich bei innerparteilichen Meinungsverschiedenheiten durchsetzen werden, desto verdichteter sind auch die Anhaltspunkte hin zu einer erwiesenen extremistischen Bestrebung.

Eine Verdichtung der tatsächlichen Anhaltspunkte in einer Weise, die belegt, dass der Personenzusammenschluss von extremistischen Grundtendenzen beherrscht wird, wurde vor diesem Hintergrund etwa angenommen, weil führende Repräsentantinnen und Repräsentanten auch nach einer erfolgten Einstufung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz nahtlos extremistische Begriffe verwendeten, ihr Volksverständnis weiter vertraten, das mit der Abwertung nicht autochthoner Deutscher einherging, und massiv in fremdenfeindlicher Weise agitierten.²²⁸

Im Falle von Relativierungen oder „Klarstellungen“ ist differenziert zu betrachten, ob diese eine inhaltliche Abkehr der beanstandeten Positionen belegen oder ob diese taktisch motiviert sind. Wird etwa der Versuch unternommen, den objektiven Erklärungsgehalt der Aussagen umzudeuten und die sich aufdrängende Auslegung in

²²⁶ Dazu und zum Voranstehenden: OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 177.

²²⁷ OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 173.

²²⁸ VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 207/20, juris, Rn. 560 f.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

RECHTLICHE VORGABEN

Frage zu stellen, erfolgt eben keine Distanzierung oder Rücknahme der beanstandeten Äußerungen, sondern es wird lediglich behauptet, dass die Aussagen mehrdeutig gewesen oder falsch verstanden worden seien.²²⁹

Eine ernsthafte und glaubwürdige Abwendung von früheren verfassungsfeindlichen Bestrebungen erfordert einen von innerer Akzeptanz mitgetragenen kollektiven oder individuellen Lernprozess, der sich auf die inneren Gründe für die Handlung bezieht und aufgrund dessen angenommen werden kann, dass mit hinreichender Gewissheit zukünftig die Verfolgung oder Unterstützung solcher Bestrebungen auszuschließen ist. Dies setzt in der Regel voraus, dass eingeräumt oder zumindest nicht bestritten wird, dass zuvor zumindest Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen vorgelegen haben; werden die früheren Anhaltspunkte abgestritten, verharmlost, bagatellisiert oder entschuldigt, so spricht dies gegen eine glaubhafte Distanzierung.²³⁰

Zudem kann ein durch eine Vielzahl von Äußerungen, die für sich genommen hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen bieten, begründeter Verdacht nur entkräftet werden, wenn konkret diesen Äußerungen in irgendeiner Form entgegengetreten wird oder sie durch Entwicklungen in der politischen Partei überholt oder aus sonstigen Gründen obsolet sind.²³¹ Auf Parteiordnungsmaßnahmen bezogen bedeutet dies, dass damit nur der sich aus der Äußerung ergebende Anhaltspunkt beseitigt oder abgemildert werden kann, nicht jedoch die Verdachtsmomente die sich aus vergleichbaren Äußerungen ergeben, gegen die keine Maßnahme ergriffen wurde.²³² Zudem muss die Partei mitteilen, „*welche genauen Aussagen aus welchen Gründen vom Bundesvorstand missbilligt und welche Parteiordnungsmaßnahmen letztlich ergriffen worden sind*“.²³³ Es ist damit ein öffentlich wahrnehmbares Entgegentreten zu einem Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen erforderlich.

Ist kein Aufgeben oder Abschwächen einer vom BfV oder einem Gericht beanstandeten Position bzw. keine Mäßigung hinsichtlich der Verwendung der beanstandeten

²²⁹ VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 207/20, juris, Rn. 568.

²³⁰ VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 207/20, juris, Rn. 572 ff.

²³¹ OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 188, 305; BVerwG, Urt. v. 07.12.1999, 1 C 30.97, juris, Rn. 34.

²³² OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 190.

²³³ OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 227.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

RECHTLICHE VORGABEN

Begriffe zu verzeichnen, spricht dies für eine Verdichtung der ursprünglich festgestellten tatsächlichen Anhaltspunkte.²³⁴

Mit Blick auf Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG und Art. 21 Abs. 1 S. 1 und 2 GG darf es jedoch nicht dazu kommen, dass Parteien eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz nur vermeiden können, indem sie sich stets eindeutig äußern und alle Unklarheiten vermeiden. Das Unterlassen eines aktiven Eintretens für die freiheitliche demokratische Grundordnung ist an sich nicht verfassungsschutzrelevant. Eine Nichtdistanzierung ist nur dann relevant, wenn nach wertender Betrachtung eine Zurechnung eines gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Verhaltens an den gesamten Personenzusammenschluss geboten ist, etwa nach den Umständen des Einzelfalls oder wenn nach der politischen Erwartungshaltung der Öffentlichkeit eine Distanzierung erwartet werden kann.

Für eine Verdichtung berücksichtigungsfähig ist es letztlich auch, wenn Personen, deren Verhalten der Partei zuzurechnen ist, Druck auf andere Personen auszuüben versuchen, die sich gemäßiger zeigen, und sie mit dem Vorwurf der Spaltung der Partei überziehen, wenn damit jedenfalls der Versuch verbunden ist, eine kritische Auseinandersetzung mit den extremistischen Positionen zu unterbinden.²³⁵

Auch Versuche, eine Unvereinbarkeitsliste zu streichen und damit (weitere) extremistische Mitglieder aufzunehmen, sowie das Bestehen enger Kontakte und Solidaritätsbekundungen zu und mit anderen als extremistisch eingestuftem Parteien und Organisationen wurden als Anhaltspunkte für eine Verdichtung gewertet.²³⁶

5. Einstufungen im BfV und den Landesämtern

Neben der Beobachtung der Gesamtpartei durch das BfV erfolgt eine Bearbeitung einzelner Landesverbände auch durch die Landesämter für Verfassungsschutz. Grundsätzlich sehen auch die Landesverfassungsschutzgesetze eine abgestufte Beobachtungsintensität zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit vor. Bisweilen unterscheiden sich die Vorgaben jedoch von der Rechtsgrundlage des Bundes. So sehen nicht alle Landesverfassungsschutzgesetze die kategorische Unterscheidung zwischen

²³⁴ VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 207/20, juris, Rn. 561.

²³⁵ VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 207/20, juris, Rn. 564, 567.

²³⁶ VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 207/20, juris, Rn. 606.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

RECHTLICHE VORGABEN

Verdachtsfall und gesichert rechtsextremistischer Bestrebung vor und beinhalten unterschiedliche Vorgaben zur Unterrichtung der Öffentlichkeit. Eine vollständige Darstellung der Bearbeitung der Partei AfD durch die Landesämter würde in diesem Gutachten daher zu weit führen und wäre für die Bewertung der Gesamtpartei durch das BfV auch nicht entscheidend.

Das BfV nimmt eine eigenständige Bewertung vor, die die einzelnen Bestrebungen in den Landesverbänden zusammenfassend hinsichtlich ihrer bundesweiten Relevanz in den Blick nimmt. So hat auch das OVG in seinem Urteil festgestellt:

„Es ist vorliegend ebenfalls rechtlich nicht von Bedeutung, auf Grundlage welcher Gutachten und Materialsammlungen Verfassungsschutzbehörden der Länder die Klägerin oder deren Landesverbände beobachten. Das Bundesamt ist an die rechtliche Bewertung der Landesämter nicht gebunden und nicht verpflichtet, deren Gutachten bei seiner eigenen Entscheidungsfindung einzubeziehen.“²³⁷

Ein Automatismus dergestalt, dass sich Höherstufungen gegenseitig bedingen, würde die Gefahr zirkulärer Argumentationen bergen. Dem Umstand, dass einige Landesverbände als Beobachtungsobjekte – davon drei bereits als gesichert rechtsextremistische Bestrebung – bearbeitet werden, wurde im Rahmen der Sammlung und Bewertung der quantitativ und qualitativ breit vorhandenen Belege aus diesen Verbänden Rechnung getragen. Demgegenüber ist aus den bundesweit unterschiedlichen Einstufungen als solchen aus den genannten rechtlichen Gründen kein Rückschluss auf die Einstufung der Gesamtpartei durch das BfV zu ziehen.

II. Rechtsfolgen

Wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung von hinreichendem Gewicht und in hinreichender Zahl vorliegen, ist der Verfassungsschutz zur Beobachtung der verfassungsfeindlichen Bestrebung verpflichtet.²³⁸ Nur wenn diese tatsächlichen Anhaltspunkte den oben beschrie-

²³⁷ OVG NRW, Urte. v. 13.03.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 192.

²³⁸ Vgl. BVerfG, Urte. v. 18.03.2003, 2 BvB 1/01, 2 BvB 2/01, 2 BvB 3/01, juris, Rn. 365; Warg, in Dietrich/Eiffler: „Handbuch des Rechts der Nachrichtendienste“, V § 1 Rn. 40; Schenke/Graulich/Ruthig/Roth, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, BVerfSchG § 4 Rn. 131 m. w. N.; Gärditz, Klaus

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

RECHTLICHE VORGABEN

benen Verdichtungsgrad aufweisen – sich der Verdacht also zur Gewissheit verdichtet hat – erfolgt eine Hochstufung zur gesichert extremistischen Bestrebung und im Folgenden eine Beobachtung als solche.

Bei Verdachts- ebenso wie bei gesichert extremistischen Fällen hat das Bundesamt für Verfassungsschutz nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§ 8 Abs. 5 BVerfSchG) zu entscheiden, mit welchen – insbesondere nachrichtendienstlichen – Mitteln bzw. mit welcher Intensität es eine weitere Beobachtung vornimmt. Ein Automatismus hinsichtlich des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel besteht weder bei Verdachts- noch bei gesichert extremistischen Fällen.

Sofern das Ergebnis der konsolidierten Prüfung aller in der Verdachtsfallphase erlangten Informationen ist, dass der Verdacht sich nicht bestätigt hat, ist die Beobachtung einzustellen. Bei unvermindert fortbestehendem Verdacht, der sich gleichwohl nicht zur Gewissheit verdichtet hat, ist die Verdachtsfallbearbeitung fortzusetzen.

III. Voraussetzungen der Öffentlichkeitsunterrichtung

Nach § 16 Abs. 1 S. 1 BVerfSchG in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes vom 17. November 2015 (BGBl. I S. 1938) informiert das Bundesamt für Verfassungsschutz die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 BVerfSchG, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, sowie über präventiven Wirtschaftsschutz.

Aus der Gesetzessystematik im Zusammenhang mit § 16 Abs. 2, der eine Pflicht des Bundesministeriums des Innern zur Herausgabe eines Jahresberichts begründet, ergibt sich, dass die Unterrichtung des BfV nicht speziell an bestimmte Zeitpunkte geknüpft ist.

Die in § 16 Abs. 1 BVerfSchG enthaltene Tatbestandsvoraussetzung „soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen“ ermöglicht es hierbei bereits, die Öffentlichkeit über betreffende Bestrebungen zu unterrichten, auch wenn sich deren Verfassungsfeindlichkeit noch nicht zur Gewissheit verdichtet hat und gestattet

Ferdinand: „Beobachtung der AfD“ vom 01.02.2021, in: www.verfassungsblog.de, abgerufen am 10.02.2021; OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 288.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

RECHTLICHE VORGABEN

somit sowohl die sogenannte Verdachtsfallberichterstattung wie auch die Berichterstattung über erwiesene verfassungsfeindliche Bestrebungen.²³⁹

Im Falle eines Verdachtsfalls müssen die tatsächlichen Anhaltspunkte hinreichend gewichtig sein, um die öffentliche Bekanntgabe der Einstufung und Beobachtung als Verdachtsfall auch angesichts der nachteiligen Auswirkungen auf die Betroffenen zu rechtfertigen.²⁴⁰

Wenn bereits beim Vorliegen hinreichend gewichtiger tatsächlicher Anhaltspunkte eine öffentliche Bekanntgabe der Einstufung als Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes grundsätzlich von der Ermächtigungsgrundlage des § 16 Abs. 1 BVerfSchG umfasst ist, so findet die Norm erst recht im Falle von solchen Bestrebungen Anwendung, deren Verfassungsfeindlichkeit sich zur Gewissheit verdichtet hat.²⁴¹ § 16 Abs. 1 BVerfSchG normiert insofern lediglich die Mindestvoraussetzungen für eine öffentliche Bekanntgabe.²⁴²

Dies gilt auch, wenn das Beobachtungsobjekt eine politische Partei ist, deren Beobachtung auch bezweckt, Informationen über die aktuelle Entwicklung verfassungsfeindlicher Kräfte, Gruppen und Parteien im Vorfeld einer Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Verfassungsordnung zu gewinnen und zu sammeln und damit die Regierung und die Öffentlichkeit in die Lage zu versetzen, Art und Ausmaß möglicher Gefahren zu erkennen und diesen in angemessener Weise, namentlich mit politischen Mitteln, entgegenzuwirken.²⁴³

Politische Parteien müssen sich entsprechend ihrer Aufgabe, bei der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken (Art. 21 Abs. 1 S. 1 GG), auch einer solchen öffentlichen Auseinandersetzung stellen, die Äußerungen zur Einschätzung ihrer selbst

²³⁹ Vgl. zur Gesetzesintention den Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 20.04.2015, BT-Drucks. 18/4654, S. 31 f.; Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses, BT-Drucks. 18/5415, S. 12; explizit bzgl. der Verdachtsfallbeobachtung OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 325 f.

²⁴⁰ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.05.2005, 1 BvR 1072/01, juris, Rn. 67 ff.; BVerwG, Urt. v. 26.06.2013, 6 C 4.12, juris, Rn. 12; siehe auch BVerfG, Beschl. v. 31.05.2022, 1 BvR 564/19, juris, Rn. 18 und Beschl. v. 31.05.2022, 1 BvR 98/21, juris, Rn. 16; OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 327.

²⁴¹ VG Köln, Beschl. v. 05.02.2024, 13 L 1124/23, juris, Rn. 447; OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 1216/22, juris, Rn. 283 ff.

²⁴² VG Köln, Beschl. v. 05.02.2024, 13 L 1124/23, juris, Rn. 447.

²⁴³ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 20.02.2013, 2 BvE 11/12, juris, Rn. 24; BVerwG, Urt. v. 21.07.2010, 6 C 22.09, juris, Rn. 24, 45; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 19.06.2010, OVG 1 S 55/20, juris, Rn. 19; BVerwG, Beschl. v. 07.12.1999, 1 C 30.97, juris, Rn. 19, 27; OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 331.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

RECHTLICHE VORGABEN

als verfassungsfeindlich betreffen, sofern diese Äußerungen sich im Rahmen von Recht und Gesetz halten. Das Recht politischer Parteien auf Chancengleichheit verbietet staatlichen Stellen grundsätzlich nur dann eine nicht verbotene politische Partei in der Öffentlichkeit nachhaltig verfassungswidriger Zielsetzung und Betätigung zu verdächtigen, wenn ein solches Vorgehen bei verständiger Würdigung der das Grundgesetz beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass es auf sachfremden Erwägungen beruht.²⁴⁴

Da die öffentliche Bekanntgabe der Beobachtung einer politischen Partei als Verdachtsfall sowie als gesichert extremistische Bestrebung gravierende Auswirkungen auf die politische Betätigung der Partei haben kann, weil sie es der Partei etwa erschweren kann, Anhängerinnen und Anhänger und Wählerinnen und Wähler für sich zu gewinnen sowie mit der Bevölkerung in Kontakt zu kommen, wird tatbestandlich vorausgesetzt, dass „hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte“ dafür vorliegen, dass die politische Partei Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 BVerfSchG verfolgt.²⁴⁵

Entscheidend ist also, dass die jeweils vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte nach Gewicht und Dichte hinreichend sind, die betreffende Berichterstattung auch mit Rücksicht auf die hiermit verbundenen Nachteile für die Betroffenen in Abwägung mit den Interessen der Allgemeinheit an der Unterrichtung zu rechtfertigen.²⁴⁶

Hierbei muss ermessensfehlerfrei abgewogen werden, ob ein öffentliches Interesse an der Bekanntgabe der Beobachtung als Verdachtsfall oder als gesichert extremistische Bestrebung besteht, und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden.

Ein hohes öffentliches Interesse wird etwa dadurch begründet, dass eine Partei eine breite Vertretung in den jeweiligen Parlamenten hat. Auch die Größe der Anhängerschaft einer Partei begründet ein hohes öffentliches Interesse an der Berichterstattung, da damit ein Bedürfnis einhergeht, einer möglichen oder erwiesenen Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung mit politischen Mitteln entgegenwirken

²⁴⁴ Vgl. hierzu und zu Vorstehendem: BVerfG, Urt. v. 10.06.2014, 2 BvE 4/13, juris, Rn. 26; BVerfG, Beschl. v. 20.02.2013, 2 BvE 11/12, juris, Rn. 20 ff.; OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 334.

²⁴⁵ BVerwG, Urt. v. 21.07.2010, 6 C 22.09, juris, Rn. 95; OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 337, 339.

²⁴⁶ OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 343.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

RECHTLICHE VORGABEN

zu können.²⁴⁷ Dieses Bedürfnis wächst mit der Verdichtung der tatsächlichen Anhaltspunkte, besteht aber auch dann, wenn noch nicht feststeht, ob eine Partei bereits tatsächlich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen verfolgt.

²⁴⁷ Vgl. zu den Kriterien im Hinblick auf die Verdachtsfallbeobachtung: OVG NRW, Urt. v. 13.05.2024, 5 A 1218/22, juris, Rn. 345.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH STRUKTUR UND ENTWICKLUNG DER PARTEI

D. Struktur und Entwicklung der Partei

Die folgenden Ausführungen schließen an das entsprechende Kapitel aus dem Folgegutachten AfD 2021 an und beziehen sich auf die Zeit zwischen März 2021 und April 2025.

I. Aufbau und Struktur der Partei seit März 2021

Die Alternative für Deutschland gliedert sich weiterhin in einen Bundesverband und 16 Landesverbände sowie eine Vielzahl von Bezirks-, Kreis- und Stadtverbänden. Die Landesverbände verfügen über Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Hinsichtlich der satzungsmäßigen Verfasstheit der Partei haben sich seit 2021 keine relevanten Änderungen ergeben.

Seit dem Folgegutachten AfD 2021 konnte die Partei ihre Mitgliederzahl von 32.000 Personen auf 55.000 Personen erhöhen und somit um knapp 72 % steigern.²⁴⁸ Hierbei handelt es sich allerdings nicht um einen durchgehenden Trend. So war die Mitgliederzahl Ende 2022 noch auf 29.296 Personen gefallen.²⁴⁹ Erst im Jahr 2023 gelang der Partei eine deutliche Steigerung, die sich im Jahr 2024 nochmals beschleunigte und auch 2025 anhielt.

Nach der regulären Neuwahl des Bundesvorstands auf dem Bundesparteitag 2019 in Braunschweig (NI) und der außerplanmäßigen Nachwahl von drei Positionen auf dem Bundesparteitag 2020 in Kalkar (NW) fand die nächste reguläre Vorstandswahl auf dem Parteitag 2022 in Riesa (SN) statt. Nach dem im Januar 2022 erfolgten Parteiaustritt des bisherigen Co-Bundessprechers Jörg Meuthen (zum damaligen Zeitpunkt MdEP, BW) wurden der bisherige andere Co-Bundessprecher Tino Chrupalla (MdB, SN) sowie Alice Weidel (MdB, BW) zum neuen Führungsduo gewählt.

Der aktuelle Bundesvorstand besteht seit dem 29. Juni 2024 aus den beiden Bundessprechern Alice Weidel und Tino Chrupalla, den stellvertretenden Bundessprechern Stephan Brandner (MdB, TH), Peter Boehringer (MdB, BY) und Kay Gottschalk (MdB, NW), dem Bundesschatzmeister Carsten Hütter (MdL SN) und seinem Stellvertreter Alexander Jungbluth (MdEP, RP), dem Schriftführer Dennis Hohloch (MdL

²⁴⁸ Boehringer, Peter: Rede auf AfD-Wahlkampfveranstaltung in Kempten am 16.02.2025; veröffentlicht in: www.youtube.com am 16.02.2025, Kanal: „AfD Bayern TV“, abgerufen am 19.02.2025.

²⁴⁹ ZDF: „Zahl der AfD-Mitglieder steigt um 37 Prozent“ vom 02.01.2024, in: www.zdf.de, abgerufen am 10.11.2024.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

STRUKTUR UND ENTWICKLUNG DER PARTEI

BB) und den Beisitzern Marc Jongen (MdEP, BW), Martin Reichardt (MdB, ST), Dirk Brandes (MdB, NI), Heiko Scholz (MdL HE), Roman Reusch (ehemaliger MdB, BB) und Hannes Gnauck (damaliger JA-Bundesvorsitzender und MdB, BB). Alexander Gauland (MdB, BB) gehört dem Bundesvorstand als Ehrenvorsitzender der Partei an.

Auf europäischer Ebene gehörte die AfD-Delegation im Europäischen Parlament seit dem Jahr 2019 der Fraktion Identität und Demokratie (ID) an. Der AfD-Bundespartei-tag beschloss im Juli 2023 außerdem den Beitritt zur europäischen Partei Identität und Demokratie. Neben der AfD gehörten der Fraktion zum damaligen Zeitpunkt unter anderem auch die italienische Lega, der französische Rassemblement National, der belgische Vlaams Belang und die Freiheitliche Partei Österreichs an.

Kurz vor der Wahl zum Europäischen Parlament (EP) 2024 beschloss die Fraktion im Mai gegen die Stimmen der österreichischen FPÖ-Abgeordneten den Ausschluss aller AfD-Mitglieder. Hintergrund war laut Presseberichten u. a. eine Aussage des AfD-Spitzenkandidaten für die EP-Wahl, Maximilian Krah (zum damaligen Zeitpunkt MdEP, mittlerweile MdB, SN). Dieser hatte sich am 18. Mai 2024 in einem Interview mit der italienischen Zeitung La Repubblica relativierend zur Bewertung von „SS-Leuten“ („Ich werde nie sagen, dass jeder, der eine SS-Uniform trug, automatisch ein Verbrecher war.“) geäußert.²⁵⁰ Weitere Kritik an Krah ergab sich u. a. aufgrund von Vorermittlungen gegen ihn wegen des Verdachts der Abgeordnetenbestechung.^{251 252}

Ein Abgeordneter der italienischen Lega begründete den Ausschluss mit der Aussage:

„Die ID-Gruppe will nicht länger im Zusammenhang mit den Vorfällen um Maximilian Krah, dem Spitzenkandidaten der AfD für die Europawahl, stehen.“²⁵³

Zuvor hatten sich bereits Mitglieder des französischen Rassemblement National (RN) von der AfD distanziert. So hatte beispielsweise die Parteivorsitzende nach den Pres-

²⁵⁰ JUNGE FREIHEIT: „Das ganze Krah-Interview mit 'La Repubblica' im Wortlaut" vom 22.05.2024, in: <https://jungefreiheit.de>, abgerufen am 22.05.2024.

²⁵¹ ZDF: „Vorermittlungen gegen AfD-Politiker Krah“ vom 24.04.2024, in: www.zdf.de, abgerufen am 12.04.2025.

²⁵² ZEIT: „Generalstaatsanwaltschaft leitet Vorermittlungen gegen Krah ein“ vom 24.04.2024, in: www.zeit.de, abgerufen am 14.11.2024.

²⁵³ tagesschau: „AfD aus rechter ID-Fraktion in EU-Parlament ausgeschlossen“ vom 23.05.2024, in: www.tagesschau.de, abgerufen am 08.11.2024.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH STRUKTUR UND ENTWICKLUNG DER PARTEI

seberichten zu einem Treffen in Potsdam, bei dem der österreichische Rechtsextremist Martin Sellner seine Überlegungen zu einer sogenannten Remigration vorgestellt hatte und an dem auch Mitglieder der AfD teilgenommen hatten, gesagt:

„Ich lehne diese Idee der ‚Remigration‘ strikt ab. Wir stehen da in einem krassen Gegensatz zur AfD.“²⁵⁴

Nach den Äußerungen Krahs hatte der Spitzenkandidat des RN für die Europawahl bereits für die Zeit nach der Wahl erklärt:

„Die AfD hat rote Linien überschritten. Wir werden nach den Europawahlen neue Alliierte haben und nicht mehr mit der AfD in einer Fraktion sitzen.“²⁵⁵

Nach der EP-Wahl 2024 traten die AfD-Europaabgeordneten aufgrund der Widerstände nicht in die neu gegründete Fraktion Patrioten für Europa (PfE) ein. Co-Bundessprecherin Alice Weidel begründete den Schritt damals laut Presseberichten wie folgt:

„Wir sind in Freundschaft verbunden, wir haben unglaubliche inhaltliche Schnittmengen, aber sowohl die eine als auch die andere Partei unterliegt politischen und auch außenpolitischen und außenwirtschaftlichen Zwängen, auf die wir momentan Rücksicht nehmen müssen.“²⁵⁶

Hintergrund für den Nicht-Beitritt dürften allerdings die bereits vor der Wahl bestehenden Differenzen, besonders mit der italienischen Lega und dem französischen Rassemblement National gewesen sein.

Daraufhin schlossen sich am 10. Juli 2024, unter der Federführung der AfD-Abgeordneten, diese mit Delegationen aus acht weiteren Staaten zur neuen Fraktion Europa der Souveränen Nationen zusammen. Co-Fraktionsvorsitzender ist René Aust (MdEP, TH).²⁵⁷ Krah wurde allerdings bis zu seinem Ausscheiden aufgrund seiner Wahl in den Deutschen Bundestag im März 2025 auch nicht in diese Fraktion aufgenommen.²⁵⁸ Die zugehörige Partei Europa der Souveränen Nationen (ESN) wurde

²⁵⁴ tagesschau: „Warum Frankreichs Rechtsnationale mit der AfD gebrochen haben“ vom 23.05.2024, in: www.tagesschau.de, abgerufen am 30.03.2025.

²⁵⁵ Ebd.

²⁵⁶ tagesschau: „Wilders-Partei schließt sich Rechtsaußen-Fraktion an“ vom 06.07.2024, in: www.tagesschau.de, abgerufen am 30.03.2025.

²⁵⁷ Aust, René: Facebook-Eintrag vom 11.07.2024, abgerufen am 14.11.2024.

²⁵⁸ tagesschau: „Die Rechten im Europaparlament haben sich sortiert“ vom 10.07.2024, in: www.tagesschau.de, abgerufen am 08.11.2024.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

STRUKTUR UND ENTWICKLUNG DER PARTEI

im September 2024 gegründet.²⁵⁹ Vorsitzender der Partei ist Alexander Sell (MdEP, BR). Mit Alexander Jungbluth (MdEP, RP) wird auch sein Stellvertreter von der AfD gestellt.²⁶⁰ Die Gründung einer zugehörigen europäischen politischen Stiftung wurde angekündigt, zum Stand April 2025 allerdings noch nicht umgesetzt.

Im nur fünf Punkte umfassenden politischen Programm heißt es zu den Zielen der Partei:

„Ein Europa der Vaterländer: Die ESN Partei setzt sich für den Erhalt eines Europas souveräner Nationalstaaten und Völker, deren kultureller Identität und demokratischer Selbstbestimmung ein. Die ESN Partei erkennt an, dass alle Staaten ungeachtet ihrer Größe und ihres Einflusses gleichberechtigt neben einander stehen, dass diese Staaten durch individuelle soziale, kulturelle, historische, wirtschaftliche und territoriale Besonderheiten geprägt sind, die es zu bewahren gilt. [...]

Ein Europa der Zukunft: Die ESN Partei schützt die traditionelle Familie als Kern eines auf Identität und Souveränität gegründeten Europas der freien Völker. Die Bewahrung von Eigenarten der Herkunft und der Kultur soll höchstes Gebot sein, damit Europa, so wie wir es kennen, auch noch in Zukunft bestand hat. Migration muss daher kontrolliert und auf ein annehmbares Maß reduziert werden.“²⁶¹

Im Jahr 2025 berichteten mehrere Medien darüber, dass die AfD perspektivisch doch in die PfE-Fraktion aufgenommen werden könnte.²⁶²

²⁵⁹ Amtsblatt der Europäischen Union: „Entscheidung der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen vom 30. September 2024 über die Eintragung von Europa der Souveränen Nationen als europäische politische Partei“ vom 09.10.2024, ohne Abrufdatum.

²⁶⁰ Liste der deutschen Vorstandsmitglieder der Partei Europa der Souveränen Nationen, Stand 30.09.2024.

²⁶¹ Satzung und Politisches Programm von Europe of Sovereign Nations, S. 10 f.

²⁶² euronews: „AfD könnte sich nach den Wahlen den ‚Patrioten für Europa‘ anschließen“ vom 18.02.2025, in: <https://de.euronews.com>, abgerufen am 30.03.2025.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

STRUKTUR UND ENTWICKLUNG DER PARTEI

II. Parteiinterne Gruppierungen und parteinahe Organisationen

1. Organisationsformen

Innerhalb der AfD existieren verschiedene formelle wie informelle parteiinterne Gruppierungen, die als eigenständige Vereine oder lediglich als lose Personenzusammenschlüsse mit geringerem Organisationsgrad bestehen. Bei den meisten Gruppierungen ist nicht bekannt, ob es sich um solche im Sinne des § 17 Bundessatzung handelt, der Kriterien für die Gründung innerparteilicher Vereinigungen festlegt und u. a. das Vorliegen einer Satzung voraussetzt.

Eine Darstellung der wichtigsten innerparteilichen Gruppierungen ist für die Beurteilung der Gesamtpartei dahingehend relevant, dass anhand von ihnen bestimmte Interessengruppen, Themenschwerpunkte und inhaltliche Positionierungen aufgezeigt werden können und damit eine genauere Binnenbetrachtung der Gesamtpartei möglich wird. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass über die konkreten Einflussmöglichkeiten der einzelnen Gruppierungen nur wenige Erkenntnisse vorliegen. Die niedrigen Mitgliederzahlen und die zum Teil sehr geringen Veranstaltungsaktivitäten deuten allerdings darauf hin, dass diese Gruppierungen nicht unbedingt nur die Binnenfunktion einer innerparteilichen Repräsentanz der entsprechenden Gruppe aufweisen. Vielmehr ist auch davon auszugehen, dass mindestens gleichberechtigt daneben die strategische Überlegung steht, dass die Existenz einer Organisation auch außerhalb der Partei als positives Zeichen gewertet und damit im Werben um neue Mitglieder wohlwollend aufgenommen werden kann. Außerdem kann dadurch der Versuch unternommen werden, bestimmten Vorwürfen gegen die Partei entgegenzutreten, beispielsweise denen antisemitischer Tendenzen oder fremdenfeindlicher Positionen.

Im Folgenden werden die wichtigsten Gruppierungen und Organisationen kurz vorgestellt: die Christen in der AfD (ChrAfD), Juden in der AfD (JAfD), die Alternative Mitte sowie Mit Migrationshintergrund für Deutschland e. V.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH STRUKTUR UND ENTWICKLUNG DER PARTEI

2. Christen in der AfD

Der bereits im Jahr 2015 gegründete Verein Christen in der AfD (ChrAfD) ist seit dem 9. April 2021 im Vereinsregister des AG Charlottenburg eingetragen.²⁶³ Vorsitzende der ChrAfD sind weiterhin der ehemalige Europaabgeordnete und ehemalige Bundesschriftführer Joachim Kuhs (BW) sowie der ehemalige Bundestagsabgeordnete Ulrich Oehme (SN). Dem Verein gehören eigenen Angaben zufolge ca. 300 Mitglieder an (Stand: 1. Januar 2020). Stimmberechtigte Mitglieder können nur AfD-Parteimitglieder werden; unabhängig von der Parteimitgliedschaft besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft.²⁶⁴ Laut eigener Aussage konnte der Verein im Jahr 2024 „rund 10 % neue Mitglieder“ aufnehmen, wobei unbekannt ist, wie viele Mitglieder er insgesamt hat.²⁶⁵

Ihr Selbstverständnis beschreibt die Vereinigung ChrAfD wie folgt:

„Die ChrAfD ist ein wesentlicher Bestandteil der AfD, der die Bedeutung der christlichen Wurzeln für ein Leben in Freiheit und Wohlstand betont und damit die politischen Ziele der AfD prägt. Sie setzt sich auf allen Ebenen für einen fairen und würdigen politischen Diskurs ein.“²⁶⁶

Hinsichtlich der Zielsetzung heißt es in der oben bereits zitierten Meldung etwas klarer formuliert:

„Der Christen in der AfD e.V. (kurz ChrAfD) ist ein eigenständiger eingetragener Verein innerhalb der Alternative für Deutschland, der es sich zum Ziel gesetzt hat die christlichen Wurzeln in Europa und Deutschland zu stärken und aus christlichem Glauben mit christlichen Werten in die Partei und in die Gesellschaft zu wirken.“²⁶⁷

Der Verein betreibt eine eigene Website²⁶⁸ und eine Facebook-Seite²⁶⁹, auf denen allerdings hauptsächlich externe Inhalte geteilt werden. Eigene redaktionelle Beiträge

²⁶³ Vereinsregisterauszug (Amtsgericht Charlottenburg, VR 38861 B), abgerufen am 10.11.2024.

²⁶⁴ Christen in der AfD: „Wie kann ich ChrAfD unterstützen?“ in: www.chrafd.de, abgerufen am 12.11.2024.

²⁶⁵ Christen in der AfD: „Großer Gott wir loben Dich‘ auf der Burg Königsberg“, in: www.chrafd.de, abgerufen am 06.04.2025.

²⁶⁶ Christen in der AfD: „Wer ist ChrAfD?“, in: www.chrafd.de, abgerufen am 12.11.2024.

²⁶⁷ Christen in der AfD: „Großer Gott wir loben Dich‘ auf der Burg Königsberg“, in: www.chrafd.de, abgerufen am 06.04.2025.

²⁶⁸ Christen in der AfD: „Home“, in: www.chrafd.de, abgerufen am 12.11.2024.

²⁶⁹ Christen in der AfD: Facebook-Profil, abgerufen am 12.11.2024.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

STRUKTUR UND ENTWICKLUNG DER PARTEI

sind hingegen eher selten. Regelmäßige Themen sind insbesondere der sogenannte Lebensschutz, Berichte über Christenfeindlichkeit und das Verhältnis der beiden christlichen Amtskirchen zur AfD. Wie bereits im Folgegutachten AfD 2021 festgestellt, sind die Beiträge der ChrAfD inhaltlich außerdem regelmäßig durch islamkritische Positionen geprägt. In ihrer Grundsatzerklärung heißt es hierzu beispielsweise:

„Vor diesem Hintergrund ist die Auseinandersetzung mit dem Islam in Deutschland von einer Mischung aus Wunschdenken und Naivität geprägt. Es ist nicht einsehbar, dass der Islam, sollte er zu weiterem politischem Einfluss in Deutschland gelangen, sich gegenüber religiös Andersdenkenden anders verhalten sollte als in seinen Stammländern.“²⁷⁰

In einem Beitrag zum Rückblick auf das Jahr 2024 beschreibt der Vorstand die aktuelle politische Lage wie folgt:

„Fast überall in der westlichen Welt macht sich Unmut über die menschen- und religionsfeindliche Unkultur der ‚Wokeness‘ und ‚Cancel Culture‘ breit. Die Menschen erkennen zunehmend die Gefahr linker Politik für ihre Freiheit, ihren Wohlstand und ihre Zukunft. Hoffnung machen viele Wahlen in Europa, zuletzt aber vor allem die Wahlen in den USA, wo die Wähler der linken Kulturrevolution die rote Karte gezeigt haben.“²⁷¹

Die Vereinigung ChrAfD kann als strukturelle Ausprägung der christlich-konservativen Strömung in der Partei gesehen werden. Innerparteilich präsentierte sich der Verein beispielsweise mit einem eigenen Stand auf dem Bundesparteitag 2024 in Essen (NW).²⁷² Darüber hinaus organisieren der Bundesverband oder die Untergliederungen eigene Veranstaltungen und Vernetzungstreffen. Daneben wirkt die ChrAfD besonders durch diejenigen ihrer Mitglieder in die Partei hinein, die gleichzeitig Abgeordnete sind. Nach der Bundestagswahl 2025 erklärte die ChrAfD, dass unter den 152 neu gewählten Abgeordneten insgesamt 19 ChrAfD-Mitglieder seien, was somit einem Anteil von 12,5 % entsprechen würde. In der entsprechenden Meldung heißt es:

²⁷⁰ Christen in der AfD: „Wofür steht ChrAfD?“, in: www.chrafd.de, abgerufen am 12.11.2024.

²⁷¹ Christen in der AfD: „Weihnachtsbrief 2024“, in: www.chrafd.de, abgerufen am 06.04.2025.

²⁷² Rottmann, Daniel: Facebook-Eintrag vom 29.06.2024, abgerufen am 09.11.2024.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

STRUKTUR UND ENTWICKLUNG DER PARTEI

„Ganz besonders freuen wir uns, dass aus den Reihen unserer Mitglieder in der ChrAfD 19 Abgeordnete in den Bundestag gewählt wurden. Dies ist ein großartiger Erfolg für uns Christen und ein deutliches Zeichen, dass das Bekenntnis zum Christentum, dass die Betonung christlicher Wurzeln, Werte und Ansichten in Deutschland und in unserer Partei nicht an Wichtigkeit und Akzeptanz verloren haben. In der neuen AfD-Fraktion haben die Christen in der AfD damit einen vielfach größeren Anteil als in der Gesamtpartei.“²⁷³

Ein ebenfalls prominentes Mitglied ist Hannes Loth, der im Juli 2023 zum ersten hauptamtlichen Bürgermeister der AfD gewählt wurde.²⁷⁴ Welchen Einfluss die Mitglieder innerparteilich konkret ausüben können, lässt sich nur schwer abschätzen. Aufgrund der Anzahl ehemaliger und aktiver Mandats- und Funktionsträgerinnen und -träger und dem Vorhandensein von regionalen Gruppen ist allerdings davon auszugehen, dass der Verein ChrAfD über ein gutes Netzwerk in der Partei verfügt.

3. Juden in der AfD

Die seit 2019 im Vereinsregister des AG Charlottenburg eingetragene²⁷⁵ Bundesvereinigung Juden in der AfD e. V. (JAfD) entfaltete in den vergangenen Jahren kaum öffentlich wahrnehmbare Aktivitäten. Vorsitzender ist seit 2021 Artur Abramovych (BR)²⁷⁶, der zuletzt am 20. Juli 2024 in dieser Funktion bestätigt wurde.²⁷⁷ Neben seinen werden auf der Facebook-Seite²⁷⁸ und der Website²⁷⁹ des Vereins vor allem Beiträge des hessischen AfD-Landtagsabgeordneten Dimitri Schulz geteilt, der gleichzeitig Schatzmeister der JAfD ist.²⁸⁰ Über die Mitgliederzahl der JAfD liegen keine aktuellen Erkenntnisse vor, in den Jahren zuvor wurde diese aber stets im niedrigen zweistelligen Bereich angegeben.

²⁷³ Christen in der AfD: „Christen in der AfD erfolgreich bei der Bundestagswahl“, in: www.chrafd.de, abgerufen am 06.04.2025.

²⁷⁴ Christen in der AfD: „Christen in der AfD feiern Erfolg von Hannes Loth“ vom 03.07.2023, in: www.chrafd.de, abgerufen am 10.11.2024.

²⁷⁵ Vereinsregisterauszug (Amtsgericht Charlottenburg, VR 37127 B), abgerufen am 09.11.2024.

²⁷⁶ Juden in der AfD: Facebook-Eintrag vom 28.06.2021, abgerufen am 10.11.2024.

²⁷⁷ Braun, Jürgen: Facebook-Eintrag vom 22.07.2024, abgerufen am 13.11.2024.

²⁷⁸ Juden in der AfD: Facebook Profil, abgerufen am 12.11.2024.

²⁷⁹ Juden in der AfD: „Home“, in: www.j-afd.de, abgerufen am 12.11.2024.

²⁸⁰ Juden in der AfD: „Vorstand“, in: www.j-afd.de, abgerufen am 12.11.2024.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

STRUKTUR UND ENTWICKLUNG DER PARTEI

Die bereits im Jahr 2018 verabschiedete Grundsatzerklärung beginnt mit folgender Passage:

„Wir sind davon überzeugt, dass die größte Bedrohung für das Europa des 21. Jahrhunderts der wegen ihrer weitaus höheren Geburtenrate kaum zu unterschätzende und durch die Masseneinwanderung zusätzlich beschleunigte Anstieg der muslimischen Bevölkerungsgruppe sowie das mangels einer Akkulturation damit einhergehende Erstarken des politischen Islams darstellt, eines totalitären Islams, der das Abendland ganz offen als seinen Feind zu bezeichnen wagt, ohne dafür hierzulande zur Rechenschaft gezogen zu werden. Zugleich sind wir davon überzeugt, dass die AfD die einzige Partei der Bundesrepublik ist, die sowohl eine redliche Ideologiekritik betreibt, welche die Unvereinbarkeit islamischer Dogmata mit dem Grundgesetz nicht zu verschleiern versucht, als auch in diesem Rahmen muslimischen Judenhass thematisiert, ohne diesen zu verharmlosen, zumal er unstrittig und untrennbar schon mit der Entstehung des Islam verbunden ist.“²⁸¹

Die Thematisierung des „*muslimischen Judenhass[es]*“ kann als eine der politischen Kernbotschaften der JAfD betrachtet werden und geht zumeist mit einer starken Relativierung der Gefahr für Jüdinnen und Juden in Deutschland durch rechtsextremistischen Antisemitismus und der Propagierung von islamkritischen bis islamfeindlichen Einstellungen einher. Daneben verweist die JAfD auf die Gefahr des „*linken Zionismus*“. Gender-Mainstreaming und „*Frühsexualisierung*“ lehnt sie ab und kritisiert die Arbeit des Zentralrats der Juden.²⁸²

Auch bei den JAfD kann aufgrund fehlender Erkenntnisse keine fundierte Aussage über die innerparteilichen Einflussmöglichkeiten getroffen werden. Aufgrund der geringen Mitgliederzahl, der wenigen eigenen Veranstaltungen und der innerparteilich eher nachrangigen Mitglieder ist allerdings davon auszugehen, dass der Verein über keine große Wirkmacht verfügt. Gleichwohl erfüllt er für die AfD eine wichtige Funktion, die vom Präsidenten des Zentralrats der Juden in Deutschland, Josef Schuster, als „*Feigenblatt*“ charakterisiert wurde.²⁸³

²⁸¹ Juden in der AfD: „Positionen“, in: www.j-afd.de, abgerufen am 10.11.2024.

²⁸² Ebd.

²⁸³ Jüdische Allgemeine: „Die AfD ist eine Partei, in der sich Antisemiten zu Hause fühlen können“ vom 16.09.2024, in: www.juedische-allgemeine.de, abgerufen am 10.11.2024.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH STRUKTUR UND ENTWICKLUNG DER PARTEI

4. Alternative Mitte

Seitens der ehemals bestehenden Alternativen Mitte (AM) konnten seit spätestens Ende 2021 keine Aktivitäten mehr festgestellt werden. Zwar bestehen noch einzelne Facebook-Seiten, die allerdings bis auf einen Fall nicht mehr gepflegt und mit Inhalten bestückt werden. Die bereits im Folgegutachten AfD 2021 angenommene Auflösung der AM hat sich somit bestätigt.

5. Mit Migrationshintergrund für Deutschland e. V.

Der Verein Mit Migrationshintergrund für Deutschland e. V. (MfD) ist seit Mai 2024 im Vereinsregister des AG Darmstadt eingetragen.²⁸⁴ Den geschäftsführenden Vorstand bilden der Vorsitzende Athanasios Robert Lambrou (hessischer AfD-Landessprecher und MdL HE), die stellvertretende Vorsitzende Catherine Schmiedel (AfD-Ortsverbandsvorsitzende, HE), der Schriftführer Meysam Ehtemai (Referent der hessischen AfD-Landtagsfraktion) und die Schatzmeisterin Zakia Rappenberg (AfD-Kandidatin zur Landtagswahl Hessen 2023).²⁸⁵ Im März 2025 hatte der Verein nach eigenen Angaben 176 Mitglieder, wovon 90 % gleichzeitig Mitglied in der AfD seien und 80 % einen Migrationshintergrund hätten. Eine Parteimitgliedschaft stellt entsprechend keine zwingende Voraussetzung für die Vereinszugehörigkeit dar, ebenso wie eine persönliche Migrationsgeschichte.²⁸⁶

Auf der Vereinswebsite²⁸⁷ finden sich die zentralen Informationen zum Verein, auf der Facebook-Seite²⁸⁸ werden regelmäßig Berichte über Veranstaltungsteilnahmen und Gespräche veröffentlicht.

Im von Lambrou unterschriebenen Gründungsaufwurf vom 5. Juni 2023 wird der Kreis der angesprochenen potenziellen Mitglieder skizziert:

²⁸⁴ Vereinsregisterauszug (Amtsgericht Darmstadt, VR 84857), abgerufen am 10.11.2024.

²⁸⁵ Ebd.

²⁸⁶ Mit Migrationshintergrund für Deutschland e.V.: „Verein“, in: www.mfd-verein.de, abgerufen am 07.03.2025.

²⁸⁷ Mit Migrationshintergrund für Deutschland e.V.: „Home“, in: www.mfd-verein.de, abgerufen am 12.11.2024.

²⁸⁸ Mit Migrationshintergrund für Deutschland e.V.: Facebook-Profil, abgerufen am 12.11.2024.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

STRUKTUR UND ENTWICKLUNG DER PARTEI

„Wir möchten in Deutschland bei den gut integrierten Menschen mit Migrationshintergrund für eine Mitarbeit in der Alternative für Deutschland (AfD) werben und diejenigen, die unsere Werte und Überzeugungen teilen, dazu einladen, sich uns anzuschließen. Wer sich zur Deutschen Leitkultur bekennt und sich für den Fortbestand der Nation als kultureller Einheit einsetzt, der ist bei uns willkommen. Wer sich als freier Bürger versteht, der sich mit ganzer Kraft dafür einsetzt, die Würde des Menschen, die Familie mit Kindern, die deutsche Sprache und Tradition zu erhalten, der ist bei uns willkommen.“²⁸⁹

Weiterhin heißt es in der Beschreibung des Vereins hinsichtlich der religiösen Zusammensetzung:

„Es gibt im Verein sowohl Christen als auch Juden, Moslems und Atheisten. Einigkeit herrscht bezüglich eines klaren Bekenntnisses zu Säkularisierung und einer entschiedenen Ablehnung des politischen Islam.“²⁹⁰

Die veröffentlichten Beiträge in den sozialen Medien belegen gewisse Vereinsaktivitäten. Von diesen kann allerdings nicht auf einen möglichen Einfluss des Vereins auf die innerparteiliche Willensbildung geschlossen werden. Auffällig ist allerdings, wie stark die Gründung und Existenz des Vereins durch die AfD beworben wurden. Auch in der mündlichen Berufungsverhandlung vor dem OVG NRW wurden Mitglieder des Vereins auf Antrag der AfD informatorisch gehört. Die Partei wollte sich damit im Hinblick auf die Anhaltspunkte für völkische und fremdenfeindliche Bestrebungen entlasten, womit sie jedoch nicht durchdrang.

III. Entwicklung der Partei

1. Grundsätzliche Beobachtungen zur Entwicklung der AfD

Die Geschichte der AfD ist bereits seit ihrer Gründung durch die Existenz unterschiedlicher Strömungen und innerparteilicher Lager gekennzeichnet. Diese standen dabei teils in erbitterter Konkurrenz zueinander und versuchten die Ausrichtung der Gesamtpartei in ihrem Sinne zu beeinflussen. Die Journalisten Sebastian Pittelkow

²⁸⁹ Mit Migrationshintergrund für Deutschland e.V.: „Gründungsaufruf“, in: www.mfd-verein.de, abgerufen am 12.11.2024.

²⁹⁰ Mit Migrationshintergrund für Deutschland e.V.: „Verein“, in: www.mfd-verein.de, abgerufen am 12.11.2024.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

STRUKTUR UND ENTWICKLUNG DER PARTEI

und Katja Riedel spitzen in ihrer Darstellung zur AfD diesen Aspekt auf die These zu, dass die Geschichte der AfD eine Geschichte des Streits sei und der Streit somit konstitutiv für die Entwicklung der Partei sei.²⁹¹

Für die folgende Darstellung zur Entwicklung der Partei – schwerpunktmäßig seit März 2021 – soll vorab auf drei Begriffe eingegangen werden, die für die Interpretation der Ereignisse von Bedeutung sind. Es handelt sich um die Bezeichnungen Strömung, Lager und Netzwerk.

Unter Strömungen werden dabei allgemeine politisch-ideologische Grundrichtungen innerhalb einer Partei verstanden, denen sich das einzelne Parteimitglied verbunden fühlen kann. Innerhalb einer Strömung können weiterhin mehrere Lager bestehen. Hierbei handelt es sich um beständige formelle oder informelle Zusammenschlüsse realer Parteimitglieder, die gemeinsam bestimmte innerparteiliche Ziele verfolgen. Zuletzt können sich aus einem Lager diverse personelle Netzwerke herausbilden. Die informellen und im Vergleich zum Lager kurzlebigeren Netzwerke bilden sich aufgrund von persönlichen Kennverhältnissen oder konkreten taktischen bzw. strategischen Überlegungen.

Seit den Gründungsjahren der AfD können mehrere Strömungen in der Partei ausgemacht werden, die in der sozialwissenschaftlichen Forschung mit unterschiedlichen Begriffen beschrieben wurden.²⁹² Im vorliegenden Gutachten werden vier Grundströmungen in der AfD gesehen, die entsprechend ihrer vorherrschenden ideologischen Ausrichtung als deutsch-national bzw. völkisch-nationalistisch, national-konservativ, christlich-konservativ und liberal-konservativ bzw. wirtschaftsliberal bezeichnet werden können. Bereits die Grundbegriffe belegen die große ideologische Heterogenität, welche die AfD in ihrer Gründungsphase prägte und in der die kommenden innerparteilichen Konflikte zumindest in Teilen bereits angelegt waren.

²⁹¹ Vgl. hierzu: Sebastian Pittelkow/Katja Riedel: „Rechts unten. Die AfD. Intrigen, heimliche Herrscher und die Macht der Geldgeber“, Hamburg 2022, S. 17. Zum Aspekt der innerparteilichen Lagerkämpfe siehe außerdem: Kienholz: „Eine kurze Geschichte der AfD“. Hamburg 2024.

²⁹² Vgl. hierzu und zum Folgendem beispielsweise: David Bebnowski: „Die Alternative für Deutschland. Aufstieg und Repräsentanz einer rechten populistischen Partei“, Wiesbaden 2015, S. 5-33; Armin Pfahl-Traughber: „Die AfD und der Rechtsextremismus. Eine Analyse aus politikwissenschaftlicher Perspektive“, Wiesbaden 2019, S. 4-7; Marcel Lewandowsky: „Alternative für Deutschland (AfD)“, in: Frank Decker/Viola Neu (Hrsg.): „Handbuch der deutschen Parteien“, 3., erw. und aktual. Aufl., Wiesbaden 2017, S. 161-171.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

STRUKTUR UND ENTWICKLUNG DER PARTEI

Für die weitere Entwicklung der AfD sollten besonders die Auseinandersetzungen zwischen der liberal-konservativen und der völkisch-nationalistischen Strömung vorherrschend werden. Nachdem in der Gründungsphase besonders das liberal-konservative Lager in der Öffentlichkeit dominiert hatte, was sich unter anderem auch in der Bezeichnung der AfD als „Professorenpartei“ niedergeschlagen hatte, erlitt dieses Lager nach dem Austritt von Bernd Lucke und großen Teilen seiner Anhängerschaft im Jahr 2015 einen ersten erheblichen Einflussverlust. Parallel hierzu konnte beobachtet werden, dass sich das Lager der völkisch-nationalistischen Strömung in den ersten Jahren der AfD immer weiterentwickelte. Organisatorischer Ausdruck der zunehmenden Vernetzung war dabei die Gründung des Vereins Patriotische Plattform im Jahr 2014. Daneben trat nach der Veröffentlichung der Erfurter Resolution im März 2015 als weitere Organisation der Flügel. Beide Organisationen können bis zu ihren Auflösungen im Jahr 2018 (Patriotische Plattform) bzw. 2020 (Der Flügel) als wichtige Vernetzungsorganisationen im solidarisch-patriotischen Lager²⁹³ gesehen werden. Das Lager konnte im Lauf der Jahre seinen Einfluss in der Partei immer weiter ausbauen und zunehmend die programmatische und politische Ausrichtung der AfD mitbestimmen. Dadurch gerieten die Vertreter dieses Lagers immer wieder in Konflikt mit dem liberal-konservativen Lager. Diese dualistische Auseinandersetzung prägte die AfD über Jahre hinweg und stellte auch bei Abschluss des Folgegutachtens AfD 2021 den Hintergrund dar, vor dem die Einstufung zum Verdachtsfall erfolgte. Zwar deutete sich bereits damals an, dass das solidarisch-patriotische Lager um den ehemaligen Flügel immer stärker wurde, allerdings verfügte das liberal-konservative Lager um den Co-Bundessprecher Jörg Meuthen weiterhin über einen erheblichen Einfluss in der Partei. Von diesem Ausgangspunkt aus erfolgt nun die Beschreibung der weiteren Entwicklung der AfD bis in die Gegenwart hinein.

²⁹³ Der Begriff des „Solidarischen Patriotismus“ wurde konzeptionell vom neurechten Publizisten Benedikt Kaiser formuliert und u. a. von Björn Höcke als Leitlinie für dessen Politik propagiert. Bei der Bezeichnung des solidarisch-patriotischen Lagers handelt es sich somit um eine Selbstzuschreibung, die im Folgenden übernommen wird.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH STRUKTUR UND ENTWICKLUNG DER PARTEI

2. Entwicklung der Partei 2021 bis 2024

Vor dem Hintergrund der laufenden Klagen vor dem VG Köln bezüglich der vom BfV beabsichtigten Einstufung der Gesamtpartei als Verdachtsfall trafen sich die AfD-Delegierten am 10. und 11. April 2021 zum Bundesparteitag in Dresden (SN). Inhaltlicher Hauptpunkt war die Beratung und Verabschiedung des Bundestagswahlprogramms und der dazugehörigen Kampagne „Deutschland. Aber normal“.²⁹⁴ Daneben wurden auf dem Parteitag allerdings auch die innerparteilichen Spannungen deutlich. So stand besonders Jörg Meuthen in der Kritik, die nachdrücklich von Anhängern des solidarisch-patriotischen Lagers vorgetragen wurde. Auch wenn ein formaler Antrag auf vorzeitige Abwahl von Meuthen nicht auf die Tagesordnung gesetzt wurde, wurde die Kritik an ihm ausführlich und emotional vorgetragen. Björn Höcke (Landesvorsitzender und MdL TH) äußerte sich gegenüber Journalistinnen und Journalisten zu der Personale mit folgenden Worten:

„Ich habe ja eben sehr deutlich gemacht, dass Herr Meuthen in meinen Augen nicht das politisch-historisch-philosophische Tiefenbewusstsein besitzt, um diese Partei in ihrer Lage zu führen.“²⁹⁵

Der Parteitag wurde von Beobachtern als Erfolg für das solidarisch-patriotische Lager gewertet, in einigen Abstimmungen konnte dieses sich klar durchsetzen. Auch Björn Höcke meldete sich im Rahmen des Parteitags häufig zu Wort und war darum bemüht, inhaltliche Akzente zu setzen.²⁹⁶

Bereits vor dem Bundesparteitag hatten sich die Mitglieder in einer Befragung mit deutlicher Mehrheit dafür ausgesprochen, dass die Spitzenkandidatinnen und -kandidaten per Mitgliederabstimmung ausgewählt werden sollten.²⁹⁷ In dieser setzten sich Tino Chrupalla (MdB, SN) und Alice Weidel (MdB, BW) im Juni 2021 überraschend deutlich mit 71 % der abgegebenen Stimmen gegen ihre Konkurrentin Joana

²⁹⁴ AfD: „Deutschland. Aber normal!“ vom 10./11.04.2021, in: www.afd.de, ohne Abrufdatum.

²⁹⁵ T-Online: „Parteitag in Dresden: AfD für EU-Austritt – Höcke schießt gegen Meuthen“ vom 10.04.2021, in: www.t-online.de, abgerufen am 10.11.2024.

²⁹⁶ Ebd.

²⁹⁷ ZEIT: „AfD-Spitzenkandidat soll durch Basisabstimmung benannt werden“ vom 26.03.2021, in: www.zeit.de, abgerufen am 10.11.2024.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

STRUKTUR UND ENTWICKLUNG DER PARTEI

Cotar²⁹⁸ (zum damaligen Zeitpunkt MdB, HE) bzw. den Konkurrenten Joachim Wunderak (zum damaligen Zeitpunkt MdB, NI) durch und wurden demnach mit einer klaren Mehrheit als Spitzenkandidaten der Partei gewählt.²⁹⁹

Bei der Bundestagswahl im September 2021 kam die AfD schließlich auf 10,4 % der Zweitstimmen, was einem Verlust von 2,2 Prozentpunkten im Vergleich zur Bundestagswahl 2017 entsprach. Das Ergebnis wurde innerparteilich eher zurückhaltend aufgenommen, auch Jörg Meuthen sprach gegenüber Medienvertretern von einem „durchwachsenen Ergebnis“.³⁰⁰ Dabei fügten sich die Verluste der Partei in einen Trend ein, der bereits seit dem Jahr 2019 anhielt, da die AfD nach der Landtagswahl in Thüringen im selben Jahr durchgängig bei allen Wahlen auf Bundes- und Landesebene Verluste zu verzeichnen hatte. Diese Entwicklung sollte sich zunächst auch nach der Bundestagswahl fortsetzen und erst mit der Landtagswahl in Niedersachsen im Jahr 2022 ihr Ende finden.

Die zu diesem Zeitpunkt bereits seit Monaten andauernden heftigen innerparteilichen Auseinandersetzungen führten im Januar 2022 schließlich zum Austritt von Jörg Meuthen aus der AfD. Das liberal-konservative Lager verlor damit seine Führungsfigur und wurde innerparteilich abermals durch einen prominenten Parteiaustritt geschwächt.³⁰¹ Meuthen hatte seinen Austritt unter anderem mit den herrschenden Machtverhältnissen in der Partei erklärt:

„Das Herz der Partei schlägt heute sehr weit rechts. Ich sehe da ganz klar totalitäre Anklänge.“³⁰²

Am 8. Mai 2022 verpasste die AfD bei der Landtagswahl in Schleswig-Holstein mit 4,4 % den Wiedereinzug in den Landtag. Dies führte erneut zu kontroversen innerparteilichen Diskussionen über die Gründe der anhaltenden Erfolglosigkeit. Während Vertreter des solidarisch-patriotischen Lagers den aus ihrer Sicht zu angepassten Wahlkampf kritisierten, störten sich Vertreter des liberal-konservativen Lagers an der

²⁹⁸ Joana Cotar trat im November 2022 aus der AfD aus.

²⁹⁹ Deutschlandfunk: „Weidel und Chrupalla zum Spitzenduo der AfD gewählt“ vom 25.06.2021, in: www.deutschlandfunk.de, abgerufen am 12.11.2024.

³⁰⁰ Business Insider: „AfD verliert bundesweit — aber in Sachsen und Thüringen werden die Rechten stärkste Kraft“ vom 26.09.2021, in: www.businessinsider.de, abgerufen am 12.11.2024.

³⁰¹ tagesschau: „Meuthen verlässt die AfD“ vom 28.01.2022, in: www.tagesschau.de, abgerufen am 10.11.2024.

³⁰² Deutschlandfunk: „Die AfD nach Meuthens Rücktritt“ vom 29.01.2022, in: www.deutschlandfunk.de, abgerufen am 10.11.2024.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

STRUKTUR UND ENTWICKLUNG DER PARTEI

Ausrichtung der Bundespartei hinsichtlich des Kriegs in der Ukraine.³⁰³ Nachdem die AfD eine Woche später mit 5,4 % (minus 1,9 Prozentpunkte) nur knapp wieder in den Landtag von Nordrhein-Westfalen einzogen war, geriet auch Tino Chrupalla innerparteilich verstärkt unter Druck. So äußerte beispielsweise Joana Cotar mit Blick auf den anstehenden Bundesparteitag 2022 in Riesa (SN):

„Mit Tino Chrupalla endete die Erfolgsgeschichte der AfD. Er bildet weder die gesamte Partei ab noch überzeugt er bei den Wählern. Darum darf er als Bundessprecher nicht noch einmal antreten.“³⁰⁴

Wie die Äußerung von Joana Cotar im Vorfeld belegt, versuchten die Vertreter des liberal-konservativen Lagers eine Neuausrichtung des Bundesvorstands und damit auch der Gesamtpartei zu erreichen. Dies erschien vor dem Hintergrund der beschriebenen schlechten Wahlergebnisse und der im März 2022 erfolgten Bestätigung der Verdachtsfallbeobachtung der AfD durch das VG Köln umso zwingender. Auch das solidarisch-patriotische Lager versuchte in den Wochen und Monaten vor dem Bundesparteitag, die Stimmung zu beeinflussen.

In einem Gastbeitrag für die Sezession richteten sich Hans-Christoph Berndt (MöL BB) und René Springer (MdB, BB) gegen eine künftige fundamentaloppositionelle Ausrichtung der Partei:

„Die Bibliothek des Konservatismus, die Desiderius-Erasmus-Stiftung oder das Institut für Staatspolitik sind Adressen für die Fundierung alternativer Politik für Deutschland. Dort hat die Fundamentalopposition ihren Platz – aber nicht in einer Partei. Eine politische Partei hat nur eine Aufgabe: Politische Macht zu gewinnen, um ihre Ziele zu erreichen. Das ist wohlgerneht nicht gleichbedeutend mit einer Regierungsbeteiligung; Veränderungen sind auch aus der Opposition möglich, allerdings nur, sofern diese Opposition Macht hat. [...] Ihr [Anm.: der AfD] fehlt die Macht, die Politik in Deutschland auch aus der Opposition heraus verändern zu können. Um den cordon sanitaire zu durchbrechen,

³⁰³ tagesschau: „AfD nach Schleswig-Holstein-Wahl: Gegenseitige Schuldzuweisungen“ vom 09.05.2022, in: www.tagesschau.de, abgerufen am 10.11.2024.

³⁰⁴ RND: „Niederlage bei NRW-Wahl: AfD-Chef Chrupalla unter Druck“ vom 16.05.2022, in: www.rnd.de, abgerufen am 10.11.2024.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH STRUKTUR UND ENTWICKLUNG DER PARTEI

*braucht sie – Macht, und zwar eine spür- und sichtbare Macht, wie etwa die Duldung einer oder die Beteiligung an einer Landesregierung.*³⁰⁵

Hinsichtlich der zukünftigen Rolle der ostdeutschen Landesverbände forderte der neurechte³⁰⁶ Publizist Benedikt Kaiser in einem Onlineartikel der Sezession:

„Es ist ganz naheliegend, daß man – Einwohnerzahlen hin und her – für den kommenden AfD-Bundesparteitag in vier Wochen ein so lapidares wie gewichtiges ‚Mehr Osten wagen‘ formulieren kann. [...] Wenn man vor diesem Hintergrund der Bedeutungszunahme sozialer Fragen (vom Kaufkraftverlust bis zu steigenden Benzin- und Dieselpreisen) fordert ‚Mehr Osten wagen‘, dann heißt dies nicht, den Kurs der Thüringer oder Brandenburger Landesverbände eins zu eins auf Westverhältnisse übertragen zu wollen. Das würde aufgrund regionaler Unterschiede, historischer Besonderheiten und personeller Kapazitäten selbstverständlich nicht funktionieren. ‚Mehr Osten wagen‘ heißt aber sehr wohl, daß man die Grundzüge des Alternativen, wie sie in Ostdeutschland gelebt werden, so weit wie möglich an die (in sich wieder vielfältigen) westdeutschen Verhältnisse anpaßt.“³⁰⁷

Diese Sicht wurde am Rande des Parteitags auch von Björn Höcke (MdL TH) geteilt, indem dieser über die strategische Bedeutung der ostdeutschen Bundesländer äußerte:

„Ich bin der festen Überzeugung, dass die Wende zu einer volksfreundlichen Politik nicht in Berlin, sondern in Chemnitz, in Grimma, in Dresden, in Altenburg, in Eisenach und in Erfurt erzwungen wird. Das sind die beiden Bundesländer,

³⁰⁵ Sezession: „Betrachtungen zur Zukunft der AfD“ vom 15.06.2022, in: www.sezession.de, abgerufen am 10.11.2024.

³⁰⁶ Der Begriff der Neuen Rechten wird in Politikwissenschaft und im Verfassungsschutzverbund bisweilen unterschiedlich definiert. Unter die Bezeichnung Neue Rechte wird hier ein informelles Netzwerk von Gruppierungen, Einzelpersonen und Organisationen gefasst, in dem nationalkonservative bis rechtsextremistische Kräfte zusammenwirken, um anhand unterschiedlicher Strategien teilweise antiliberale und antidemokratische Positionen in Gesellschaft und Politik durchzusetzen. Soweit im Folgenden auf „neurechte“ Inhalte und Personen verwiesen wird, handelt es sich bei diesen daher nur um solche, die jedenfalls Anhaltspunkte für rechtsextremistische Positionen vertreten und damit eine verfassungsschutzrechtliche Relevanz entfalten.

³⁰⁷ Sezession: „Sammelstelle für Gedrucktes (47)“ vom 12.05.2022, in: www.sezession.de, abgerufen am 10.11.2024.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

STRUKTUR UND ENTWICKLUNG DER PARTEI

*Dresden, also Sachsen, und Thüringen, wo wir eine machtpolitische Option haben. Deswegen ist es für die Partei, für die Gesamtpartei, strategisch enorm wichtig, dass wir dort professionell arbeiten.*³⁰⁸

Der Bundesparteitag vom 17. bis 19. Juni 2022 in Riesa (SN) diente somit zwar vorrangig der Wahl eines neuen Bundesvorstands, kann aber in der Rückschau als wichtige Wegmarke in der Parteigeschichte gesehen werden, an der das liberal-konservative Lager mit seinem Bestreben um eine Neuausrichtung der AfD letztlich klar scheiterte. Als neue Bundessprecherin und -sprecher wurden Alice Weidel und Tino Chrupalla gewählt. Keines der weiteren Mitglieder des neuen Bundesvorstands konnte dem liberal-konservativen Lager zugerechnet werden. Die nach dem Austritt von Jörg Meuthen bundesweit sicherlich prominenteste Vertreterin dieses Lagers, Joana Cotar (zum damaligen Zeitpunkt MdB, HE), trat nicht einmal mehr zur Wahl an. Auch dezidierte Kritiker des ehemaligen Flügels wie beispielsweise Norbert Kleinwächter (zum damaligen Zeitpunkt MdB, BB) oder Erika Steinbach (Vorsitzende der Desiderius-Erasmus-Stiftung) konnten in ihren Wahlgängen lediglich Achtungserfolge erringen und sich nicht gegen ihre Mitbewerber und Mitbewerberinnen durchsetzen.

Die ostdeutschen Landesverbände Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, die in besonderem Maße von den extremistischen Strömungen in der Partei dominiert oder zumindest geprägt werden, stellten von da an die Hälfte der Bundesvorstandsmitglieder. Die rechtsextremistische COMPACT-Magazin GmbH sprach in ihrer Berichterstattung zum Parteitag sogar davon, dass das „*liberale Lager regelrecht paralysiert*“ gewesen sei.³⁰⁹

Auch andere Personen aus dem neurechten Netzwerk äußerten sich sehr zufrieden mit den Ergebnissen des Bundesparteitags. Götz Kubitschek berichtete in einem Artikel auf der Website der Sezession davon, dass der reibungslose Ablauf der Vorstandswahlen auch auf vorher erfolgte Absprachen zurückzuführen sei, an denen auch Björn Höcke beteiligt gewesen sei:

³⁰⁸ COMPACTTV: „AfD-Parteitag: Sieg der Patrioten“; veröffentlicht in: www.youtube.com am 20.06.2022, Kanal: „AfD TV“, abgerufen am 14.11.2024.

³⁰⁹ AfD-Parteitag: Sieg der Patrioten“; veröffentlicht in: www.youtube.com vom 20.06.2022, Kanal: „COMPACTTV“, abgerufen am 20.06.2022.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

STRUKTUR UND ENTWICKLUNG DER PARTEI

„Alle Gespräche und Sondierungen vor dem Parteitag folgten der Einsicht in die Notwendigkeit, diejenigen zu entmachten, die den Krieg gegen die eigene Partei fortsetzen wollten. An diesen Gesprächen hat sich natürlich auch Björn Höcke beteiligt.“³¹⁰

Weiter schreibt Kubitschek:

„Höcke hatte sich irgendwann in den Wochen vor dem Bundesparteitag und gegen den großen Widerstand des eigenen Lagers entschieden, auch diesmal nicht für den Bundesvorstand zu kandidieren. Sein Hauptgrund dafür war und ist die Beruhigung der Partei und die Beendigung einer ungerechtfertigten inneren Panik, die sich unter anderem an seiner Person immer wieder neu entzündet. Höckes Verzicht auf eine Kandidatur war ein Signal: Er hat damit gezeigt, daß ihm der Zusammenhalt der Partei wichtig ist und daß er weiß, welche Reizfigur die Medien aus ihm gemacht haben. Der Verzicht Höckes wurde ihm hoch angerechnet, und die Vorstandswahlen am Samstag gingen auch deswegen undramatisch über die Bühne. [...] Und nicht zuletzt in der Vorbereitung auf diesen Bundesparteitag hat Höcke gezeigt, wie sehr er an inhaltlichen Fragen interessiert ist und für wie notwendig er ihre Beantwortung für die Partei hält: Drei wesentliche Anträge (Europa, Friedenspolitik, Strukturreform) wurden von ihm initiiert und mitgetragen. Seine Anregung war es auch, sich als Leiter einer Kommission zur Strukturreform der Partei auf bundespolitischer Ebene zu beteiligen und damit einen formalen Schritt aus seiner landespolitischen Verortung heraus zu machen. Dazu ist es nicht gekommen, aber dazu kommt es hoffentlich noch. [...] Der neue Bundesvorstand ist kein Höcke-Vorstand. Er ist aber vor allem überhaupt kein Meuthen-Vorstand mehr, und das ist eine Lehre für jeden, der Meuthens Vorgehen in den vergangenen beiden Jahren irgendetwas abgewinnen kann.“³¹¹

War der erste Tag des Bundesparteitags noch von den schnellen und reibungslosen Vorstandswahlen geprägt gewesen, kam es am zweiten Tag schließlich im Rahmen der Diskussion über eine unter anderem von Björn Höcke eingereichte Europa-Re-

³¹⁰ Sezession: „Bundesparteitag in Riesa (1): Absprachen und Wahlen“ vom 24.06.2022, in: www.sezession.de, abgerufen am 10.11.2024.

³¹¹ Ebd.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

STRUKTUR UND ENTWICKLUNG DER PARTEI

solution zu einem Eklat, der letztlich dazu führte, dass der Parteitag vorzeitig abgebrochen wurde.³¹² Der Streit entzündete sich dabei sowohl sprachlich an einigen umstrittenen Formulierungen im Antrag als auch inhaltlich an der grundsätzlichen pro-russischen Positionierung.

Auch zu diesen Vorgängen nahm Götz Kubitschek in einem weiteren Beitrag Stellung:

„Mit diesen grundsätzlichen Erwägungen trat Neuhoff an Höcke heran, den er als EU-Kritiker einschätzte, nicht aber als jemanden, der über den Tellerrand der deutschen Nation hinauszudenken nicht in der Lage sei. An der Textfassung einer konstruktiven Europa-Resolution arbeiteten Neuhoff und Höcke eng zusammen, unterstützt von dem Europaabgeordneten Maximilian Krah. [...] Wie breit sie letztlich getragen wurde, ist auch daran abzulesen, daß neben Alexander Gauland auch der Chef der Bundesprogrammkommission, Albrecht Glaser, zu den Unterzeichnern des Antrags zum Bundesparteitag in Riesa gehörte. [...] Auch Neuhoff äußerte im Gespräch sein Unverständnis für die Lässigkeit, mit der man aus dem hohlen Bauch heraus Formulierungen des Antrags infrage stellte und eine klare europapolitische Stellungnahme verhinderte. So betonte er mir gegenüber beispielsweise den für die Resolution so wesentlichen Unterschied zwischen Ukrainekonflikt und Ukrainekrieg – also die geopolitisch so entscheidende, jahrzehntelange Anbahnung und Verschärfung eines Konflikts durch den US-geführten Westen einerseits und die kriegerische Konsequenz durch den Angriff Rußlands andererseits: ein in den auf Kriegspropaganda umgeschwenkten deutschen Medien völlig unterrepräsentiertes Diskussionsfeld.“³¹³

Der Bundesparteitag 2022 endete somit zwar unruhig. Letztlich bleibt aber festzuhalten, dass das solidarisch-patriotische Lager als prägende Kraft in Absprache mit anderen innerparteilichen Netzwerken und einflussreichen Akteuren erreichen konnte, dass der neue Bundesvorstand maßgeblich nach seinen Vorstellungen zusammen-

³¹² tagesschau: „AfD bricht Parteitag nach Streit ab“ vom 19.06.2022, in: www.tagesschau.de, abgerufen am 10.11.2024.

³¹³ Sezession: „Bundesparteitag in Riesa (2): Die Europaresolution“ vom 26.06.2022, in: www.sezession.de, abgerufen am 10.11.2024.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

STRUKTUR UND ENTWICKLUNG DER PARTEI

gesetzt war. Das ehemalige liberal-konservative Lager konnte dagegen keinerlei Einfluss mehr auf die Wahlen nehmen und verfügte letztlich über keinen Vertreter bzw. keine Vertreterin im Bundesvorstand mehr.

Die im Vorlauf des Bundesparteitags 2022 abermals aufgekommene innerparteiliche Strategiediskussion zwischen jenen, die eine fortwährende fundamentaloppositionelle Positionierung der AfD befürworteten und jenen, die eine Regierungsbeteiligung der AfD anstreben, prägte in der Folgezeit auch weiterhin die Debatten in der AfD. Dabei waren jedoch veränderte Positionierungen zu beobachten: Waren Vertreterinnen und Vertreter der westdeutschen Landesverbände bisher in der Mehrzahl für eine Regierungsbeteiligung der Partei, plädierten mehrere hochrangige Funktionäre nun für eine oppositionelle Positionierung der AfD. So führte Matthias Helferich (zum damaligen Zeitpunkt fraktionsloser MdB und AfD-Mitglied, seit 2025 Mitglied der AfD-Bundestagsfraktion, NW) auf dem Sommerfest des Instituts für Staatspolitik am 8. und 9. Juli 2023 in Schnellroda (ST) aus, dass die AfD derzeit nicht regieren könne, weil es ihr an Personal fehle, um „eine Ministerialbürokratie zu stellen“. Dies habe zur Folge, dass die Wählerinnen und Wähler schnell von der AfD enttäuscht würden, weil die versprochenen Inhalte nicht umgesetzt werden könnten:

„Wenn wir regierungsfähig sein wollen, ist das auch ein Prozess. Also als die FPÖ in Österreich in die Regierung eingetreten ist, dann hatte das schon auch seinen Grund, dass Strache als Vizekanzler das Sportressort hatte, weil er sonst das Ministerium gar nicht leiten konnte. Und wir haben überhaupt nicht das Potenzial, um eine Ministerialbürokratie zu stellen. Und wenn wir den Fehler machen, dann in eine Regierung zu gehen ohne den Beamtenapparat, der dann eben den Altparteien zugeneigt ist, auszutauschen, dann werden wir eben diese Hoffnungen, die in uns gesteckt werden, recht schnell enttäuschen.“³¹⁴

Ähnlich argumentierte auch Andreas Lichert (Landessprecher und MdL HE), der zugleich aber die Möglichkeiten einer oppositionellen Kraft skizzierte:

„Regierungsfähigkeit: ja, nein? Das ist im Grunde genommen zurzeit eine Frage, die wir nicht übermäßig bewirtschaften sollten, weil das auch bei vielen, glaube ich, da würden wir selbst gewissermaßen unseren Anspruch auch ein

³¹⁴ Helferich, Matthias: „Sommerfest-Podium #AfD – Maximilian Krahe, Andreas Lichert, Matthias Helferich und Christoph Berndt“; veröffentlicht in: www.youtube.com am 17.07.2023, Kanal: „Kanal Schnellroda“, abgerufen am 18.07.2023.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

STRUKTUR UND ENTWICKLUNG DER PARTEI

Stück weit runterschrauben, wenn wir so tun, als wäre Einfluss auf die Regierung nur aus der Regierung heraus möglich. Ich glaube nicht, dass das so ist. Und wir müssen ja als einzige ernstzunehmende Oppositionskraft in diesem Land, müssen wir unseren Wählern und den Bürgern ein Nutzenversprechen präsentieren. Und, es ist ja schon gesagt worden, es ändert sich ja etwas. [...]. Opposition wirkt, Opposition verändert dieses Land zum Besseren. Das muss unser Anspruch sein.“³¹⁵

Dem entgegen steht die Positionierung von Vertretern der ostdeutschen Landesverbände: Sprachten sich diese in der Vergangenheit für eine fundamentaloppositionelle Ausrichtung der Partei aus, forderten sie unter anderem wegen der steigenden Umfragewerte für die Partei zunehmend eine Regierungsbeteiligung der AfD. Hans-Christoph Berndt (MdL BB) führte dazu wie folgt aus:

„Es ist wirklich möglich, etwas zu ändern. Und dieses dumme Gerede von ‚Wenn Wahlen etwas ändern könnten, wären sie verboten‘, dem kann man jetzt entgegentreten und kann sagen: Wir haben gesehen in Sonneberg, wir können andere Mehrheiten schaffen, auch gegen das Kartell aller anderen. Und diese Umfragewerte, die wir haben, mit jedem Prozent sorgen die dafür, dass die Brandmauern gegen die AfD dünner und poröser werden.“³¹⁶

Diese Position der ostdeutschen Landesverbände zeigte sich während der Landtagswahlkämpfe in Thüringen, Sachsen und Brandenburg im September 2024 nochmals stärker akzentuiert. Jörg Urban (MdL SN) äußerte bereits ca. ein Jahr vor der Landtagswahl in Sachsen, dass die AfD nun regieren wolle:

„Vor dem Hintergrund der destruktiven Politik der Altparteien, die unser Land zerstören, sind die Landtagswahlen 2024 hier im Osten von ganz besonderer Bedeutung. Wir wollen diese Wahlen gewinnen. Wir wollen regieren. Wir wollen unserem Land wieder eine gute Zukunft geben.“³¹⁷

³¹⁵ Lichert, Andreas: „Sommerfest-Podium #AfD – Maximilian Krahe, Andreas Lichert, Matthias Helferich und Christoph Berndt“; veröffentlicht in www.youtube.com am 17.07.2023, Kanal: „Kanal Schnellroda“, abgerufen am 18.07.2023.

³¹⁶ Berndt, Hans-Christoph: „Sommerfest-Podium #AfD – Maximilian Krahe, Andreas Lichert, Matthias Helferich und Christoph Berndt“; veröffentlicht in www.youtube.com am 17.07.2023, Kanal: „Kanal Schnellroda“, abgerufen am 18.07.2023.

³¹⁷ Urban, Jörg: Facebook-Eintrag vom 28.10.2023, abgerufen am 12.11.2024.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

STRUKTUR UND ENTWICKLUNG DER PARTEI

Die im Laufe des Jahres 2022 steigenden Umfragewerte für die AfD und eine Trendumkehr an den Wahlurnen gelang der Partei bei der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 9. Oktober 2022. Sie erreichte mit 11,0 % (plus 4,8 Prozentpunkte) ein Ergebnis, das noch einige Monate zuvor aufgrund der damaligen Umfragewerte undenkbar gewesen wäre. Als Grund für das gute Abschneiden wurde unter anderem die in der Bevölkerung zunehmende Angst vor den Auswirkungen des Ukraine-Kriegs gesehen, insbesondere hinsichtlich der sicheren Energieversorgung und der steigenden Inflation.³¹⁸ Dieses Thema hatte die AfD bereits frühzeitig mit der bundesweiten Kampagne „Unser Land zuerst!“ aufgegriffen, die am 8. Oktober 2022 mit einer Großdemonstration in Berlin, an der rund 10.000 Personen teilnahmen, ihren Höhepunkt fand.³¹⁹

Im November 2022 kam es zu einem weiteren Parteiaustritt einer vormaligen prominenten Führungsperson des liberal-konservativen Lagers. Joana Cotar (damals noch MdB, HE) erklärte am 21. November 2022 in einem längeren Statement ihre Beweggründe für ihren Austritt aus der Partei. Unter der Überschrift „Immer für die Freiheit“ kritisierte sie die AfD insbesondere für ihre prorussische Haltung und das Verhalten vieler Opportunisten in der Partei:

„Nicht der extreme Rechtsaußen-Rand der AfD war und ist das Problem, der war immer in der Minderheit. Es sind die Opportunisten, die für Mandate ihre Überzeugungen aufgeben, sich kaufen lassen und morgen das Gegenteil dessen vertreten für das sie heute noch stehen. [...] Die große Nähe führender AfD-Funktionäre zum Präsidenten der Russischen Föderation Vladimir Putin kann und werde ich nicht mehr mittragen. Die Anbiederung der AfD an die diktatorischen und menschenverachtenden Regime in Russland, China und jetzt auch den Iran sind einer aufrechten demokratischen und patriotischen Partei unwürdig.“³²⁰

Im Jahr 2023 konnte die AfD bei den Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus im Februar und den Landtagswahlen in Hessen und Bayern im Oktober ihre Ergebnisse jeweils steigern. Bei der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft im Mai 2023 wurde die

³¹⁸ ZEIT: „AfD profitiert von der Krisenangst“ vom 09.10.2022, in: www.zeit.de, abgerufen am 12.11.2024.

³¹⁹ AfD: „Unser Land zuerst!“ vom 17.03.2023, in: www.afd.de, abgerufen am 11.11.2024.

³²⁰ Cotar, Joana: „Immer für die Freiheit“ vom 21.11.2022, in: www.joanacotar.de, abgerufen am 11.11.2024.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

STRUKTUR UND ENTWICKLUNG DER PARTEI

AfD in Folge innerparteilicher Konflikte nicht zugelassen. So hatten zwei unterschiedliche Parteivorstände Wahlvorschläge für die Wahl eingereicht, was letztlich dazu führte, dass keiner von beiden berücksichtigt wurde.³²¹ Entsprechend ist die AfD seit Mai 2023 nur noch in 14 Landesparlamenten vertreten.

Der Bundesparteitag 2023 fand am 28. Juli in Magdeburg (ST) statt. An diesen schloss sich am nächsten Tag direkt der erste Teil der Europawahlversammlung an, die vom 4. bis 6. August 2023 fortgesetzt wurde. Wichtigster inhaltlicher Diskussionspunkt des Bundesparteitags war die Frage zum Beitritt der AfD zur europäischen Partei Identität und Demokratie (siehe hierzu Unterkapitel I.). Die Diskussion hierüber offenbarte konträre Auffassungen zum Thema. Nach einer kurzen inhaltlichen Diskussion wurde der Beitritt dann allerdings mit großer Mehrheit beschlossen. Insgesamt wurde im Verlauf des Parteitags wiederholt die Geschlossenheit in der Partei herausgestellt.³²²

Die einen Tag zuvor beschworene Geschlossenheit zeigte sich anschließend auch im Rahmen der Europawahlversammlung, bei der das Europawahlprogramm beschlossen und die Kandidatenwahlliste aufgestellt wurde.³²³ Angeführt wurde die Wahlliste von Maximilian Krah (zum damaligen Zeitpunkt MdEP, mittlerweile MdB, SN) und Petr Bystron (damals noch MdB, inzwischen MdEP, BY).³²⁴

Bemerkenswert war erstens, in welcher Geschwindigkeit die einzelnen Listenplätze besetzt werden konnten, was unter anderem auch daran lag, dass es für viele Plätze nur einen Bewerber oder eine Bewerberin gab. Dieser Umstand deutet darauf hin, dass abermals im Vorfeld der Veranstaltung umfangreiche Absprachen zwischen den verschiedenen Lagern und Netzwerken stattgefunden hatten, um eine Liste zu bestimmen. Besonders wurde hierbei die Rolle des Netzwerkes um den Bundestagsabgeordneten Sebastian Münzenmaier (RP) betont, das im Hintergrund maßgeblich an der Aushandlung beteiligt gewesen sein soll.³²⁵ Das Netzwerk aus vornehmlich jüngeren, karriereorientierten AfD-Funktionären formierte sich nach dem chaotischen

³²¹ Süddeutsche Zeitung: „Staatsgerichtshof: Bremer Bürgerschaftswahl ist gültig“ vom 16.08.2024, in: www.sueddeutsche.de, abgerufen am 11.11.2024.

³²² tagesschau: „Radikal im Wort – weicher in der Schrift“ vom 06.08.2023, in: www.tagesschau.de, abgerufen am 11.11.2024.

³²³ Ebd.

³²⁴ AfD: „Listenplätze Europawahl – Alternative für Deutschland“ vom 15.04.2024, in: www.afd.de, abgerufen am 11.11.2024.

³²⁵ FOCUS: „Ein geheimnisvolles AfD-Netzwerk drängt den Höcke-Flügel in den Hintergrund“ vom 05.08.2023, in: www.focus.de, abgerufen am 12.11.2024.